

# Eine „Freistadt“ wird zur „gemeinen Reichsstadt“ – Regensburg in der Zeit der Reichshauptleute unter Kaiser Maximilian I.

Von Herbert Schmid

## INHALTSÜBERSICHT

I. Forschungs- und Quellenlage . . . . .	7
II. Aufschwung und Niedergang der Stadt bis 1485 . . . . .	11
III. Regensburg als bayerische Stadt 1486 bis 1492 . . . . .	17
IV. Die Ordnung der Verhältnisse in Regensburg durch die Kommissare des Reichs von 1492 bis 1499 . . . . .	20
V. Das Regiment des Reichshauptmannes Ritter Sigmund von Rohrbach während der Jahre 1499 bis 1514 . . . . .	30
VI. Regensburg unter Thomas Fuchs zum Schneeberg und die Zeit bis zur Aufhebung der Reichshauptmannschaft durch Karl V., 1514 bis 1555 . . . . .	45
VII. Das Institut der Reichshauptmannschaft in der Reichsverfassung und der Verwal- tungsgeschichte . . . . .	68
VIII. Zur Frage der Stellung Regensburgs im Reich . . . . .	74

### *I. Forschungs- und Quellenlage*

Mit vorliegender Abhandlung soll versucht werden, einen Beitrag zur Verfassungsgeschichte der Reichsstadt Regensburg zu liefern<sup>1</sup>. Da gerade in Krisenzeiten das Wesentliche oft am ausgeprägtesten zum Ausdruck kommt, umfaßt der Untersuchungszeitraum (1485–1519) genau die Periode der Regensburger Geschichte, in der es um die Frage ging, ob die Stadt reichsunmittelbar bleiben würde, oder zu einer landständischen Stadt des Herzogtums Bayern-München werden sollte. Das Jahr 1485 ist dabei in zweifacher Hinsicht bedeutungsvoll, denn erstens erreichte die Gemein in diesem Jahr in der Folge einer Erhebung die Anerkennung eines eigenen Gremiums und zweitens war es das Jahr vor der Unterwerfung Regensburgs unter bayerische Landeshoheit. Das Ende des Untersuchungszeitraums liegt im Jahr 1519, dem Tod Maximilians I., weil die Reichshauptmannschaft unter anderem auch als ein Teil der Reichsreform dieses Kaisers zu betrachten ist.

Ein gewaltiges Hemmnis für die Bearbeitung des Themas war das Fehlen einer umfassenden Stadtgeschichte Regensburgs – sie wird wohl noch länger ein Desiderat

<sup>1</sup> Dieser Beitrag ist die überarbeitete Fassung einer Schriftlichen Arbeit, die im Jahr 1986 zur Erlangung des Magistergrades der Philosophischen Fakultät an der Universität Regensburg eingereicht wurde.

der bayerischen landesgeschichtlichen Forschung bleiben<sup>2</sup>. Zur ersten Orientierung über die Problemfrage konnte deshalb nur auf Carl Theodor Gemeiners „Regensburger Chronik“ und dann schon etwas weiterführend auf Marita A. Panzers Dissertation über „Sozialen Protest“ in drei Reichsstädten zurückgegriffen werden<sup>3</sup>. Für einige Detailfragen standen noch folgende Vorarbeiten zur Verfügung: die umfassende Abhandlung von Ivo Striedinger über die Zeit Regensburgs als bayerischer Landesstadt<sup>4</sup>, zu den früheren Entwicklungen der Regensburger Verhältnisse boten die Arbeiten von Peter Schmid tiefgehende Einblicke<sup>5</sup>, für wirtschaftliche Gesichtspunkte waren die Untersuchungen von Elmar Hauptmann und Hermann Heimpel stets nutzbringend heranzuziehen<sup>6</sup>, die durch die Beiträge von Walter Ziegler und Fritz Blaich eine wertvolle Ergänzung erfuhren<sup>7</sup>. Wenig hilfreich erwies sich die Schrift von Ludwig Schwab<sup>8</sup>, die einerseits mancherlei Fehler enthält und zum anderen kaum über Gemeiner hinausführt.

Ein wertvolles Pendant zur Stadtgeschichte bildeten die Ausführungen von Heinz Angermeier über die Einstellung der bayerischen Herzöge zum Wormser Reichstag von 1495, und die von ihm zu diesem Reichstag herausgegebenen Reichstagsakten<sup>9</sup>. Für einen allgemeinen Überblick auf die Ereignisse der Reichsgeschichte um 1500 steht nunmehr auch das seit einiger Zeit vollständige, monumentale Werk von Hermann Wiesflecker zur Verfügung<sup>10</sup>.

Eine Auseinandersetzung mit der Institution des Reichshauptmannes findet sich erstmals und allein in Heinz Gollwitzers grundlegendem Aufsatz über den „Capita-

<sup>2</sup> Ersatzweise sei verwiesen auf Schmid Diethard, Regensburg I. Das Landgericht Stadthof, die Reichsherrschaften Donaustauf und Wörth (Historischer Atlas von Bayern hg. v. d. Kommission für Bayerische Landesgeschichte, Teil Altbayern, Heft 41), München 1976.

<sup>3</sup> Gemeiner Carl Theodor, Regensburger Chronik 4 Bde. hg. v. Heinz Angermeier, München 1971. Panzer Marita A., Sozialer Protest in Süddeutschen Reichsstädten 1485 bis 1525 – Anhand der Fallstudien: Regensburg, Augsburg und Frankfurt am Main (Miscellanea Bavarica Monacensia Heft 104), München 1982.

<sup>4</sup> Striedinger Ivo, Der Kampf um Regensburg 1486–1492, in: VHO 44 (1890/91), S. 1–197.

<sup>5</sup> Schmid Peter, Die Anfänge der Regensburger Bürgerschaft und ihr Weg zur Stadtherrschaft, in: ZBLG 45 (1982), S. 483–539. Dsb., Regensburg. Stadt der Könige und Herzöge im Mittelalter (Regensburger Historische Forschungen 6), Kallmünz 1977.

<sup>6</sup> Hauptmann Elmar, Metallhandwerkerzünfte in der Reichsstadt Regensburg, Diss. Erlangen 1952 (Mass.). Heimpel Hermann, Das Gewerbe der Stadt Regensburg im Mittelalter (Beihfte zur VSWG Heft 9), Stuttgart 1926.

<sup>7</sup> Ziegler Walter, Das späte Mittelalter und die Zeit der Reformation, in: Regensburg. Geschichte in Bilddokumenten hg. v. Andreas Kraus und Wolfgang Pfeiffer, München 1979, S. 60–99. Blaich Fritz, Wirtschaft und Gesellschaft in der Reichsstadt Regensburg zur Zeit Albrecht Altdorfers, in: Dieter Henrich (Hg.), Albrecht Altdorfer und seine Zeit (Schriftenreihe der Universität Regensburg Bd. 5), Regensburg 1981, S. 83–102.

<sup>8</sup> Schwab Ludwig, Regensburg im Aufruhr. Der Freiheitskampf einer Stadt 1485–1521, Regensburg 1956. Ähnliches gilt für Ritscher Berta, Die Entwicklung der Regensburger Ratsverfassung in der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Struktur der Zeit von 1245–1429, Diss. München 1974.

<sup>9</sup> Angermeier Heinz, Bayern und der Reichstag von 1495, in: HZ 224 (1977), S. 580–614. Deutsche Reichstagsakten unter Maximilian I., Mittlere Reihe Bd. 5 – Reichstag von Worms 1495 hg. v. Heinz Angermeier durch die Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Göttingen 1981.

<sup>10</sup> Wiesflecker Hermann, Kaiser Maximilian I. Das Reich, Österreich und Europa an der Wende zur Neuzeit, 5 Bde., München 1971–1986. Siehe auch Angermeier Heinz, Die Reichsreform 1410–1555. Die Staatsproblematik in Deutschland zwischen Mittelalter und Gegen-

neus imperatorio nomine“, der sich mit der Bestellung von Hauptmännern durch den Kaiser für die Reichsstädte Weißenburg im Elsaß, Boppard und Regensburg befaßt<sup>11</sup>.

Die Quellenbasis für den Untersuchungszeitraum ist bei weitem nicht so schlecht, wie in Fachkreisen bisher immer wieder behauptet wurde<sup>12</sup>. Neben den erzählerischen Werken von Gemeiner, Walderdorff und Widmann liegen durch Schuegrafs Ausgabe auch verschiedene Handwerksordnungen des Jahres 1514 gedruckt vor<sup>13</sup>. Dazu kommen unter der Rubrik Reichsstadt Regensburg Literalien im Bayerischen Hauptstaatsarchiv in München verschiedene Faszikel von Originalakten oder deren Abschriften<sup>14</sup>, sowie einige Sammlungen von Verträgen und Ordnungen<sup>15</sup> und andere Schriftstücke<sup>16</sup>. In der Abteilung Regensburg Reichsstadt Urkunden sind uns neben Urfehdebriefen auch einige kaiserliche Mandate erhalten<sup>17</sup>, die oftmals

wart, München 1984. Seibt Ferdinand, Eberhard Winfried (Hgg.), Europa 1500. Integrationsprozesse im Widerstreit: Staaten, Regionen, Personenverbände und Christenheit, Stuttgart 1987.

<sup>11</sup> Gollwitzer Heinz, Capitaneus imperatorio nomine. Reichshauptleute in Städten und reichsstädtische Schicksale im Zeitalter Maximilian I., in: Aus Reichstagen des 15. und 16. Jahrhunderts (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften Schrift 5), Göttingen 1958, S. 248–282.

<sup>12</sup> So spricht etwa Blaich von einer „besonders ungünstigen „Quellenvorlage“, da in den Jahren 1850/51 „umfangreiche Bestände der Archive des Hochstifts, der Reichsstadt und der Klöster als Makulatur versteigert“ wurden (Blaich Fritz, Wirtschaft und Gesellschaft, 1981, S. 83). Auch Panzer behauptet fälschlicherweise: „Das Stadtarchiv Regensburg bewahrt keine Archivalien zu unserem Thema“ (Panzer Marita, Sozialer Protest, 1982, S. 34).

<sup>13</sup> Gemeiner Carl Theodor, Regensburger Chronik 4 Bde., 1971; Walderdorff Hugo Graf von, Regensburg in seiner Vergangenheit und Gegenwart, Regensburg 1973 (Reprint der Ausgabe<sup>4</sup> 1896); Die Chroniken der Bayerischen Städte Regensburg, Landsbut, Mühlendorf, München Teil I: Leonhart Widmanns Chronik von Regensburg 1511–1543, Göttingen<sup>2</sup> 1967, eine andere Ausgabe findet sich unter Leonhart Widmann's Chronik von Regensburg 1511–43, 1552–55 (Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert Bd. 15), Leipzig 1878; Schuegraf Josef Rudolf (Hg.), Stainmotzen mauern und deckern Ordnung de anno 1514, in: VHVO 16 (1855), S. 193–221.

<sup>14</sup> RL 10 Akten betreffend den Vorfall 1509; RL 305 Acten Stücke betreffen die zwischen dem kaiserlichen und des Reichs Hauptmann zu Regensburg, Sigmunden von Rorbach und der Stadt Regensburg angesetzten gütlichen Tags 1511; RL 305 1/2 Acta betreffen die Umwandlung der bisherigen „Freistadt“ Regensburg in eine „gemeine Reichsstadt“ (1492) bis zur Einsetzung des Reichshauptmanns Rohrbach (1499); RL 305 1/3 Acta betreffen den von den „neuen“ Rath der Stadt Regensburg gegen den „alten“ Rath wegen der Abgabe der Stadt an Bayern geführten Prozeß (1492–1493); RL 311 1/2. Act betreffend den Verkehr der Kaiser und des Reichsregiments mit der Stadt Regensburg (1450–1506) und die städtischen Gesandtschaften an den Kaiser.

<sup>15</sup> RL 58 Vertrag Büech. Zwischen Bayrn und Regenspürg von anno 1486–1649; RL 66 Den Reichsstadt Regensburg Burgfriden betreffend Tom. I (1496–1672); RL 319 Vertrag von 1496; RL 370 Declination von hiesigen Burgfrieden, 1743; RL 373 Codex von Polizeiordnungen des Stadtraths in Regensburg zu Anfang des 14<sup>ten</sup> Saeculi angefangen und bis ins 16<sup>te</sup> Saculum fortgeführt; RL 719 Satzung und Ordnung buch Römischer Mt. räte gemacht Anno etc. LXXXV.

<sup>16</sup> RL 304 Designation derer Herren Stadt Schultheißen löbl. Reichs Stadt Regensburg zusammengetragen von Johannes Georg Pögel; RL 413/2 Fragment eines Einnahme- und Ausgabebuches des Rats der Stadt Regensburg 1496–1498; RL 717 Anno domini M.III.LXXXVII. sassen an der Steuer Peter Gravenreuter des Rats Hanns Temllinger und Achatz Rude von den Genannten.

<sup>17</sup> Neben den Urkunden der Jahre 1498–1519 wurde noch 1555 X 3 herangezogen.

durch die Bestände aus Gemeiners Nachlaß nutzbringend ergänzt werden konnten<sup>18</sup>.

Die etwas unübersichtlichen Bestände des Regensburger Stadtarchives enthalten unter dem Sammelbegriff „Politica“ zahlreiche Ordnungen für Zünfte sowie das Amtsleutbuch des Jahres 1514<sup>19</sup>, hinter dem Begriff „Iuridica“ verbergen sich Rats- und Gerichtsakten<sup>20</sup>, bei den „Cammeralia“ liegt ein unvollständiges städtisches Rechnungsbuch<sup>21</sup>, die Auseinandersetzung der späten 80er Jahre dokumentiert ein Schriftstück der Sparte „Historica“<sup>22</sup>, und ohne besondere Einordnung sind noch erhalten: zahlreiche Chroniken und Beschreibungen der Stadt, die Regimentsordnungen der Jahre 1500 und 1514, Sammlungen von verschiedenen Ordnungen und schließlich ein Verzeichnis der Inhaber städtischer Ämter von 1500–1539<sup>23</sup>.

Das Anliegen der vorliegenden Arbeit ist es, über Gollwitzers Forschungsergebnisse hinaus das Institut des Reichshauptmannes für Regensburg greifbar zu machen. Daß in diesem Rahmen eine vollständige Darstellung aller Zusammenhänge nicht geleistet werden konnte, ergibt sich auch aus der Einschätzung Angermeiers, der feststellt, daß die Auseinandersetzung um Regensburg „eine solche Fülle von Aktionen im Dreiecksverhältnis Kaiser - Herzogtum Bayern - Reichsstadt Regensburg beinhaltet, daß möglicherweise auch eine Dissertation nicht ausreicht, um das ganze Thema erschöpfend zu behandeln.“<sup>24</sup>

<sup>18</sup> Von den 48 Kartons, welche die Archivverwaltung in letzter Zeit zunehmend auflöst und zu anderen Beständen umlagert, wurden eingesehen: Fasz. 16 bis 28, 30 bis 36 und 42 bis 48.

<sup>19</sup> I 4 Amtsleutbuech 1514. Anno domini San Jörgen tag im funfzehen / hundertstehen und vierzehenden Jar: wirt / an disem puoch anzaigt die besetzung / aller ämbter so verpürgen auch nit verpürgen so zu die hanns gehörig sein; I 14 Hansbuch von 1503 bis 1514; II 2/1 Pader Ordnung 1514; II 2/P 14 Peuttler Ordnung 1496; II 11 Handwerksordnungen aus dem 16. Jahrhundert; II 13 Handwerksordnungen (bis 1590); II 15 Pewtler und Nessler Ordnung 1514.

<sup>20</sup> I 7 Schultheissengerichts Puech Anno 1496; I 7a Jacoben Schmidners Gerichtsbuch; II 1 Zerstreute Rathsprotokolle v. J. 1475–1574.

<sup>21</sup> 13 Rechnungspuechl anno 1443–1502.

<sup>22</sup> I 2 Regensburgs Besizergreifung von Seite Bayerns und die kaiserliche Achterklärung.

<sup>23</sup> I AC Raths Buch 1500–1519; I AE I 6 Pauamts Cronica von Anno 1052 usque 1694; I AE I 7 Verzaychnüs Etlicher der stat Regenspürg Gebäut, auch Bössering derselben; I AE I 14 Extract Bauamts Chronic von 1501–1787; I AE<sub>2</sub> 6 Annales Ratisponenses Tomus I. von Superinten. Donauer, circa 1748; I AE<sub>2</sub> 9 Ratisbonae oder summarische Beschreibung der uralten nahmhafften Stadt Regensburg durch Fr. Franciscum Hieremiam Grünewaldt, 1615; I AE<sub>2</sub> 19 Chronik der kayserlich freien Reichsstadt Regensburg von Georg Gottlieb Plato sonst Wild genannt der Reichsstadt ersten Syndikus und Stadtschreibern; I AE<sub>2</sub> 25 Andreae Raselii Chronicon Ratisponense seu Diarium et Antiquarium hg. v. Placidus Fleming, 1703; I AE<sub>2</sub> 29 Sehr kurze wie wol gründliche und denckwürdige beschreibung des H. Röm. Reichs Statt Regensburg; I AE<sub>2</sub> 30 B. C. D. Beschreibung der Stadt Regensburg; I AE<sub>2</sub> 31 Von mancherley Nahmen der Stadt Regensburg, Von Alters her und wan sie erbauet worden, und was darinnen merckwürdiges sich daselbst begeben und zugetragen; I AE<sub>2</sub> 32 Chronik der Stadt Regensburg (540–1601); I AE<sub>2</sub> 35 Regensburgische Chronica 1400 bis 1699 von Plato Wild; I AE<sub>2</sub> 39 Auszug und getanes ausschreiben der statt Regenspurg, wie sie dem herzog Albrechten in Bayern die statt übergeben haben. Geschehen im 1496. jar durch den schwäbischen bunt, aber widerumb am Gilgentag des 1492. jars herausgetrieben worden; I AF 4a Kaiserliche Regiments-Ordnung vom Jahr 1514; I AF 5 Kaserliche Regimentsordnung der Stadt Regensburg de Anno 1500; I AF 36 Mühlwerks-Ordnung, circa 1490; I AF 44 Unnderricht der Wein-Ordnung, circa 1490; I AH 9 Vertrag zwischen Bayrn und Regensburg Ratione des Schultheissenambt/Burgfrid/Zohl-Schneller/Zohlhäusl- und Peckhen am Hoff/Vorstatt am Hof/Bürger Steuer/Freykauff in Bayrn / dan Oberrn Wöhrth. De Anno 1496; AK 28/4<sup>o</sup> Wahre Geschichtserzählung der, in dem, nach dem Absterben Herzog Georg des Reichen in Baiern entstandenen Kriege von der Reichsstadt Nürnberg usurpirten oberpfälzischen Städte. Aemter und Märkte, 1791.

<sup>24</sup> Angermeier, Bayern und der Reichstag, S. 604.

## II. Aufschwung und Niedergang der Stadt bis 1485

Zur Charakterisierung der Stellung Regensburgs im Reichsverband bieten sich auf den ersten Blick zwei Begriffe an, einerseits der einer „Reichsstadt“ und andererseits der einer „Freien Stadt“. Beide Termini sind mit definitorischen Schwierigkeiten belastet. „Das Schillern dieser Begriffe entspricht der großen Zahl der Einzelaspekte, die sie beinhalten, und ihrer unterschiedlichen Auslegbarkeit ... Beide bezeichnen Positionen vollzogener und sich vollziehender Emanzipation, hier vom König, dort von einem geistlichen Stadtherrn. Diese Emanzipation war von Stadt zu Stadt unterschiedlich weit vorangeschritten (oder zurückgedrängt) und abgesichert, sicher mehr ein de-facto- als ein de-iure-Zustand.“<sup>1</sup> Fast identisch ist der Eingrenzungsversuch von Georg Schmidt: „Reichsstädte sind nach ihrer historischen Genese all jene Kommunen, die auf Königsgut gegründet oder sich aus dem Hausgut eines Herrschers bzw. aus dem Kirchengut lösen und dann die unmittelbare Beziehung zum Reichsoberhaupt, aus welchen Gründen auch immer, behaupten konnten. Aber ... hierbei gab es Sonderentwicklungen und keinen einheitlichen Typus ‚Reichsstadt‘ ... Ähnlichen Einschränkungen wäre der Terminus ‚Freistadt‘ zu unterziehen. Die Verfassungsgeschichtsschreibung kennzeichnet mit ihm diejenigen Kommunen, denen es im späten Mittelalter gelang, sich aus der unmittelbaren herrschaftlichen Abhängigkeit von ihren geistlichen Herrn zu lösen, und die diese Selbständigkeit in irgendeiner Form vom Reichsoberhaupt bestätigt bekamen. Dennoch verblieben den früheren Stadtherren meist eine Reihe von Herrschaftstiteln und anderen Rechten in den Kommunen, so daß ihre Freiheit stets eine relative war.“<sup>2</sup>

Mangels einer einheitlichen Typologie ist es somit unumgänglich den Stand der Regensburger Emanzipationsbestrebungen und die den ehemaligen Stadtherrn im Jahr 1485 noch verbliebenen Rechte im Detail zu betrachten, um Regensburgs Freistadt-Status zu erfassen.

Die feudalen Bezugsgrößen der Stadt waren:

### 1. Der Römische König/Kaiser:

Er ist de iure der oberste Stadtherr, aber seit Rudolf von Habsburg zahlte die Stadt keine Steuern mehr ans Reich und erbrachte auch sonst keine Leistungen.

### 2. Der Herzog und der Bischof:

Bis 1213 gab es eine simultane Stadtherrschaft, das heißt die gemeinsame Ausübung der Gerichtsbarkeit, gemeinsame Handhabung von Geleit-, Markt- und Münzrecht durch den Herzog und den Bischof, gegenseitiger Beistand bei Revolten in der Stadt, Teilung der „collectas generales super civitatem“, ab 1213 hat der Bischof aber allein die Eintreibung der „collectas“ inne und gilt von da an kurzfristig als der eigentliche Stadtherr<sup>3</sup>. Aber bereits 1245 mit dem Privileg Friedrichs II., das

<sup>1</sup> Heinig Paul-Joachim, Reichsstädte, Freie Städte und Königtum (1389–1450). Ein Beitrag zur Deutschen Verfassungsgeschichte (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Abteilung Universalgeschichte Bd. 108) (Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des Alten Reichs 3), Wiesbaden 1983, S. 364.

<sup>2</sup> Schmidt Georg, Der Städtetag in der Reichsverfassung. Eine Untersuchung zur korporativen Politik der Freien und Reichsstädte in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Abteilung Universalgeschichte Bd. 113) (Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des Alten Reichs 5), Stuttgart 1984, S. 2.

<sup>3</sup> Schmid Peter, Anfänge, 1982, S. 502.

den Regensburgern die freie Wahl von Rat und Bürgermeister zusichert, hat die Stadt nur noch den König/Kaiser als Stadtherrn.

Hoheitliche Funktionen außer der Rechtssprechung teilten sich:

1. Der Innere Rat:

Er ist seit 1251 mit sechzehn Mitgliedern bezeugt und übernahm mit der Zeit die Führung des täglichen Stadtreiments, er erließ neue Ordnungen für die Zünfte und regelte das Zusammenleben in der Stadt im allgemeinen.

2. Der Äußere Rat:

Ist seit 1295 belegt, spätestens ab 1350 durch Aufnahme der Zunftvertreter von 32 auf 45 Mitglieder erweitert. Er wird durch den Inneren Rat gewählt und von diesem zu wichtigen Entscheidungen gefragt.

3. Kammerer/Bürgermeister

Seit 1242 ist eine eigene städtische Kanzlei und seit 1243 ein eigener Bürgermeister belegt, der durch das Privileg Friedrichs II. ab 1245 in freier Wahl von der Bürgergemeinde bestimmt wurde. Nach den Auerunruhen (1330–1334) wurde kein einheimischer Bürgermeister mehr gewählt und 1429 das Bürgermeisteramt völlig abgeschafft. Die Funktionen des Bürgermeisters übernahm in Regensburg der Kammerer. Der bischöfliche Anteil an diesem Amt war seit 1257 an Bürger und ab 1388 an die Stadt verpfändet<sup>4</sup>, der herzogliche Anteil war seit 1279 ebenfalls zuerst an Bürger und ab 1384 auch an die Stadt verpfändet.

4. Die Genannten:

Hieß ein Gremium bestehend aus 25 nicht-ratsfähigen Personen, das ab 1485 den Äußeren Rat überwachen und alle Neuerungen von vorneherein unmöglich machen sollte.

Die Bewohner Regensburgs waren:

1. Bürgergemeinde:

Stadtbewohner mit eigenem Bürgerrecht sind seit 11./12. Jahrhundert nachweisbar<sup>5</sup>. Zu diesen „cives“, „urbani“ oder „burgenses“ gehörten die freien und die in beschränkter Abhängigkeit stehenden Einwohner Regensburgs. Unter ihnen finden sich Kaufleute, Handwerker und die Inhaber stadtherrlicher Ämter, wobei festzustellen ist, daß sich zu dieser Zeit St. Emmeramer Ministerialität und Zugehörigkeit zur Bürgerschaft nicht ausschlossen, während die Ministerialen des Bischofs das Bürgerrecht nur in Ausnahmefällen besaßen.

2. Nicht der Stadtoberkeit unterworfenen Personengruppen:

Bis ins 19. Jahrhundert existierten innerhalb der Stadtmauern fünf reichsunmittelbare Stände, der Fürststift von St. Emmeram, die Frauenstifter von Ober- und Niedermünster, das Hochstift und der bayerische Herzog, und daneben noch das Kollegialstift der Alten Kapelle und andere kleinere geistliche Gemeinschaften, deren Rechte in der Stadt nicht beseitigt und deren Angehörige nicht völlig der Obrigkeit des Rates unterstellt werden konnten. Nicht zu vergessen sind auch die Juden und Adelige, die in der Stadt wohnten.

<sup>4</sup> RTA, M. R. V, Nr. 991, S. 835, Worms 11. Mai 1495, Maximilian belehnt Ruprecht, Bischof zu Regensburg, neben anderem mit Probst- und Friedgericht, sowie Kammereramt in Regensburg.

<sup>5</sup> Schmid Peter, Anfänge, 1982, S. 489–496.

Die richterlichen Funktionen waren verteilt auf:

1. Das Schultheißen-Gericht:

Dieses herzogliche Amt war seit 1279 an Bürger und seit 1384 an Stadt verpfändet.

2. Das Propst-Gericht:

Das bischöfliche Amt war wohl im 15. Jahrhundert zeitweise auch in Händen der Stadt<sup>6</sup>.

3. Das Fried-Gericht:

Seit 1257 war der bischöfliche Anteil an dem Amt an Bürger, seit 1388 an Stadt verpfändet, der herzogliche Anteil war seit 1279 an Bürger und seit 1384 an Stadt verpfändet.

Für den wirtschaftlichen Bereich sind aufzulisten:

1. Der Markt:

Er ist seit 934 quellenmäßig belegt.

2. Der Hansgraf:

Erstmals im Jahr 1184 unter einem „Marquardus Hansgrave“ bezeugt, seiner Zuständigkeit unterstanden die Regensburger Kaufleute bei ihren Fahrten zu fremden Märkten und bei Streitfällen untereinander<sup>7</sup>. Seit dem „Philippinum“ von 1207 garantiert der König die freie Wahl des Hansgrafen.

3. Die Münzhoheit:

1253 gelang es der Stadt Anteil an der bischöflich-herzoglichen Münzhoheit zu gewinnen und seit 1392 stand ihr allein das Recht der Münzprägung in Regensburg zu<sup>8</sup>.

4. Zölle:

Der bischöfliche Anteil an den Zöllen war seit 1257 an Bürger und seit den Jahren 1373–1388 nach und nach an die Stadt verpfändet; die herzoglichen Anteile an den

<sup>6</sup> Während Zugschwert Hans, Die wirtschaftlichen Beziehungen der freien Reichsstadt Regensburg zum Herzogtum Bayern seit dem 14. Jahrhundert, Diss. Frankfurt 1932 auf S. 13 ohne Belege anzugeben, behauptet, das Probstgericht sei bereits 1352 an Bürger und 1441 an die Stadt übergegangen, sieht Ziegler, Das späte Mittelalter, 1979, S. 62 das Probstgericht bereits seit 1257 in Händen der Stadt. Aber auch Peter Schmidts Behauptung (Dsb., Anfänge, 1982, S. 537), das Gericht sei bis 1571 von der Stadt unabhängig gewesen ist nicht zutreffend, auch wenn er sich dabei auf Liegel Theodor, Reichsstadt Regensburg und Klerus im Kampf um ihre Rechte, Diss. München 1950, S. 46 und 99 sowie Haßlinger Fritz, Das Schultheissengericht in Regensburg bis zu dessen endgültigem Erwerb durch die Stadt (1496), Diss. München 1926 S. 27 und 60 stützt. Denn Striedinger, Der Kampf um Regensburg, S. 100 konnte nachweisen, daß 1489 Veit Trainer die Stelle des Probstrichters verlor, als der Bischof das an die Stadt verpfändete Gericht in den Bischofshof verlegte und mit einem seiner Diener besetzte. Martin Hans, Das Probstgericht in Regensburg bis zum Jahre 1571, Diss. Erlangen 1928, schreibt, 1441 habe die Familie derer auf Tunau das Gericht als erbliches Leibgeding erhalten (S. 38), und auf Seite 42 erwähnt er ein kaiserliches Mandat vom 22. September 1492, durch das der Rat aufgefordert wird, das Probstgericht, das er vom Bischof als Pfand habe, nur mit Regensburger Bürgern zu besetzen.

<sup>7</sup> Die Herkunft des Amtes ist unklar, Schmid Peter, Die Anfänge, 1982, S. 500, nimmt burggräflichen Ursprung an, Morre Fritz, Ratsverfassung und Patriziat in Regensburg bis 1400, in: VHVO 85 (1935), S. 1–147, hier 16 f., läßt die Entstehung offen. Zu den alltäglichen Handlungen vgl. Löbl Vinzenz, Das Regensburger Hansgrafenamt, in: VHVO 49 (1897), S. 1–171.

<sup>8</sup> Schmid Peter, Die Anfänge, 1982, S. 536.

Einnahmen waren seit 1400 an verschiedene Bürger verpfändet, seit 1450 auch der wichtige Salzzoll.

#### 5. Die Zünfte:

Nach dem Aussterben der Regensburger Burggrafen teilten sich Bischof und Herzog das Recht der Belegung der Handwerker mit Abgaben. Seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts gelang es der Stadt nach und nach die herrschaftlichen Handwerksverbände durch städtische zu ersetzen, wobei die Einzelheiten dieses Prozesses noch ungeklärt sind. Als gesichert darf jedoch gelten, daß sich jede Zunft unter dem Vorsitz von vier Meistern konstituierte, die jährlich neu gewählt wurden und mittels der Beschau die Aufsicht über die Arbeit der übrigen Meister führten. Neben diesen Meisterzünften gab es auch streng organisierte Gesellenzünfte oder -bruderschaften, welche die Interessen der im 14. Jahrhundert immer größer werdenden Zahl von Gesellen gegenüber ihren Brotherrn vertraten

Die Bestandteile der Wehrorganisation waren:

##### 1. Ummauerung:

1284 beginnt auch die Ummauerung der Vorstädte.

##### 2. Die Wachten:

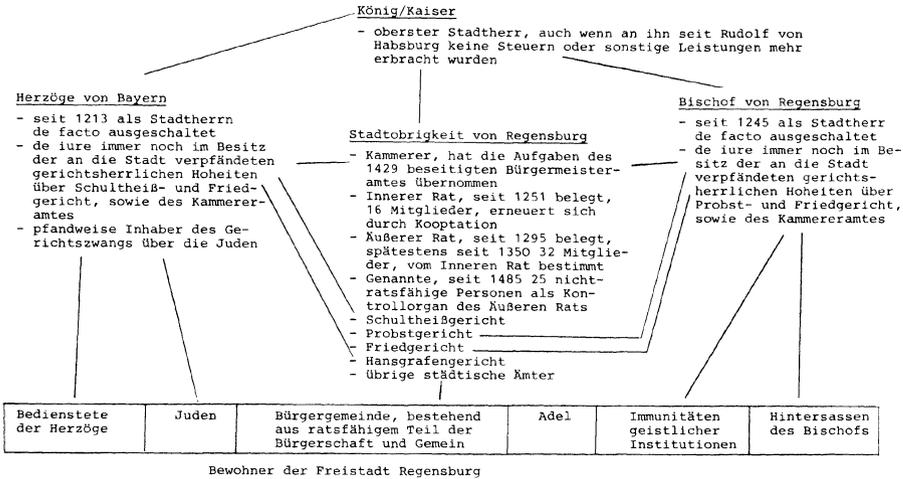
Seit dem 12. Jahrhundert sind uns die Namen verschiedener Meister der acht Regensburger Wachtgedinge überliefert, denen die Sicherstellung der Stadtverteidigung oblag. Folgende Bezirke lassen sich seit dieser Zeit unterscheiden: die Obere Stadt, bestehend aus der Westernvorstadt mit der Western-Wacht und der Neustadt, die wiederum in Scherer-, Wildwercher- und Donau-Wacht untergliedert war, und die Untere Stadt, mit der Altstadt, in der die Wahlen-, die Wittwanger- und die Pauluser-Wacht lociert waren, sowie die Osternvorstadt mit der Ostern-Wacht<sup>9</sup>.

Das folgende Schaubild versucht die verschiedenen Institutionen des Regensburger Stadtregiments schematisch zu erfassen.

Damit war die Stadt 1485 im Besitz aller für die Stadtherrschaft maßgeblichen Rechte, weshalb es nicht zulässig ist, ihr eine über Generationen hinweg zielstrebige Politik abzusprechen, oder zu behaupten, sie habe nur auf ihren finanziellen Vorteil und wirtschaftlichen Gewinn geachtet, ohne sich um eine rechtliche Absicherung zu bemühen<sup>10</sup>. Allerdings war der Status in der Mitte der 80er Jahre des 15. Jahrhunderts in fataler Weise an die ökonomische Prosperität der Stadt gebunden. Sobald es ihr nicht mehr möglich war die nötigen finanziellen Mittel aufzubringen, um die ver-

<sup>9</sup> Interessant, aber nicht weiter verwendet, erscheint die sozialtopographische Differenzierung der Wachten bei Panzer Marita, Sozialer Protest, 1982, S. 99–107. Vgl. dazu auch die ethymologische Deutung bei Walderdorff: „Scherer = Tuchscherer; Wildwercher = Kürschner, Pelzarbeiter; Wahlen = Wälsche, (lateinisch inter latinos), wahrscheinlich von den dort wohnenden italienischen Kaufleuten; Wittwanger, recte wohl Wittmanger = Holzwaarenhändler; Pauluserwacht nach dem dort liegenden Stifte St. Paul und dem nach demselben benannten Geschlechte der Pauluser“ (Walderdorff Hugo Graf von, Regensburg in seiner Vergangenheit, 1973, S. 113, Anmerkung 2). Während der verschiedenen Aufstände um 1500 dienten die Wachten als Organisationsgrundlage der Aufständischen, wo sie sich trafen und ihre Forderungen formulierten.

<sup>10</sup> So etwa Bosl, der einen ganzen Abschnitt seiner Darstellung mit „Vorrang der Wirtschaft vor Politik“ betitelt, vgl. Bosl Karl, Die Sozialstruktur der mittelalterlichen Residenz- und Fernhandelsstadt Regensburg. Die Entwicklung ihres Bürgertums vom 9.–14. Jahrhundert, in: Abhandlungen der Bayerischen Akademie der Wissenschaften – Phil.-hist. Klasse NF 63, München 1966.



schiedenen Pfänder zu halten oder gar die Pfandsummen noch zu erhöhen, war es mit der Herrlichkeit vorbei, wie sich in den Jahren nach 1485 erweisen sollte.

Die strukturellen Verschiebungen, die dazu führten, daß die ökonomische Lage der Kommune sich so verschlechterte, daß die Regensburger sich gezwungen sahen, die Stadt dem Herzog von Bayern-München zu unterstellen lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

### 1. Verschiebung der Handelswege und Märkte

Mit der Eroberung Konstantinopels im Jahr 1204 durch die Venezianer wurde der Orienthandel nunmehr bald über Venedig abgewickelt. Dies hatte zur Folge, daß sich die Handelswege in Süddeutschland nach Westen verlagerten, und damit Augsburg und Nürnberg eine günstigere Position für den Weg über die Alpen nach Italien einnahmen, als das weit im Osten liegende Regensburg<sup>11</sup>. Eine weitere Einschränkung mußten die Regensburger in der Ukraine hinnehmen. Seit 1240 drangen die Mongolen nach Südrußland vor und unterbanden dadurch den nicht unbeträchtlichen Handel mit Kiew. Auch der böhmische und ungarische Handel ging für die Regensburger weitgehend verloren, erster, weil sich Nürnberg zu einem ernsthaften Konkurrenten entwickelt hatte, der den direkten Weg über Pilsen nach Prag suchte, und die Geschäfte mit Ungarn wurden durch den Stapelzwang erschwert, den die Stadt Wien durch die österreichischen Erzherzöge hatte zugesprochen bekommen, um ihre Residenzstadt wirtschaftlich zu fördern.

Auch im engeren bayerischen Raum wurde die Situation im 15. Jahrhundert immer schwieriger. So urteilt Zugschwert: „Allmählich geht Bayern dazu über, seine Handelspolitik in bewußten Gegensatz zu Regensburg zu bringen, alle Maßnahmen sind nur auf den Vorteil der eigenen Wirtschaft bedacht.“<sup>12</sup> In Ingolstadt wurde der

<sup>11</sup> Einige Fernhändler nahmen fortan den Weg über die Tauern; vgl. Eikenberg Wiltrud, Das Handelshaus der Runtinger zu Regensburg, Göttingen 1976, S. 86.

<sup>12</sup> Zugschwert Hans, Wirtschaftliche Beziehungen, 1932, S. 16.

Regensburger Handel ab 1482 durch eine erweiterte Stapelgerechtigkeit beschwert, die Straubinger begannen ihre Textilprodukte selbst zu vermarkten, die Amberger kauften ihr Salz direkt in Passau, und die Hauptstädte München und Landshut wurden von den bayerischen Herzögen besonders gefördert.

## 2. Modernisierungsdefizite

Hier wird immer wieder das Aussterben und die Abwanderung alter, angesehener Geschlechter und der damit verbundene Kapitalverlust genannt<sup>13</sup>. Unklar ist allerdings, ob dies die Folge oder die Ursache für die strukturellen Defizite der Regensburger Wirtschaft war. Denn Regensburg hatte im internationalen Handel lediglich eine Mittler-Stellung, und als der Ost-West-Handel durch den türkischen Riegel endgültig unterbrochen worden war, mußte insbesondere auch Regensburgs Stellung darunter leiden. „Bis zu dieser Zeit blieb jedoch für Regensburg charakteristisch, daß seine Kaufleute nur mit Transitwaren handelten; Regensburg war ein Umschlags-, nicht aber ein Produktionsplatz ... das Handelsvolumen einer reinen Transithandelsstadt ließ sich im 14./15. Jahrhundert, auch bei sonst gleichen geographischen Verhältnissen und ähnlichen Privilegierungen wie zuvor, nicht auf die Dauer gegen die Konkurrenz von kombinierten Transithandels- und Gewerbeexportstädten wie Augsburg und Nürnberg aufrechterhalten.“<sup>14</sup>

## 3. Geopolitische Nachteile

Hier dürfen die kriegerischen Auseinandersetzungen seit dem Ende des 14. Jahrhunderts nicht übersehen werden. Angefangen beim ersten Städtekrieg 1388, über die Auseinandersetzungen zwischen Wenzel und Rupprecht von der Pfalz, den Husitenkriegen, bis hin zum zweiten Städtekrieg 1444, war die Stadt immer wieder gezwungen, große Summen für ihre Verteidigung unproduktiv einzusetzen. Da sie nicht bereit war, sich im Rahmen einer feudalistischen Ordnung an einen Fürsten, nicht einmal den Kaiser anzulehnen, und zudem von den großen Städtelandschaften in Schwaben, in Franken und am Rhein zu weit entfernt war, mußte sie selbst und meist allein für ihren Schutz sorgen. Verhängnisvoll wurde der Stadt das Taktieren zwischen den Gewalten und die Überschätzung der eigenen Kräfte, als die Zersplitterung des Umlandes aufhörte, und sie sich allmählich einem immer geschlosseneren bayerischen Territorialstaat gegenübergestellt sah. War es im 14. Jahrhundert aufgrund der beiden Landesteilungen von 1353 und 1392 möglich, in einem zerklüfteten Umfeld von vier eigenständigen bayerischen Herzogtümern zu agieren, so änderte sich die Lage im 15. und vollends im 16. Jahrhundert grundlegend. Die Linie Bayern-Straubing erlosch 1429, gefolgt von Bayern-Ingolstadt im Jahr 1447, und als 1504 das Erbe von Bayern-Landshut zur Verteilung anstand, war als großer Gewinner nur noch Bayern-München unter Albrecht IV. übriggeblieben, dessen Umklammerung der Stadt auch nicht wesentlich durch die Schaffung der „Jungen Pfalz“ erschüttert werden konnte. Im Zeitalter des feudalherrlichen Landesausbaus, mit seiner modernen Beamtenhaft und einer gezielten Wirtschaftspolitik, bedeutete dies die Poten-

<sup>13</sup> Kellenbenz verweist auf die Verschwägerung der Runtinger mit den Putreich in München und den Stromern in Nürnberg, sowie die Übersiedlung der Trainer nach Straubing und den sächsischen Bergort Freiberg, aber auch nach Nürnberg, Kellenbenz Hermann, Bürgertum und Wirtschaft in der Reichsstadt Regensburg, in: Bll. f. dt. LG 68 (1962), S. 90–120, hier S. 110.

<sup>14</sup> Schremmer Eckart, Die Wirtschaft Bayerns. Vom hohen Mittelalter bis zum Beginn der Industrialisierung. Bergbau – Gewerbe – Handel, München 1970, S. 155.

zierung des herrschaftlichen Zugriffs, zumal die Möglichkeit hierzu durch das Aussterben von konkurrierenden Dynastien auch flächenmäßig erweitert wurde<sup>15</sup>.

#### 4. Gescheiterter städtischer Landesausbau

In der von Diethard Schmid untersuchten Burgenpolitik der Stadt und ihrer Bürger, zeigen sich Bestrebungen zum Aufbau eines freistädtischen Territoriums. Zu den 17 Burgen kommen die Versuche mittels Pfandschaften ein wirtschaftlich und militärisch nutzbares Vorland zu schaffen, so die Erwerbung der Herrschaft Donau-  
stauf 1385, 1408 folgte die nördliche Vorstadt Stadtamhof<sup>16</sup>. Aber über Ansätze kam man nicht hinaus. Als im 15. Jahrhundert dann das Geld ausging, war auch die Möglichkeit zu einer umfassenden Territorialpolitik gestorben.

#### 5. Unüberlegte Finanzpolitik

Aus dem Tilgungsplan für die Regensburger Schulden, der von einer bayerischen Kommission im Jahr 1487 erarbeitet wurde, geht hervor, daß allein die Ablösung der beiden größten Posten, des Ewiggeldes und der Leibgedinge, 25 404 fl. rh. hätten aufgebracht werden müssen, da zur Ablösung der ausstehenden 1054 fl. Ewiggeld 22 212 fl. nötig gewesen wären und zur Ablösung von 284 fl. steuerfreien Leibgedings 3 192 fl. aufgebracht werden müßten<sup>17</sup>. Unter Ewiggeld oder Ewigrente verstand man einen Rentenanspruch, der auch vererbt werden konnte. Der Zinsfuß für ein derartiges Papier lag bei 7 %, das heißt eine Ewigrente von jährlich 100 fl. mußte für 1500 fl. gekauft werden. Der Rentfuß bei Leibrenten lag in Regensburg mit 14,3 % wesentlich höher als der sonst durchschnittlich in mittelalterlichen Städten gezahlte Zins von 10 %. Da die Leibrente nur für eine Person gekauft werden konnte, wurde sie zu einem niedrigeren Kaufpreis abgegeben, so hatte man für eine jährliche Leibrente von 100 fl. nur 700 fl. aufzubringen<sup>18</sup>. Beide Renten waren für kapitalkräftige Anleger eine willkommene Möglichkeit, um das kanonische Zinsverbot zu umgehen und zugleich eine sichere Einkommensquelle zu erwerben. Für die Regensburger Stadtfinanzen hatte die unkluge Leibgedingswirtschaft ruinöse Wirkung. Denn ohne das Alter der Käufer zu berücksichtigen, wurde stets der gleiche Zinssatz bezahlt, so daß ein junger Käufer oft viel mehr erhielt, als er ursprünglich einbezahlt hatte.

### *III. Regensburg als bayerische Stadt 1486 bis 1492*

Bereits seit 1470 hatte es Verhandlungen zwischen der Stadt und Herzog Albrecht IV. über den Rückkauf der verpfändeten Gerechtsame gegeben. Durch ratenweisen Rückkauf war die Pfandsumme im Jahr 1479 auf nurmehr 700 fl. rh. gesunken. Deshalb war es für den Herzog ein leichtes mit Unterstützung der bayerischen Partei in der Stadt, die Regensburger für einen Vertrag zu gewinnen (6. November 1479), in dem alle bisherigen Verpfändungen zusammengefaßt und in einen Kauf mit ewigen

<sup>15</sup> Da wären zu nennen: Die Regensburger Burggrafen (um 1185), die Landgrafen von Steffling (um 1190), die Grafen von Bogen (1242), die Domvögte von Lengenbach (1235), die Grafen von Abensberg (1485), die Herren von Laaber (1463), vgl. Schmid Diethard, Regensburg I., 1976, S. 172.

<sup>16</sup> Schmid Diethard, a. a. O., S. 174 f., siehe auch Dsb., Regensburg – Bürgertum und Stadtregion im späten Mittelalter, in: VHVO 117 (1977), S. 259–278, hier S. 268 f.

<sup>17</sup> Striedinger Ivo, der Kampf um Regensburg, 1890, S. 112.

<sup>18</sup> Vgl. Eikenberg Wiltrud, Handelshaus der Runtinger, 1976, S. 224–235.

Rückkaufrecht umgewandelt wurden. Als Kaufpreis hatten die Freistadt insgesamt 11 000 ungarische und 7 700 rheinische Gulden zu entrichten<sup>1</sup>. Um die nötigen Geldmittel aufbringen zu können, hatte der Rat eine Erhöhung des Ungeldes vornehmen müssen, die aber auf drei Jahre beschränkt bleiben sollte. Als die Stadtobrigkeit 1484 eine direkte Steuer von einem halben Gulden für jeden „eigenen Rauch“ erhob, ohne die Ungelderhöhung von 1479 zurückzunehmen, und im Juni 1485 eine neue Kleiderordnung erließ, besetzten die Zünfte die Stadttore und Mauern (16. August 1485), nachdem obendrein noch das Gerücht verbreitet worden war, bayerische Söldner befänden sich heimlich in der Stadt. Dieser geballten Demonstration des Unwillens der Gemein hatte der Rat nichts entgegenzusetzen, so mußte er am 23. August 1485 den Forderungen der Empörer nachgeben und die ihm präsentierte neue Stadtverfassung vertraglich anerkennen<sup>2</sup>. Angesichts dieser Bedrohung von unten fand sich der Magistrat sehr schnell bereit das herzogliche Angebot über ein besonderes Schirmverhältnis anzunehmen. Am 16. Oktober wurde ein Vertrag unterzeichnet, durch den die Stadt auf 15 Jahre von Bayern in Schutz und Schirm aufgenommen wurde. Streitigkeiten zwischen den Parteien sollten vor einer Schiedskommission ausgetragen werden und als Gegenleistung hatte die Stadt ein jährliches Schutzgeld von 300 fl. rh. zu entrichten. Mit diesem Vertrag war die Stellung der Stadt innerhalb des Reichsverbandes noch nicht angetastet, denn derartige Schutzbündnisse und Aufnahmen in einen Klientelverband waren durchaus üblich. Diesem ersten Schritt der „Annäherung“ zwischen Stadt und Herzog folgte aber bald ein zweiter. Immer näher rückte der Lichtmeßtag des Jahres 1486, an dem Albrecht IV. in Aussicht gestellt hatte, daß er die Pfänder auslösen werde. „Lichtmeß 1486 gab die Stadt heraus, was sie während des letzten Jahrhunderts besessen. Dadurch daß die Vorstadt und der obere Wörth wieder bayrisch, war Regensburg wie vormals in jeder freien Bewegung gegen Norden gehemmt und von Donaustauf, das noch städtischer Pfandbesitz war, abgeschnitten; ferner wurde, da gleichzeitig die Zölle an das Herzoghaus zurückfielen und jeder Einfluß auf die Gerichte verloren ging, die Entwicklung im Inneren um zwei Jahrhunderte zurückgeworfen.“<sup>3</sup>

In Wien und Linz hatte man von bedenklichen, weitergehenden Verhandlungen zwischen Herzog und Stadt erfahren, weshalb Friedrich III. sich genötigt sah am 2. Juni einen Erlaß an allen öffentlichen Gebäuden in Regensburg anbringen zu lassen. Darin wurden die Regensburger unter Androhung des Verlusts aller Vorrechte gewarnt, es nicht zu wagen vom Reich abzufallen und sich fremder Herrschaft zu unterstellen, „sonderlich nachdem Ihr eine Freistadt des heiligen Reichs zu sein vermeint, die Niemanden denn einem römischen Kaiser unterworfen und den zum Herrn haben soll.“<sup>4</sup> Trotzdem unterwarf sich die altehrwürdige Stadt am 26. Juni 1486 dem bayerischen Herzog Albrecht IV. Der Vertrag enthält in seiner narratio das Eingeständnis der Bürger, daß die Stadt bankrott sei, seit Jahren finde sich kein Bargeld mehr in der Stadtkasse, die ausstehenden Schulden überträfen das jährliche Einkommen um ein vielfaches. „Wie wohl unsere Stadt für eine alte Freistadt ge-

<sup>1</sup> Striedinger Ivo, Kampf um Regensburg, 1890, S. 45. Zugschwert nennt nur einen Kaufpreis von 7 700 fl. rh., womit „Schultheißenamt, Friedgericht und Kammeramt, der Wörth zu Regensburg und sämtliche Herrlichkeiten, Zölle und Steuern an die Stadt übergangen“ (Zugschwert Hans, Wirtschaftliche Beziehungen, 1932, S. 24 f.).

<sup>2</sup> Gemeiner Carl Theodor, Regensburgische Chronik Bd. 3, 1971, S. 693 f., abweichende Versionen bei Zugschwert, a. a. O., S. 23, und Striedinger a. a. O., S. 52.

<sup>3</sup> Striedinger, a. a. O., S. 63.

<sup>4</sup> Striedinger, a. a. O., S. 79 f.

halten wird, auch mit Tributen und Zinsen niemandem verbunden, noch jemanden gerichtbar ist, als den Gerichten bey uns selbst“ habe man in Anbetracht, daß „Seine fürstliche Gnaden ein erbliches Burggrafenthum, die hohen und niedern Gerichte und den Zoll in der Stadt hat, und wir ganz umringt von den herzoglichen Landen sind“, den Herzog Albrecht „ersucht, uns und die Stadt zu seinem rechten Eigentum an und aufzunehmen.“<sup>5</sup> Am 6. August zog der Herzog feierlich in die Stadt ein, die ihren neuen Status mit einem Schreiben vom 2. September durch drei Boten im ganzen Reich bekannt machen ließ.

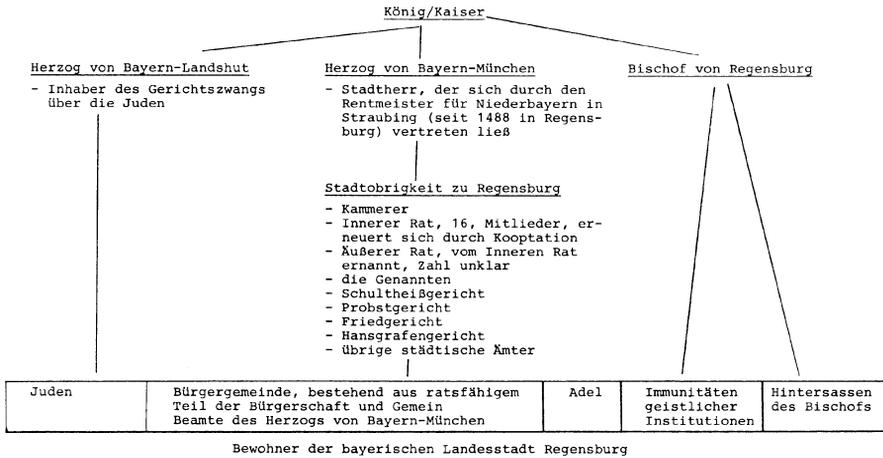
Unverzüglich begann der Herzog mit der Neuordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt. Die dazu eingesetzte Kommission errechnete allein für das Jahr 1486 ein Defizit von 7000 fl. rh., worauf ein regider Tilgungsplan erstellt wurde. Um diesen auch nur halbwegs einhalten zu können wurden die Abfindungen bei Rückkauf von Leibgedingen und Ewiggeldern nicht voll ausbezahlt. Die betrogenen Rentenkäufer, von denen dreiviertel der Gesamtzahl außerhalb der Stadt lebten und dadurch der Kapitalabfluß in der Vergangenheit noch verstärkt worden war, verwies man an den bayerischen Herzog, der sich als neuer Stadtherr auch kräftig für seine Neuerwerbung einsetzte. Neben der Schuldentilgung und der Neuordnung von Steuern und Zöllen, drängte die herzogliche Kommission auf die Reduzierung der städtischen Ausgaben. Durch ein Turnier im Februar 1487, zu dem annähernd 150 Ritter erschienen, sollte zusätzliches Geld in die Stadtsäckel fließen. Dazu kamen noch zwei päpstliche Bullen vom 19. Mai 1486. In der ersten wurde die Ausstellung verschiedener Heiltümer, auch der der Klöster, angeordnet, und allen denen, die sie mit Andacht beschauen würden, ein dreißigjähriger Ablaß ihrer Sünden versprochen. Die zweite Bulle gewährte allen einen vollständigen Ablaß ihrer Sünden, die nach dem Empfang des Bußsakraments der Fronleichnamsprozession zu Regensburg beiwohnen würden. 1488 wurde die Nürnberger Straße verlegt und führte fortan über die Steinerne Brücke, ebenso wurde das Rentamt von Straubing nach Regensburg verlagert. Trotz seiner positiven Wirkung auf die Regensburger Bauwirtschaft, war die wohl am heftigsten diskutierte Maßnahme, der Bau eines herzoglichen Schlosses vor dem Prebrunner Tor, zwischen Donau und Stadtmauer. Nicht realisiert wurde die Gründung einer Universität, obwohl das nötige päpstliche Privileg seit Mai 1486 vorhanden war.

Wie Artikel 21 des Übergabevertrages vorsah, gab Albrecht IV. der Stadt im Jahr 1490 eine neue Mühlwerks- und Weinordnung, auch eine Feuer- und Prunstordnung wurde zur Erhöhung der Effektivität der Feuerbekämpfung erlassen, und 1491 folgte noch eine Wachtordnung mit einer weiter verbesserten Feuerordnung<sup>6</sup>.

Zur Veranschaulichung der neuen verfassungsrechtlichen Stellung Regensburgs diene die Skizze auf S. 14.

<sup>5</sup> Gemeiner Carl Theodor, Regensburgische Chronik Bd. 3, 1971, S. 730; auf den Seiten 730 bis 738 finden sich auch die übrigen Bestimmungen des Vertrages.

<sup>6</sup> Mühlenordnung StA I AF 36, Weinordnung StA I AF 44, Feuer- und Wachtordnungen Bay HStA Gem. Fasz. 18. Auch sonst behandelte Albrecht IV. Regensburg wie eine bayerische Stadt. Als sich der Rat bei ihm erkundigte wie er sich bezüglich des von ihm geforderten Anschlages verhalten solle, antwortete der Herzog, man brauche sich um nichts zu kümmern, er werde das schon richten (RTA, M. R. III, Nr. 353 a und 353 b, S. 1383).



#### IV. Die Ordnung der Verhältnisse in Regensburg durch die Kommissare des Reichs (1492–1499)

Kaiser Friedrich III. reagierte auf diese Minderung des Reiches mit einem förmlichen Gerichtsverfahren. Am 22. April 1490 saß er zum ersten Mal über die abtrünnige Freistadt zu Gericht, ohne daß ein Verteidiger anwesend war. Der zweite Termin am 14. Mai endete trotz Fürsprecher ungünstig für die Beklagte. Über eine Appellation an den Papst (22. Mai 1490), der das ihm angetragene Richteramt aber nicht übernehmen wollte, weil er den Frieden in Deutschland brauchte, um den geplanten Türkenfeldzug nicht zu gefährden, und dem päpstlichen Vorschlag (7. Juli) auf eine gütliche Einigung mit Maximilian als Vermittler<sup>1</sup>, erreichten es Stadt und Herzog schließlich, daß der Prozeß auf Fürsprache Maximilians für ein Jahr ausgesetzt wurde.

Die Motive für Maximilians Verhalten gegenüber Albrecht sind einer der undurchsichtigsten Punkte der Regensburger Händel. Angefangen bei der Heirat zwischen Albrecht IV. und der Kaisertochter Kunigunde<sup>2</sup>, die von Friedrich völlig abgelehnt

<sup>1</sup> In einer Instruktion Albrechts IV. an seine Vertreter bei den Verhandlungen mit Maximilian I. vom April 1489 argumentiert dieser: er habe das erbliche Burgrafenamt zu Regensburg und nachdem die Stadt „dem Reich nie kain pflicht getan auch tribut geben haben“ solle sie beim Herzogtum verbleiben (RTA, M.R. III, Nr. 195, S. 753).

<sup>2</sup> Nach Riezler Sigmund von, Die Vermählung Herzog Albrecht IV. von Bayern mit Kunigunde von Österreich, in: Sitzungsberichte der Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften philos.-philolog.-hist. Classe, München 1888, S. 375–394, scheint Sigmund von Tirol im Juli 1486 sogar Vollmacht vom kaiserlichen Hof erhalten zu haben, um die Hochzeit in die Wege zu leiten, wobei aber maßlose Bedingungen gestellt wurden. Kunigunde sollte als Heiratsgut nur ihren mütterlichen Schmuck und die Herrschaft Abensberg erhalten, wenn dafür die Tiroler Schuldbriefe in bayerischen Händen zurückgegeben würden. Mit Regensburgs Unterwerfung sei dann bei Friedrich der totale Umschwung eingetreten, so daß am 2. Januar 1487 die kirchliche Trauung und das Beilager entgegen Friedrichs ausdrücklichen Willen vollzogen wurden. Albrecht hat sich daraufhin bis Mai 1492 geweigert den Erbverzicht für Kunigunde auszusprechen.

und von Maximilian von Anfang an toleriert wurde, über die Ernennung Albrechts zum Feldhauptmann im Schweizer Krieg<sup>3</sup>, auch Albrechts Bevorzugung durch Maximilian, die zu dem Testament von Herzog Georg und dem Landshuter Erbfolgekrieg führte<sup>4</sup>, bis hin zur Ernennung Rohrbachs, offensichtlich einem Vertrauten Albrechts, zum Reichshauptmann in Regensburg<sup>5</sup>.

Am 27. September 1491 wurde der Prozeß wieder aufgenommen und am 1. Oktober schließlich die Acht über „die, so sich nennen Kammerer, Rat und Gemeinde zu Regensburg“ ausgesprochen<sup>6</sup>. Obgleich sich die offizielle Bekanntmachung der Acht noch verzögerte, hören wir kurz nach der Verkündigung bereits von Übergriffen auf Regensburger und ihr Eigentum. Die Zeit wurde von beiden Parteien zu umfangreichen Rüstungen genutzt. In Regensburg wurde das Befestigungswerk verstärkt und das Bürgeraufgebot organisiert. Albrecht ließ in Böhmen, der Schweiz und in Niederösterreich Söldner werben, und gebot seinen Landständen, Truppen zu stellen, worauf das Landgericht Straubing 444 Mann und Deggendorf 400 Mann aufbot. 400 Knechte waren auch von Regensburg gefordert. „Regensburg verhielt sich aber jetzt gegenüber dem Herzog ebenso, wie früher gegen Kaiser und Reich. Das Vitztum erhielt die Antwort, die Stadt sei nur zur Stellung von 50 Mann verpflichtet, und auch von diesen wurden nur 20 wirklich gestellt.“<sup>7</sup> Unstimmigkeiten innerhalb des Löwler-Bundes über den Zeitpunkt der geschlossenen Eröffnung der Feindseligkeiten und aufkommende versöhnliche Stimmen aus den Reihen des Schwäbischen Bundes ermöglichten einige Anfangserfolge des Wittelsbachers. Mit einem Mandat Friedrichs III. vom 23. Januar 1492, in dem die Acht gegenüber Regensburg erneuert und gegen Albrecht IV. und andere Helfer der Stadt, als „Rebelle Imperii“, die Achtandrohung ausgesprochen wurde<sup>8</sup>, und der Ernennung Friedrichs von Brandenburg zum Hauptmann der Reichstruppen standen die Fronten endgültig fest. Angesichts eines Reichsheeres von 22 000 Mann, dessen Hauptkontingent vom Schwäbischen Bund gestellt wurde, dem nur ein 17 000 Mann starkes bayerisches Aufgebot, unterstützt von Kurfürst Philipp von der Pfalz, der Stadt

<sup>3</sup> Die Bestellung Albrechts erfolgte, obwohl die Militärs und die Schwaben ihr ablehnend gegenüber standen; siehe Wiesflecker Hermann, Kaiser Maximilian I. Bd. 2, 1975, S. 334. Auf dem Wormser Reichstag hatte Albrecht seine Räte angewiesen den „König zu unterstützen, wenn man ihn seiner Macht entkleiden wolle; freilich hoffte er sich dafür die Reichsstadt Regensburg“ (a. a. O., S. 232).

<sup>4</sup> Bock Ernst, Die Doppelregierung Kaiser Friedrich III. und König Maximilians in den Jahren 1486–1493. Ein politisch-historisches Generationsproblem, in: Aus Reichstagen des 15. und 16. Jahrhunderts (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften Schrift 5), Göttingen 1958, S. 283–340, hier 332.

<sup>5</sup> Angermeier Heinz, Bayern und der Reichstag, 1977, S. 590 und 606. Etwas abweichend sieht Gollwitzer die Stellung Rohrbachs zwischen dem König und Albrecht: Wenn Maximilian „Sigmund von Rohrbach als Reichshauptmann in der Donaustadt einsetzte, ging es ihm wohl weniger um die Verteidigung der Reichsstädtischen Position Regensburgs als um die Wahrnehmung und Stärkung seiner Befugnisse als Reichsoberhaupt“ (Gollwitzer Heinz, Bemerkungen über Reichsstädte und Reichspolitik auf der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert, in: civitatum communitas. Festschrift Heinz Stoob zum 65. Geburtstag Teil 2 hg. v. Helmut Jünger, Franz Petri, Heinz Quirin, u. a. (Städteforschung, Reihe A: Darstellungen Bd. 212), Köln/Wien 1984, S. 488–526, hier S. 494).

<sup>6</sup> Striedinger Ivo, Der Kampf um Regensburg, 1890, S. 164. Abschrift der Achturkunde Bay HStA Gem. Fasz. 18, fol. 47–48 b.

<sup>7</sup> Striedinger Ivo, a. a. O., S. 173.

<sup>8</sup> Eine Abschrift des Mandats Bay HStA RL 311, fol. 17–20.

Nürnberg und Bischof Rudolf von Würzburg, gegenüberstand, war Albrecht gerne bereit auf Maximilians Vermittlungsangebot einzugehen<sup>9</sup>.

Am 25. Mai 1492 beugte Albrecht IV. sich Maximilians Schiedsspruch, Regensburg mit dem angefangenen Schloß kehrte wieder ans Reich zurück, Donaustauf verblieb beim Herzog, dafür wurden Albrecht IV. seine angestammten Rechte in und um Regensburg garantiert.

Für Regensburg begann mit dem Einzug der kaiserlichen Anwälte, Markgraf Friedrich von Brandenburg und Eytel Fritz, Graf von Zollern, am 1. Juni 1492, ein neuer Abschnitt seiner Geschichte<sup>10</sup>.

Die erste Aufgabe der kaiserlichen Anwälte bestand darin, die Huldigung der Stadtvertreter und aller Bürger entgegenzunehmen<sup>11</sup>, und zu überwachen, wie die bayerischen Vertreter sie aus den gegenüber dem Herzog bestehenden Eiden entließen. Mit der Entlassung Regensburgs aus dem bayerischen Herrschaftsverband begann der ehemalige Wirtschaftskleinkrieg von neuem<sup>12</sup>. Um die Lage der Stadt zu stabilisieren und sie weiteren bayerischen Zugriffen zu entziehen, ließ sich Friedrich III. von seinem Sohn überreden, das Schultheißengericht, das Friedgericht, das Kameramt und alle dem Herzog in der Stadt noch verbliebenen Rechte für 32000 fl. zu erwerben<sup>13</sup>. Nicht, wie in dem Vertrag bestimmt, mit dem Tode des Kaisers, sondern im Jahr 1496 gab Maximilian den Kaufbrief über das Schultheißenamt wieder an Albrecht IV. zurück<sup>14</sup>. Aus der neuen Konstellation ergaben sich immer wieder

<sup>9</sup> Zum Frontenverlauf siehe Bock Ernst, Die Doppelregierung, 1958, S. 134. Die Heersärken bei Doeberl Michael, Entwicklungsgeschichte Bayerns Bd. 1. Von den ältesten Zeiten bis zum Westfälischen Frieden, München 1916, S. 331. Als Teil von Friedrichs III. Reichsreformplänen betrachtet Hesslinger den 1488 gegründeten Schwäbischen Bund, bei dessen Zustandekommen verschiedene „realpolitische Momente“ eine Rolle gespielt hätten, vor allem aber die „Bedrohung Schwabens und die Gefährdung der habsburgischen Hausmacht durch die Wittelsbacher“ (Hesslinger Helmo, Die Anfänge des Schwäbischen Bundes. Ein Beitrag zur Geschichte des Einungswesens und der Reichsreform unter Kaiser Friedrich III. (Forschungen zur Geschichte der Stadt Ulm 9), Ulm 1970, S. 111). Von 1488 bis 1942 lag das Hauptinteresse des Bundes im Kampf gegen die bayerischen Herzöge, denn auch Georg hatte eine Bedrohung für das östliche Schwaben dargestellt. Nach Hesslingers Auskunft entstand der Löwler-Bund am 14. Juli 1489, als Zusammenschluß derjenigen bayerischen Ritter, die die Gewährung der von Georg und Albrecht 1488 geforderten Hilfssteuer ablehnten (ebd., S. 162). Zur Intention des Kaisers bei der Gründung des Bundes vgl. Gollwitzer Heinz, Bemerkungen, 1984, S. 509.

<sup>10</sup> Gemeiner Carl Theodor, Regensburgische Chronik Bd. 3, 1971, S. 729.

<sup>11</sup> Abschrift des kaiserlichen Beglaubigungsschreibens vom 7. Mai 1492, mit dem Friedrich von Brandenburg und der Burggraf zu Nürnberg beauftragt werden, von „Camerer Rate und Gemeinde unser und des heiligen Reichs Stat Regenspurg gewöhnlich glübd und Eyde zu nemen“ (Bay HStA RL 305 1/2).

<sup>12</sup> Zugschwert Hans, Die wirtschaftlichen Beziehungen, 1932, S. 32. Vom 16. und 24. Mai 1492 stammten schon aus der Zeit vor der Rückgabe zwei Klagen aus München an die Stadt, daß sie unerlaubterweise bei den Leuten aus Stadthof Ungeld einfordere (Bay HStA Gem. Fasz. 47). Am 24. Oktober 1493 beschwert sich Albrecht bei Maximilian, daß die Regensburger ihre Steuern nicht willig bezahlen würden (Bay HStA Gem. Fasz. 20). In einem Schreiben vom 1. Mai 1495 teilt Georg, Graf zu Helfenstein, der Vizedomus in Niederbayern, der Regensburger Obrigkeit mit, daß der Schneller zu Stadthof auf herzoglichem Grund gebaut sei, und nur den Zweck habe, die Zolleinnehmer bei ihrer Arbeit zu schützen (Bay HStA Gem. Fasz. 21).

<sup>13</sup> Abschrift des Kaufvertrages vom 31. 12. 1492 Bay HStA Gem. Fasz. 20.

<sup>14</sup> Abschrift der Urkunde vom 27. 5. 1496 Bay HStA Gem. Fasz. 23. Aus der Vorgeschichte der Rückgabe ist bemerkenswert, daß aus einer Ratsinstruktion für die Gesandten zu Augsburg vom 9. 3. 1496 hervorgeht, daß die Vertreter der Stadt, falls Sigmund von Rohrbach den kaiser-

Streitigkeiten, so daß die Stadt die Angelegenheit um das Schultheißengericht schließlich vor das Reichskammergericht brachte. Aus der Welt geschafft wurden die Probleme endlich mit einem Vertrag vom Bartholomäustag (24. August) 1496, der in seiner Bedeutung als Grundlagenvertrag zur Regelung der Verhältnisse zwischen Stadt und Umland nicht hoch genug einzustufen ist. Wie aus der Vorrede zu entnehmen ist, wurde die gütliche Einigung durch Hans von Paulsdorf zu Ramsberg, Pfleger zu Kelheim, vermittelt, und damit der am Kammergericht zu Frankfurt anhängende Prozeß hinfällig. Das gesamte Vertragswerk wurde von Maximilian selbst am 12. Oktober 1496 bestätigt und enthält folgende Detailbestimmungen<sup>15</sup>: (1) Herzog Albrecht übergibt „Schultheysenampt, Fridgericht, Camersambt, hohe und Nydere Gericht und gerichtszwang“ mit allem was dazugehört und seine Rechte am Oberen Wörth an die Stadt<sup>16</sup>. Diese kann künftig die Ämter nach ihrem Belieben besetzen, und muß nur noch in einem rein formalen Akt den neuen Schultheiß zum Herzog schicken und darum bitten, ihm „den pan zum halsgericht unnd leybstraff zuverleyhen“. Nun erst hatte die Stadt alle wesentlichen Herrschaftsrechte inklusive der Polizeirechte über alle Stadtbewohner in ihren Händen und mußte keinen Herrn mehr über sich anerkennen als den Kaiser. (2) Der Burgfried der Stadt wurde sehr genau festgelegt und mit Säulen markiert, von denen heute noch einige, wie zum Beispiel die an der Wolfgangskirche, zu sehen sind. Damit wurde einerseits durch die genaue Bezeichnung des gegenseitigen Besitzstandes ein wesentlicher Beitrag zur Erhöhung der Rechtssicherheit geleistet, da zumindest eine einmal konsentiertere Norm bestand, von der bei Streitigkeiten ausgegangen werden konnte. Andererseits ist aber auch eine bis 1803 gültige Abgrenzung der Interessensphären erfolgt, durch die Regensburg zu einer scharf umrissenen Enklave innerhalb des immer dichter werdenden bayerischen Territorialstaats wurde, und damit von einer organischen Entwicklung mit seinem Umland abgeschnitten wurde. (3) An der Zollstelle Stadtmhof sind Regensburger Bürger mit eigenem Gut von Abgaben befreit. Stellt sich aber heraus, daß Regensburger Kaufleute fremdes Gut als ihr eigenes ausgegeben haben, fällt dieses Schmuggelgut an die bayerische Staatskasse. Wegen der genaueren Bestimmungen wird auf das anhängende Zollregister verwiesen. Gleichzeitig wird aber auch festgelegt, daß die Regensburger bei allen übrigen bayerischen Mautstellen nicht befreit sein sollten und somit ein altes Handelsprivileg wegfiel. (4) Bezüglich Stadtmhof versprach der Herzog, daß für die Regensburger alles beim alten bleiben solle<sup>17</sup>. Aber die Erhebung der Vorstadt ist ein erneutes Zeichen für die

lichen Willen bezüglich des Schultheißengerichts eröffnen würde, darauf dringen sollten, daß dieses nicht an den bayerischen Herzog zurückgegeben würde, weil daraus vor 1492 viele Beschwerden entstanden seien, und letztendlich der Besitz dieses Amtes durch den Herzog es gewesen sei, der die Hinwendung der Stadt zu Herzog begründet und verursacht habe (Bay HStA a. a. O.).

<sup>15</sup> Alle anschließenden Zitate des Vertrages nach Bay HStA RL 319; vgl. auch Gemeiner Carl Theodor, *Regensburgische Chronik* Bd. 3, 1971, S. 860–864, und Zugschwert Hans, *Die wirtschaftlichen Beziehungen*, 1932, S. 38–42.

<sup>16</sup> Als Folge der Transaktion wurde am Eritag nach Martini des Jahres 1496 durch Hans Schmaller, den Schultheiß, und Hans Weyss, den Gerichtsschreiber, das „Schultheissengerichts Puech Anno 1496“ angelegt. StA Iuridica I Nr. 7.

<sup>17</sup> Der bayerischen Siedlung Stadtmhof gewährte Ludwig der Bayer 1321 das Recht einer beschränkten Selbstverwaltung, 1322 wurde der Ort befestigt, 1349 gewährte ihr Markgraf Ludwig von Brandenburg Steuerhoheit, 1402 erlaubten die bayerischen Herzöge dort zwei Jahrmärkte abzuhalten, 1496 wurde Stadtmhof zur Stadt erhoben, mit einem eigenen Kammerer und Rat, seit 1510 führte das Gemeinwesen drei gekreuzte Schlüssel als Wappen, seit 1551

aggressive bayerische Wirtschaftspolitik, mit deren Hilfe Regensburg in die Knie gezwungen und für eine Wiederholung der 1486er Vorgänge gefügig gemacht werden sollte. Angesichts des bestehenden Straßenzwanges erwies sich insbesondere die 1488 verfügte Verlegung der Nürnberger Straße über Etterzhausen, Winzer, Stadtamhof und die Steinerne Brücke als ein schlagkräftiges Druckmittel, „um mittels Zollschikanen und Warensperungen die Stadt zu bedrängen.“<sup>18</sup> (5) Der Schnellere vor dem Tor auf der Brücke wird beseitigt. (6) Die Bäcker aus Stadtamhof haben in Regensburg die Rechte wie vor 1486. (7) Regensburger Handelsleuten wird Handelsfreiheit im ganzen Herzogtum garantiert. (8) Für ihre Besitzungen auf bayerischem Grund und Boden haben die Regensburger „eine gemeine landtstewer ... gleich wie unser burger gebawerslewt“ zu zahlen. (9) Der Obere Wörth geht „mitsammt den kleinen Werdlein“ mit allen Rechten und Befugnissen an die Stadt. (10) Als Gegenleistung übergibt die Stadt ihre Rechte an der Herrschaft Donauauf, verzichtet auf verschiedene Schuldforderungen von insgesamt 31 510 fl. rh., und erklärt sich zu einer jährlichen Zahlung von 400 fl. rh. bereit. (11) Als Anhang findet sich ein detailliertes Zollregister, das „die erste Zusammenfassung aller in Bayern zollbarer Güter“ enthält<sup>19</sup>. Die Bestimmungen dieses Vertrages regelten hinfür nicht nur die Beziehungen zwischen der Stadt und dem Herzogtum, sondern auch wesentliche Bereiche der inneren Verhältnisse des Gemeinwesens, da von den Kommissaren vorerst keine neuen Rechtsinstitute eingeführt wurden, vielmehr nur die Kompetenzen der alten Ämter genau abgesteckt wurden.

Nachdem Markgraf Friedrich und der Graf von Zollern abgezogen waren, kam es in der Stadt erneut zu Unruhen, in deren Verlauf ein Ausschuß von 36 Mann aus den Reihen der Gemein gewählt wurde. Mit einem Beglaubigungsschreiben vom 26. Juni 1492 kehrten die kaiserlichen Kommissare, diesmal Graf Eytel Fritz von Zollern und der Fiskal Hans Gessel, in die Stadt zurück und verordneten die Neuwahl des Rates. Im neuen Inneren und Äußeren Rat fanden sich die Vertreter des Sechsenddreißiger Ausschusses zum größten Teil wieder, aber auch einige der alten Ratsherrn, wie Thomas Kurz und Wolfgang Kitztaler<sup>20</sup>. Am 20. Juli eröffnete Eytel Fritz von Zollern der versammelten Gemein, daß er als des Reiches Hauptmann, nach Regensburg verordnet sei, um die Ordnung wiederherzustellen, dem Kaiser das Schloß am Prebrunner Tor auszubauen und eine Stadtsteuer einzutreiben, in der Höhe, wie die Stadt bereit

ist ein eigenes Rathaus belegt und bis zur Eingemeindung im Jahr 1924 blieb die bayerische Kommune für Regensburg eine wirtschaftliche Konkurrentin und unergreifbare Gegnerin direkt vor den Toren der Stadt; vgl. Schmid Diethard, Stadtamhof. Typus und Sonderfall mittelalterlicher Städtepolitik, in: VHVO 121 (1981), S. 405–424, hier S. 417 f.

<sup>18</sup> Zugschwert Hans, Die wirtschaftlichen Beziehungen, 1932, S. 42.

<sup>19</sup> A. a. O., S. 39. Eine Abschrift über das „Register des Zolls am Hof bey Regensburg“ Bay HStA Gem. Fasz. 23, danach waren zu verzollen: Görlitzer oder Polnisches Gewand zu 12 Regensburger Pfennigen, 1 Zentner Baumwolle 3 Pfennige, 1 gebundener Ballen Brachant 3 Pfennige, 1 ganzer Wagen italienischen Weins oder Handelsgut aus Venedig je 8 Pfennige, 2 Ochsen 3 Pfennige, Kühe, Kälber oder Stallrinder je Stück 2 Helblinge, Schafe oder Ziegen je Hundert 12 Pfennige, Schweine je Hundert 12 Pfennige, Pferde normalerweise 2 Pfennige, wobei aber verschiedene Vergünstigungen eingeräumt wurden, für 2 Scheiben Salz 1 Pfennig, Ochsenhäute je Hundert 12 Pfennige, Rinderhäute je Hundert 8 Pfennige, Felle je Hundert 4 Pfennige, bei Holzgeschirr von jedem Schock ein Stück, ebenso bei Krausen und Schössern, Sägen und Messer je Zentner 3 Helblinge, 1 Zentner Krämerei 3 Helblinge.

<sup>20</sup> Gemeiner Carl Theodor, Regensburgische Chronik Bd. 3, 1971, S. 796.

gewesen war sie an den Herzog zu bezahlen<sup>21</sup>. Er konnte aber nicht verhindern, daß der neue Rat gegen den alten Klage erhob und seine Abreise benutzte, um am 14. August die noch in der Stadt verweilenden ehemaligen Ratsherrn ins Gefängnis zu werfen. Der zweite Kommissar, Fiskal Gessel, gebot dem Treiben keinen Einhalt, er scheint vielmehr die peinlichen Verhöre an Leonhard Portner, Degenhart, Peter und Erhard Gravenreuter, Erhard Notscherf, Hans Aunkofer, Andre Karg und Gregor Mühldorfer, denen immer wieder ein Katalog von 54 Fragen vorgelegt wurde, aktiv unterstützt zu haben. Die Anklagepunkte lauteten: Übergabe der Stadt an Albrecht aus eigennütziger Absicht, wozu falsche Gerüchte über eine angeblich erdrückende Schuldenlast verbreitet wurden; Verweigerung der Einsichtnahme in die alten Privilegien der Stadt; Nichtoffenlegung der Stadtfinanzen; Aufrechterhaltung geheimer Bündnisse, um die Stadt wieder an den Herzog zu bringen; Mißwirtschaft in der Herrschaft Stauf, etc.<sup>22</sup>.

Das Verfahren zog sich über Jahre hin. Nach mehrmaligen Aufforderungen durch den Kaiser wurden die Gefangenen im Januar 1493 freigelassen<sup>23</sup>, ein Termin in Linz wurde am 15. Mai 1493 abgebrochen und das Gericht nach Regensburg verlegt<sup>24</sup>. Zwischen Anfang April und Anfang März 1494 einigten sich die beiden Parteien über die finanziellen Teile der Anklage, schließlich wurde durch die Entscheidung einer kaiserlichen Kommission die Angelegenheit aus der Welt geschafft.

Am Appollonientag, den 9. Februar, wurden die vom alten Rat von den Kommissaren Freiherr von Polheim, Dr. Johann Fuchsmagen, Ludwig Hofer und Hieronymus Welser aus Augsburg, Niklas Großer der Ältere und Wilhelm Haller aus Nürnberg, sowie Dr. Mathias Neythart aus Ulm, aufgefordert in die Stadt zurückzukehren, ihre schuldigen Steuern und Abgaben zu bezahlen, und wie die anderen Bürger in Zukunft zu gleichen Teilen die Abgaben zu leisten. Der bisherige neue Rat wurde seines Amtes entsetzt und ein neuer gewählt, dem teils Herren des alten, teils des neuen Rates und auch völlig neue Personen angehörten.

Die am gleichen Tag zur Förderung der Notdurft der Stadt verfügte Regimentsord-

<sup>21</sup> In München fand sich ein Originalbrief Friedrichs III. vom 5. Juli 1492, in dem der Zoller seine Beglaubigung erhielt: „Wir haben den Edlen Eytel Fritzen Grafen zu Zolern unsern Camer Richter Rate und des Reichs lieben getrewen zu unsern und des Reichs Hauptman bey Euch zu Regenspurg verordent. Und empfelhen Euch darauf von Römischer Kaiserlicher macht ernstlich gebietende und wellen Das Ir demselben von Zoler als unsern kaiserlichen Hauptman zu Regenspurg bey auf unnsere seine geschafft gehorsam und gewertig seidit als sich geburet“, Bay HStA RL 305 1/2 fol. 15. Dabei muß es sich aber um eine andere Art von Reichshauptmannschaft gehandelt haben, als sie dann Rohrbach innehatte. Wahrscheinlich hatte der von Zollern ein rein militärisches Amt auszufüllen, es ist auch nirgends von einer Huldigung ihm gegenüber die Rede.

<sup>22</sup> Gemeiner Carl Theodor, Regensburgische Chronik Bd. 3, 1971, S. 800 f.

<sup>23</sup> Auf ein kaiserliches Mandat vom 5. September 1492 (Abschrift Bay HStA RL 305 1/2) wurden die Gefangenen zwar nicht wie befohlen aus dem Kerker, aber zumindest am 29. September aus der Folter entlassen.

<sup>24</sup> Der erste Verhandlungstag war laut dem dazugehörigen sechzigseitigen Protokoll (Bay HStA Gem. Fasz. 20) nicht der 16. April, wie Gemeiner Carl Theodor, Regensburgische Chronik Bd. 3, 1971, S. 822, schreibt, sondern der 24. Februar. Aus dem weiteren Verlauf der Verhandlungen weiß Gemeiner zu berichten, daß Sigmund von Rohrbach sich sehr für die neuen Ratsherrn eingesetzt habe. „Der von Rohrbach, welcher späterhin als Reichshauptmann zu Regensburg bestellt worden war, war auch einer von den ergebenen Dienern des neuen Rathes, indem er sich schon damals um die Hauptmannsstelle beworben, und den Rath zu gewinnen gesucht hatte“ (a. a. O., S. 839).

nung nennt als Herrn des Inneren Rats<sup>25</sup>: Wilhelm Altmann, Peter Grafenreuter<sup>26</sup>, Erhart Notscherf, Wolfgang Lyskircher als Kammerer<sup>27</sup>, Thomas Kurz<sup>28</sup>, Hans Ribstain, Wolfgang Kitztaler<sup>29</sup>, Achatz Rüd<sup>30</sup>, Jacok Schneck, Hans Schmaller<sup>31</sup>, Sebastian Schythal, Hans Schwebel, Hans Turner, Jacob Schmidner, Georg Maylinger und Michael Posinger. Außerdem wurden neu gewählt oder gesetzt: 36 Mitglieder des Äußeren Rats, Ungeldherrn, Kastner, Stadtschreiber, Richtmeister, Wachtmeister, Hansgraf, 12 Hansherrn, Hansschreiber, Hansknecht, Schultheiß, Probstrichter, Gerichtsschreiber, Vorsprecher, ein Fronbote des Schultheißengerichts, ein Amtmann des Probstgerichts und zuletzt wurde bestimmt, der Rat solle drei Männer wählen, welche die „heimlichen Sachen“ der Stadt versehen würden<sup>32</sup>. Genau festgelegt wurden auch die verschiedenen Eide von Kammerer, Ratsherrn und Gemein, die künftige Ratswahlordnung, sowie die Wahl von Kammerer, Stadtschreiber und den Steuerherrn, und abschließend eine Bruderschaftsordnung und eine Rechnungsordnung niedergelegt. Was diese Regimentsordnung von späteren unterschied, sind zwei ungewöhnliche Artikel. Mit dem ersten wird allen Bewohnern der Stadt verboten, wegen der nunmehr geschlichteten Händel zwischen altem und neuem Rat künftig Unruhe zu stiften, bei Zuwiderhandlung wird Leib- und Vermögensstrafe angedroht, und der zweite Artikel verfügt, daß jeder seine Steuern sofort zu bezahlen habe. Wer nicht dazu in der Lage sei, habe ein Pfand zu stellen und wenn auch das nicht gegeben werden könne, solle man ihn aus der Stadt verweisen, bis er die Steuern bezahlt habe. Im Rahmen der umfangreichen Neuordnung blieb auch der polizeiliche Bereich nicht ausgespart, denn es ist anzunehmen, daß die erhaltenen Ordnungen für Metzger, für Fischer<sup>33</sup>, und die Beutlerordnung des Jahres 1496<sup>34</sup>, nicht die einzigen Handwerksordnungen waren, die von den Kommissaren zur Wiederaufrichtung des Gemeinwesens erlassen wurden. Auch die Kompetenzen des Rates wurden neu abgesteckt, denn die Siegelung der Briefe über Grund und

<sup>25</sup> Bay HStA Gem. Fasz. 21; vgl. Bay HStA RL 719 und Gemeiner Carl Theodor, Regensburgische Chronik Bd. 3, 1971, S. 846.

<sup>26</sup> Grafenreuter war 1486 Kammerer und hatte 1487 als Ratsvertreter mit Hans Temlinger unter bayer. Herrschaft das Steueramt inne (Bay HStA RL 717).

<sup>27</sup> Galt 1486 als einer der wenigen Reichstreuen (Schwab Ludwig, Regensburg im Aufruhr, 1956, S. 18), wurde am 4. April 1513 im Zuge der antikaiserlichen Unruhen durch die Aufständischen gehängt.

<sup>28</sup> Laut Striedinger einer der wenigen Mitglieder des Rates, die 1486 bis zuletzt an der Reichsfreiheit festhielten, Striedinger Ivo, Der Kampf um Regensburg, 1890, S. 46. 1492 hatte er nach der Rückgabe der Stadt das Kammereramts inne, Gemeiner Carl Theodor, Regensburgische Chronik Bd. 3, 1971, S. 796.

<sup>29</sup> War 1492 neben Kurz einer der wenigen des alten Rates, die wieder gewählt wurden (Gemeiner, a. a. O.) und gehörte zu denen, die nach dem Aufstand von 1513 im Mai 1514 hingerichtet wurden.

<sup>30</sup> Saß wie Grafenreuter 1487 an der Steuer, aber damals als Vertreter der Genannten.

<sup>31</sup> Im Jahr 1519 kam es, nach Ablauf einer von kaiserlichen Kommissaren gesetzten vierjährigen Amtszeit als Kammerer, zu einem Prozeß, bei dem ihm Veruntreuung des ihm anvertrauten Vermögens während seiner Zeit als Kammerer vorgeworfen wurde. Die Akten in Gemeiners Nachlaß dokumentieren den Prozeß sehr ausführlich, der mit der Hinrichtung Schmaller (4. April 1519) durch das Schwert endete. Sie geben aber auch Einblick in die familiären Verhältnisse des ehemaligen Ratsherrn und Schultheiß, dessen Frau sich nach dem Tod ihres Gatten um die Herausgabe ihres Heiratsgutes bei Cham bemühte (Bay HStA Gem. Fasz. 36).

<sup>32</sup> Bay HStA RL 719, fol 4 b.

<sup>33</sup> Gemeiner Carl Theodor, Regensburgische Chronik Bd. 3, 1971, S. 847.

<sup>34</sup> StA Politica II 2/P 14.

Boden wurde ausschließlich dem Rat übertragen und damit der Machtbereich des Schultheißen eingeschränkt<sup>35</sup>.

Gleichsam als Belohnung für diese Einigung erhielt die Stadt zahlreiche Gunsterweise von Seiten des Reichsoberhauptes. Am 28. Mai 1495 bestätigte Maximilian zu Worms alle Freiheiten und Gerechtsamen, welche die Stadt von Kaisern und deutschen Königen hatte verliehen bekommen, dazu kamen verschiedene Steuerprivilegien für den Donauhandel und ein neuer Deichselzoll. Das Wichtigste war die Lösung aus der Acht (20. Juni 1495), mit der die Stadt in ihre alte Würde und die angestammten Rechte wieder eingesetzt wurde<sup>36</sup>. Regensburg bis zum Zeitpunkt der inneren Befriedung und Aussöhnung in der Acht zu belassen war wohl das geeignetste Mittel gewesen, um die unbotmäßige Stadt bei der Kandare zu nehmen. Denn so lange sie in ihrer wirtschaftlichen Existenz tagtäglich bedroht war, weil jeder im Reich das Recht hatte, sich an Leib und Gut der Geächteten zu vergreifen, mußte die Stadt bemüht sein, so schnell als möglich sich dem königlichen Willen zu beugen. Am 31. August 1495 verfügte Maximilian noch ein Moratorium, welches die Stadt auf vier Jahre vom dritten Teil aller Leibgedings- und Zinszahlungen freisprach.

Aber nicht nur mit Privilegien wurde die Stadt bedacht sondern auch mit einer für Regensburg neuartigen Institution. Denn seit dem Aussterben der Burggrafen hatte es in der Stadt keinen königlichen Amtsträger, wie Pfleger oder Reichsschultheiß, mehr gegeben<sup>37</sup>. Nun wurde aber spätestens seit August 1493 über die Einsetzung eines Reichshauptmannes verhandelt, der einerseits die Stadt in seinen Schutz nehmen sollte, zum anderen aber auch dafür zu sorgen hatte, daß sie sich nicht wieder vom Reich abwende, oder die Rechte des Reichs in irgendeiner Weise geschmälert würden<sup>38</sup>. Seit dieser Zeit war auch Rohrbach im Gespräch<sup>39</sup>, und im Jahr 1495

<sup>35</sup> Gemeiner Carl Theodor, Regensburgische Chronik Bd. 4, 1971, S. 7.

<sup>36</sup> Lösung von der Acht, Bay HStA RRU 1495 VI 20, Original mit Siegel. Anders Wiesflecker Hermann, Kaiser Maximilian I. Bd. 1, 1971, S. 269, der die Lösung von der Acht am 25. Mai 1492 zu Augsburg nachweisen zu können vermeint. Zu den Verhandlungen in Worms bezüglich der bayerischen und Regensburger Angelegenheiten vgl. RTA, M. R. V, S. 1104–1115.

<sup>37</sup> In der Regel übte der König als Stadtherr der Reichsstädte „durch die von ihm bestellten Schultheißen und Amtmänner die Gerichtsbarkeit aus“ (Iseemann Eberhard, Reichsstadt und Reich an der Wende vom späten Mittelalter zur frühen Neuzeit, in: Josef Engel (Hg.), Mittel und Wege früher Verfassungspolitik (Spätmittelalter und frühe Neuzeit. Tübinger Beiträge zur Geschichtsforschung Bd. 9), Stuttgart 1979, S. 9–223, hier S. 19). Statt dem üblichen „doppelten Bezugssystem“ aus direkter Herrschaft des Bischofs und mittelbarer Herrschaft des Königs, wie wir es in den meisten Bischofsstädten vorfinden, wird die Situation in Regensburg dadurch komplizierter, „daß neben dem Bischof auch der bayerische Herzog stadtherrliche Rechte für sich in Anspruch nehme“ (Möncke Gisela, Zur Problematik des Terminus „Freie Stadt“ im 14. und 15. Jahrhundert, in: Franz Petri (Hg.), Bischofs- und Kathedralstädte des Mittelalters und der frühen Neuzeit (Städteforschung, Reihe A: Darstellungen Bd. 1), Köln/Wien 1976, S. 84–94, hier S. 84). Es ist also die zwischen Herzog und Bischof geteilte Stadtherrschaft, die in Regensburg das Fehlen eines königlichen Beamten verursachte.

<sup>38</sup> Entwurf eines Briefes an den Kaiser (Bay HStA Gem. Fasz. 20), wohl vom August 1493, in dem es heißt, man sehe diese beiden nützlichen Funktionen durchaus ein, falls der Reichshauptmann aber von der Stadt unterhalten werden solle, bitte man, davon Abstand zu nehmen, da die Finanzmittel nicht aufgebracht werden könnten. Ähnlich argumentiert ein undatiertes Ratsprotokoll, in dem der Sendung eines Hauptmannes prinzipiell zugestimmt wird, der Kaiser auch sein Schloß bauen soll, aber die Stadt könne zu beidem nichts beitragen. Daß mit der Bestellung eines Reichshauptmannes etwas völlig normales vor sich ging suggeriert die Feststellung Conrads: „Kaiser und Reich griffen zuweilen durch die Einsetzung von Reichshauptleuten und Kommissionen in die inneren Verhältnisse der Reichsstädte ein, um die gefährdete oder gar

verdichten sich die Anzeichen, daß der König auf eine Institutionalisierung drängte, während die Stadt nach immer neuen Argumenten suchte, um diese zu verhindern.

Das ausführlichste Dokument hierzu ist eine wohl dem Jahr 1495 zuzurechnende Petition. „Und wiewol pillich und zimlich ist, Ewr Ko. Mt. willen und Maynung allzeit zuvolbringen“ und aller Gerichtszwang und jedes Gericht dem Kaiser zustehe, habe Regensburg schon seit altersher einen Schultheiß für die hohe Gerichtsbarkeit und einen Kammerer für die anderen Fälle gehabt, und diese Rechte auch immer wieder bestätigt bekommen. Deshalb müßten die Regensburger der Behauptung des Königs widersprechen, er hätte schon früher den Hauptmann in der Stadt gestellt. Als das Gemeinwesen noch vermögender war, hätte es sich vielmehr selbst einen Söldnerhauptmann gehalten, um sich der Feinde zu erwehren. Trotz alledem bestehe nun der König auf der Entsendung eines Reichshauptmannes, zum Schutz der Stadt, und daß sie nicht wieder vom Reich abfalle. Dem halte man entgegen, künftig von sich aus beim Reich bleiben zu wollen. Man trage sich mit der Sorge, wenn Sigmund von Rohrbach zum Hauptmann ernannt würde, „Er mocht vil mehr ettlichen fürsten den er mit diesen verwant ist, den der Stat zulegen.“ Zum anderen koste ein Hauptmann mit vier oder sechs Pferden mehr, als eine Ratsbotschaft mit zwei oder drei Pferden. Auch sei die Stadt bereits auf königlichen Befehl unter die Aufsicht von Augsburg, Nürnberger und Ulmer Ratsleute gestellt worden, um Rechenschaft über ihre Einkünfte und Ausgaben zu geben, man sei auch bereit dies noch einmal zu tun. Ein Hauptmann dagegen könne „ungeduldig“ werden, wenn sein Rat nicht sogleich befolgt werde, darüber hinaus könne er Rechte und Besitz der Stadt an sich ziehen und als die Seinigen ausgeben. Ferner könne ein Hauptmann eventuell die Räte nach seinem Belieben ein- und aussetzen, ja sogar die Stadt selbst regieren wollen, was einer Einschränkung der alten städtischen Freiheiten gleichkäme. Andererseits könnte man mit dem Sold für den Hauptmann beginnen, die Schulden abzuzahlen. Ein Hauptmann hingegen würde Ehrerbietung und seinen Vorteil suchen, bei Rat und Gemein, und schließlich würde es zu Schmach für die Ehre und zum Nachteil der Stadt reichen, „so sy der Maß besetzt solten werden“. Der Kammerer, der Rat und die Gemein der Stadt Regensburg bitten deshalb, die Stadt bei ihren alten Rechten zu belassen und keinen Hauptmann einzusetzen<sup>40</sup>.

Immer wieder erscheint Rohrbach in der Folgezeit als Beauftragter Maximilians I. in Verhandlungen mit der Stadt, wobei er sich wohl des öfteren im Ton vergriffen hat. Trotz einer Entschuldigung für seine Beschimpfungen mußten die Kommissare Gabriel von Eyb, Bischof von Eichstätt und Pfalzgraf Otto im Januar 1498 unverrichteter Dinge wieder abziehen.

erschütterte Ordnung in den Reichsstädten zu schützen bzw. wiederherzustellen“ (Conrad Hermann, Die verfassungsgeschichtliche Bedeutung der Reichsstädte im Deutschen Reich (etwa 1500–1806), in: Studium Generale 16 (1963), S. 493–500, hier S. 495).

<sup>39</sup> Es ist deshalb etwas eigenartig, daß Gemeiner erst für das Jahr 1497 eine längere Einführung zu Rohrbach bringt. So soll man am Hof des Königs seit einiger Zeit über die Errichtung einer Reichshauptmannschaft zu Regensburg nachgedacht haben, um einen erneuten Abfall vom Reich zu verhindern. „Wenn man einigen Höflingen Glauben beyessen darf, so soll diese Idee zuerst von des Königs Küchenmeister, Sigmund Rohrbeck, oder wie er sich auch schrieb, von Rohrbach, ausgegangen seyn, der sich selbst dem Könige zum Reichshauptmann vorgeschlagen, oder vielmehr aufgedrungen hatte, weil er eine bedeutende Summe Gelds dem Hofe dargeliehen gehabt, und auf keinem anderen Wege zu seiner Bezahlung hatte gelangen können“ (Gemeiner Carl Theodor, Regensburgische Chronik Bd. 4, 1971, S. 9).

<sup>40</sup> Bay HStA Gem. Fasz. 21.

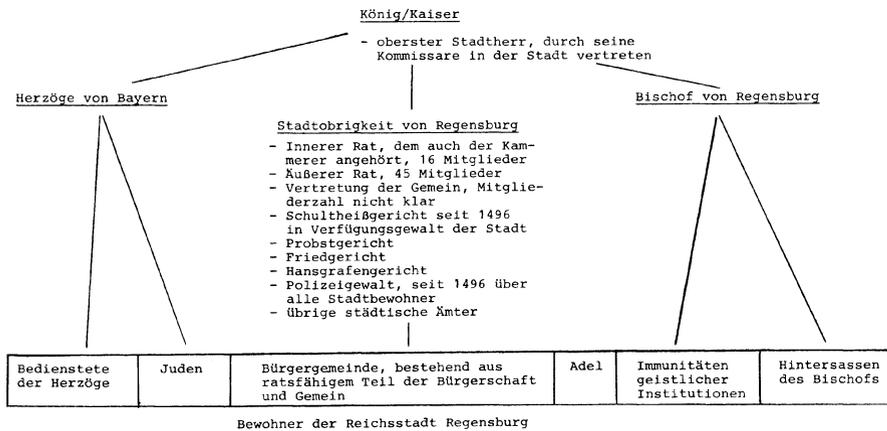
Man begann sogar mit stärkeren Abwehrmaßnahmen, indem man auf dem Freiburger Reichstag um Unterstützung der Städtevertreter nachsuchte, in der Stadt die Wache mit 20 zusätzlichen Fußknechten verstärkte und beschloß, den Rohrbach nicht mehr in die Stadt zu lassen<sup>41</sup>.

Mit ihrem Taktieren und Verziehen hatten die Regensburger bis Januar 1499 Erfolg, als erneut königliche Kommissare in die Stadt einzogen. Erbmarschall von Pappenheim, Dr. Heiden und der königliche Kämmerer und Fiskal Peter Voltsch entsetzten mehrere Ratsherren ihres Amtes und erzwangen am 7. Januar die Einsetzung Sigmunds von Rohrbach als Seiner Majestät und des Reiches Hauptmann zu Regensburg, für zunächst drei Jahre.

Letztendlich hatte die Stadt trotz ihres Vorgehens auf drei Ebenen, der direkten Gehorsamsverweigerung gegenüber königlichen Geboten, der Entsendung von Gesandten an den königlichen Hof und dem Heischen nach Unterstützung durch andere Reichsstädte, die Einsetzung eines Reichshauptmannes nicht verhindern, wenn auch mehrere Jahre verzögern können. Das Wirken der Kommissare trug lediglich zu einer juristischen Konsolidierung der Verhältnisse innerhalb der Stadt, gegenüber Bayern und dem Reich bei, eine ökonomische Aufwärtsentwicklung scheinen sie nicht bewirkt zu haben.

Zur Veranschaulichung der Verfaßtheit Regensburgs während der Periode der kommissarischen Verwaltung diene die Skizze auf S. 25.

Verfassung der Reichsstadt Regensburg in den Jahren 1492 bis 1499



<sup>41</sup> Daß die Hilfe der anderen Reichsstädte auch nicht so ohne weiteres zu haben war, vielmehr für die Regensburger die Gefahr bestand, vom Regen in die Traufe zu gelangen, verdeutlicht der Brief der Stadt Nürnberg an ihren Gesandten Antoni Tetzl auf dem Freiburger Reichstag vom 28. Juli 1498. Danach lauten die Bedingungen, die an die Gewährung eines Darlehens für Regensburg geknüpft werden sollen: „das wir, dweil solich anlehen von inen nicht bezalt würde, in irer stat öffnung und darzu macht haben sollten, ainen unsern bürger zu inen in iren rat zu setzen, ir regiment dester statlicher in gute ordnung und wesen zu pringen“ (RTA, M. R. VI, Nr. 69, S. 681 f.).

## V. Das Regiment des Reichshauptmannes Ritter Sigmund von Rohrbach während der Jahre 1499 bis 1514

Die Tätigkeiten Rohrbachs in Regensburg und deren Bedingungen lassen sich zu sechs Bereichen zusammenfassen, die teilweise Funktionen des frühmodernen Staates entsprechen: 1. Materielle und iuristische Grundlagen des Amtes, 2. Verwaltung und Wehrverfassung, 3. Polizei, 4. Richteramt, 5. Diplomatie und Außenvertretung, 6. Ökonomie.

### 1. Materielle und iuristische Grundlagen des Amtes

Die Einsetzung eines Reichshauptmannes in Regensburg erfolgte aus königlicher Machtvollkommenheit in Absprache mit den Kurfürsten und Ständen des Reiches<sup>1</sup>. Immer wieder versuchte die Kommune deshalb der Reichshauptmannschaft und der Regimentsordnung von 1500 ledig zu werden. So wurde im Sommer 1502 eine Gesandtschaft am Linzer Hof vorstellig, die beklagte, daß die Hauptmannschaft jetzt schon in das vierte Jahr komme und einst eine Begrenzung auf drei Jahre versprochen worden sei. Nun bitte die Stadt darum, daß die Neuerung wieder abgeschafft werde. Falls dies nicht geschehen würde, müßte der Hauptmann auch künftig auf Kosten des Reiches gehalten werden, da die Stadt für Unterhaltszahlungen zu arm sei. Trotz des Versprechens, daß sich die Stadt nicht mehr gegen den Kaiser, ihren Herrn, stellen werde, blieb die Reichsaufsicht bestehen, wenn auch Maximilian, durch die Umstände gezwungen, die Besoldung des Hauptmannes mit 400 fl. rh. jährlich weiterhin übernahm<sup>2</sup>. Im Herbst des drauffolgenden Jahres war mit Hans Schmaller, Hans Swebl und Hans Kolb wieder eine Gesandtschaft mit den gleichen Klagen vergeblich bei Hof vorstellig geworden. Während des Jahres 1510 verschlechterte sich das ohnehin gespannte Verhältnis zwischen Rat und Hauptmann derart, daß Maximilian sich gezwungen sah für den 11. Oktober 1511 einen Tag auszuschreiben, an dem wegen der Hauptmannschaft zu Regensburg im Beisein vieler geistlicher und weltlicher Fürsten verhandelt werden sollte<sup>3</sup>. Obwohl Rohrbach schon zweimal im Laufe des Jahres von der Stadt Geld erhalten hatte, ging es wieder um die Bezahlung des Hauptmannes. So wurde „eine Nachbezahlung von 800 fl. als Sold des Reichshauptmannes für jedes der vergangenen zwölf Jahre“ gefordert, dafür sei der Kaiser geneigt „einstweilen auf 15 Jahre ein erhöhtes Ungeld auf Wein, Bier und Meth zu legen.“<sup>4</sup> Eine vorübergehende Ruhe in der Auseinandersetzung um die Reichshauptmannschaft ergab sich durch den unerwarteten Tod Rohrbachs am 18. Dezember zu Eger<sup>5</sup>.

Über die allgemeine Abgrenzung der Aufgaben des Reichshauptmannes zu Regensburg existiert aus dem Jahr 1499 ein „Vermerk der Artikel die Sigmund Rohrbach geschworen hat“, wo es unter anderem heißt: er solle die Stadt Regensburg im

<sup>1</sup> Rohrbach gab den widerspenstigen Regensburger Ratsherrn zu verstehen, „daß wenn er die Stelle nicht erhalte, einem andern die Reichshauptmannschaft zu Theil würde, da der König mit den Churfürsten und Ständen die Anstellung eines Reichshauptmannes einmal beschlossen habe“ (Gemeiner Carl Theodor, Regensburgische Chronik Bd. 4, 1971, S. 19).

<sup>2</sup> Gemeiner Carl Theodor, a. a. O., S. 61. Erst 1514 verpflichtete sich die Stadt die Besoldung zu übernehmen.

<sup>3</sup> 3. Oktober 1511 Maximilian an Kammerer und Rat (Bay HStA Gem. Fasz. 48).

<sup>4</sup> Bay HStA RRU 1511 VII 2, Quittung über 100 fl. rh. von Rohrbach unterzeichnet; Bay HStA RRU 1511 X 10, Quittung über 50 fl. rh. ebenfalls durch Rohrbach ausgestellt. Zitat: Gemeiner Carl Theodor, Regensburgische Chronik Bd. 4, 1976, S. 179.

<sup>5</sup> StA I AE 29, S. 86; StA AE<sub>2</sub> 6, S. 172. Nach seiner Überführung wurde der Leichnam bei den Augustinern begraben (StA I AE<sub>2</sub> 9, S. 344).

Namen der Majestät gegen alle ihre Feinde in Schutz nehmen, neben dem Rat die Aufsicht darüber haben, daß gegen seine Majestät und das Reich nichts unternommen werde, auch solle er die Stadt bei allen ihren guten alten Herkommen, Freiheiten und Privilegien bleiben und hantieren lassen, und nicht zulassen, daß irgendjemand sie darin verletze und schließlich solle er sich zu keiner Partei in der Stadt schlagen, und auch keine Partei um sich bilden, sondern sich gegen alle gebühlich verhalten. Falls Rohrbach das Amt zu schwer werde, oder es zwischen ihm und der Stadt zu Irrungen komme, sollte die Sache dem Erzbischof von Mainz vorgetragen werden und sich beide Parteien seinem Urteilspruch beugen. Damit war sichergestellt, daß der König die Reichshauptmannschaft nicht zu einem Mittel der Reichsreform in seinem Sinne instrumentalisieren konnte, sondern der hervorragendste Vertreter der Stände immer ein Mitspracherecht haben würde<sup>6</sup>.

Daß Rohrbach mit seiner Ernennung „großes Ansehen und große Gewalt beigelegt worden“ sind, ist sicher zutreffend, daß er aber das zu bauen angefangene Schloß am Prebrunner Tor in Besitz nahm, oder gar „die Fertigungen und Ratsverordnungen . . . in seinem Namen“ ergingen, und er den Inneren und Äußeren Rat von sich abhängig gemacht habe, wie Gemeiner behauptet, trifft nicht zu<sup>7</sup>. Erstens läßt sich aus späteren Briefen entnehmen, daß Rohrbach ein Haus von dem Bürger Hans Trissinger in der Nähe des Augustinerklosters erworben und bewohnt hatte<sup>8</sup>, und zum zweiten war Rohrbach anfänglich viel zu selten in der Stadt, um eine intensive Herrschaft überhaupt ausüben zu können.

## 2. Verwaltung und Wehrverfassung

Von Anfang an war es zentraler Bestandteil von Rohrbacks Tätigkeit mit Innerem und Äußerem Rat zusammen über alltägliche und längerfristige Fragen zu Rate zu sitzen<sup>9</sup>. Durch die „Kaysrerliche Regimentsordnung“ vom 4. März 1500 wurde im ersten Artikel verfügt, daß in Zukunft der jeweilige Reichshauptmann „bey allen und jeden Sachen Handlungen und Geschäften Gemeiner Stat Regensburg“ mit Kammerer und den beiden Räten zusammen die Entscheidungen zu treffen habe, wodurch der Hauptmann als einziger Mitglied und Beisitzer in allen städtischen Ämtern und Gremien wurde, und somit das Zentrum der neuen Stadtverfassung bildete. Daß dem Hauptmann hierbei eine Vorrangstellung eingeräumt wurde, geht auch aus der später folgenden Rangordnung hervor, wonach jener innerhalb und außerhalb des Rats „zuvorderist sitzen, gehen und stehen“ solle, nach ihm kommt

<sup>6</sup> Bay HStA RRU 1499, die Urkunde ist mit drei Petschaften unter Papier erhalten und von Johannes Bauer, Kgl. Mt. Procurator und Licenciat, unterzeichnet; vgl. Gemeiner Carl Theodor, Regensburgische Chronik Bd. 4, 1971, S. 31. Aus einer Instruktion für die Gesandten Hans Prandt und Georg Hornegker vom 16. August 1502 ist zu entnehmen, daß es zwischen Hauptmann und Stadt Unstimmigkeiten gegeben habe, letztere aber nachgegeben habe, um zu verhindern, daß sich der Erzbischof von Mainz als Richter einschalten könne (Bay HStA Gem. Fasz. 25).

<sup>7</sup> Gemeiner Carl Theodor, Regensburgische Chronik Bd. 4, 1971, S. 30.

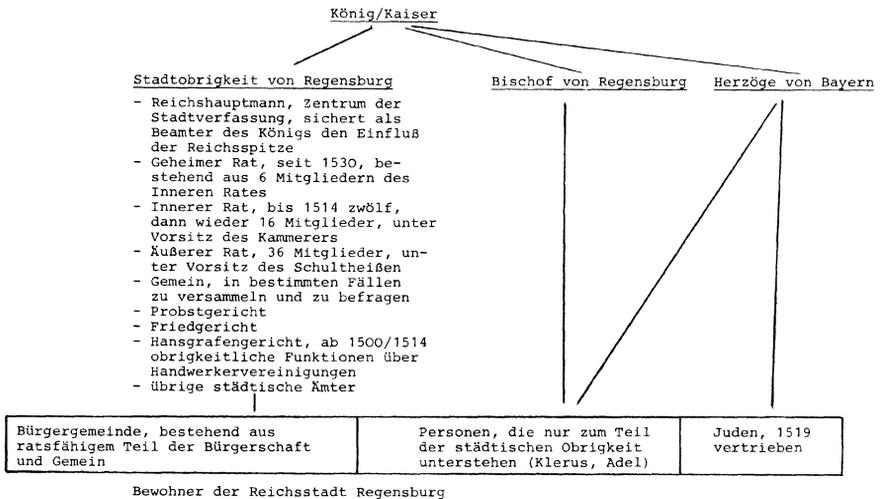
<sup>8</sup> Vgl. Bay HStA Gem. Fasz. 52, Instruktion von Kammerer und Rat an die Gesandten bei Hof vom 22. Dezember 1516; ferner Bay HStA Gem. Fasz. 48, ein Brief Maximilians an Kammerer und Rat vom 14. Dezember 1512 aus Landau.

<sup>9</sup> Die ersten beiden Artikel des Einsetzungsprotokolles des Jahres 1499 halten fest: Rohrbach habe geschworen Geheimnisse des Inneren und Äußeren Rats bis an seinen Tod zu verschweigen, auch ist er angehalten so oft als möglich mit Kammerer und Rat zu tagen, und beiden so hilfreich zu sein, wie er nur irgend vermag, und alles zu tun, damit es mit der Stadt aufwärts gehe (Bay HStA RRU 1499).

erst der Kammerer, gefolgt von Schultheiß, Hansgraf und den nach Ratzugehörigkeit ältesten Ratsherrn<sup>10</sup>. Nichtsdestoweniger enthält aber die Masse der erhaltenen Urkunden und Briefe meistens nur Rat, Kammerer und Gemein der Stadt Regensburg als Akteure und nur selten den Reichshauptmann Sigmund von Rohrbach.

Die Änderungen, die sich für Regensburgs Verfassung aus der Bestellung des Reichshauptmanns ergaben, sind auf S. 26 festgehalten.

Verfassung der Reichsstadt Regensburg in den Jahren 1499 bis 1555



Die wirksamste Möglichkeit zur Einflußnahme hat der Reichshauptmann durch seine Aufsicht über die Wahlen zu den städtischen Ämtern.

Die Wahl des Inneren Rates sollte nach der Regimentsordnung des Jahres 1500 jährlich zum ersten Werktag nach Weihnachten mit Glockengeläut eröffnet werden. Zur Wahl der 12 Ratsherrn haben sich zunächst Hauptmann, Kammerer, die bisherigen Ratsherrn, sowie die Steuer- und Ungeldherrn auf dem Rathaus zu versammeln. Anschließend wird aus je drei Personen des Inneren und des Äußeren Rates, unter Hinzunahme von drei Vertretern aus der Gemein ein neunköpfiger Wahlausschuß gebildet, der den neuen Inneren Rat zu wählen hat (S. 9), von den zwölf Mitgliedern des Inneren Rats haben sie dann einen Kammerer zu bestimmen. Dabei ist zu beachten, daß jeder der in den Inneren Rat gewählt werden soll, zuvor zwei Jahre im Äußeren Rat hat Erfahrungen sammeln und seine Eignung unter Beweis stellen müssen, und Kammerer kann nur der werden, der zuvor zwei Jahre im Äußeren und drei Jahre im Inneren Rat gesessen hat, außerdem darf er während seiner Amtszeit nicht im Steuer- oder Ungeldwesen beschäftigt sein, und eine Wiederwahl ist erst

<sup>10</sup> Abschrift der Ordnung StA I AF 5, S. 6. Auf dem Deckblatt ist von späterer Hand irrtümlich der 4. Mai als Datum angegeben, wie auch sonst einige Fehler in der Abschrift zu finden sind. Rangordnung, a. a. O., S. 58. Die Seitenangaben im laufenden Text beziehen sich auf diese Quelle.

nach drei Jahren zulässig. Der Wahlausschuß hat das Rathaus nicht eher zu verlassen, bevor nicht die Neuwahlen abgeschlossen wurden und das Ergebnis schriftlich niedergelegt und gesiegelt worden ist.

Als Kammerer wurde in jenem Jahr Wolfgang Lyskircher bestellt, der nach seiner Wahl einen Eid zu leisten hatte, worin er sich verpflichtete, dem König gehorsam und dem Hauptmann und den Bewohnern Regensburgs treu zu sein, auch daß er Ratsgeheimnisse bis an seinen Tod geheim halten werde (S. 12 f.).

Die übrigen Mitglieder des Inneren Rates waren: Peter Gravenreuter, Hanns Schwabel, Ulrich Heusinger, Hans Stadtler, Conrad Pruchel, Hans Thimer, Georg Hornecker, Michael Steuerer, Veit Blechschmidt, Hanns Prandt und Caspar Amman. Auch sie hatten einen Eid zu leisten, daß sie dem König gehorsam sein und bis zur nächsten Wahl im Amt bleiben würden.

Für den nächsten Tag war dann die Wahl des Äußeren Rates und der übrigen Ämter anzusetzen. Dazu wurden aus dem ehemaligen Äußeren Rat und der Gemein je vier Vertreter bestimmt, die nach erfolgter Vereidigung mit den Herrn des Inneren Rates einen weiteren Wahlausschuß zu bilden hatten. Diese 20 Männer waren von Hauptmann oder Kammerer der Reihe nach zu befragen und jeder durfte bis zu drei Vorschläge machen. Aus den 60 genannten Personen wurde durch einfache Mehrheitswahl der sechsendreißköpfige Äußere Rat bestimmt, der aber mindestens „12 erbare und taugliche Personen aus allen Handwerkern“ enthalten mußte (S. 15). Mit dieser Bestimmung wurde den Zünften ihr Anteil an der Stadtobergkeit bestätigt, den sie sich in den Auer-Unruhen erkämpft hatten.

Die Kompetenzen des Äußeren Rates wurden durch die Regimentsordnung auf fünf Fälle festgelegt, in denen er zu befragen war: a. wenn es um Steuerfragen ging; b. bei anstehenden Verkäufen von Ewiggeld- oder Zinsbriefen; c. wenn der Stadt von einem Adeligen der Umgebung abgesagt wurde; d. falls eine Reise, das heißt eine Gesandtschaft, beabsichtigt war, und e. wenn Abgaben an Kaiser und Reich zu leisten waren. Aus dieser Kompetenzabsteckung ist zu entnehmen, daß der Äußere Rat an der täglichen Regierung nicht beteiligt war, sondern nur bei Entscheidungen mit längerfristigen Folgen oder solchen, die die Wirtschaft der Stadt betrafen, als ein Gremium zusammengerufen wurde, das diese Beschlüsse durch seine Zustimmung zusätzlich legitimieren und den Inneren Rat absichern sollte. Eine Neuerung des Jahres 1500 war es, daß zur Überwachung des Tordienstes für jedes Stadttor einer aus dem Äußeren Rat auf die Dauer eines Vierteljahres zu bestimmen sei (S. 53). Dies läßt verschiedene Interpretationen zu. Denn in Zusammenhang mit den Wirren des Jahres 1486 heißt es bei Gemeiner noch, daß „die Verwahrung der Stadttore in jenen Zeiten eine der wichtigsten magistratischen Pflichten“ war und das die Aufsicht über die Stadttore „jederzeit einem der vornehmsten Ratsherrn übertragen“ war<sup>11</sup>. Demselben wurde auf Stadtkosten ein Pferd gehalten, damit er persönlich, oder durch seinen Vertreter, beim Auf- und Zuschließen der Tore anwesend sein konnte. Die Streichung der Stellung eines Pferdes muß wohl als Einsparungsmaßnahme infolge der angestrebten Sanierung der Stadtfinanzen angesehen werden. Als Ausgleich für das weggefallene Fortbewegungsmittel mußten mehrere Personen mit der Überwachung betraut werden, da ein Ratsherr die Distanzen zwischen den Toren hätte nicht schnell genug überbrücken können. Es ist aber auch eine Kompetenzverschiebung vom Inneren zum Äußeren Rat festzustellen, da „einer der vornehmsten Ratsherren“ aller Wahrscheinlichkeit nach ein Angehöriger des Inneren Rates gewesen sein muß. Diese Verlagerung ließe sich einmal dadurch erklären, daß der

<sup>11</sup> Gemeiner Carl Theodor, Regensburgische Chronik Bd. 3, 1971, S. 805.

Innere Rat bereits sehr stark durch andere Pflichten vereinnahmt wurde und im Äußeren Rat schon rein zahlenmäßig mehr Personen zur Verfügung standen, die sich bei der Überwachung ablösen konnten, und somit die Belastung des einzelnen durch den Tordienst breiter gestreut werden konnte. Als zweiter Erklärungsansatz käme in Frage, daß den Herrn des Äußeren Rates ein gewisser Prestigege Gewinn zugestanden wurde, weil ihnen ein erhöhtes Mitspracherecht an der Stadtregierung verweigert worden war. Ein Konzentrationsprozeß hinsichtlich der Entscheidungsbefugnisse bei wenigen Personen ist zu Beginn des 16. Jahrhunderts in allen Reichsstädten zu beobachten<sup>12</sup>. In Regensburg fand er seinen Abschluß mit der Konstituierung des Geheimen Rates im Jahr 1530.

Daß auch die Gemein als Element der Regensburger Verfassung seit 1485 nicht mehr beseitigt werden konnte, belegen die Bestimmungen der Regimentsordnungen über die Fälle, in denen die Gemein zusammenberufen werden sollte. Erstens, wenn eine Botschaft vom Reichsoberhaupt an Kammerer, Inneren und Äußeren Rat, und Gemein adressiert sei, solle das Gremium der nichtratsfähigen Bevölkerung verständigt und informiert werden. Der zweite Fall ist gegeben, wenn Eigentum der Stadt veräußert oder erworben werden soll. Drittens ist die Gemein zu befragen, „wann man ein Verschreibung aufricht, darinn ein Gemein für sich, ihre Kinder und Nachkommen gebunden ist (S. 53). Viertens ist die Gemein alle Jahre auf den Sankt Stefanstag in das Rathaus zu beordern, wo ihr die Regimentsordnung verlesen und ins Gedächtnis gerufen werde.

Am Tag der Wahl des Äußeren Rates sollten auch die übrigen städtischen Ämter unter Aufsicht des Reichshauptmannes jährlich neu besetzt werden. Neben dem Kammerer waren das der Schultheiß und 10 Beisitzer des Schultheißengerichts, der Hansgraf und 12 Beisitzer, drei Steuerherrschaften (je einer des Inneren und des Äußeren Rates, sowie ein Vertreter der Gemein), drei Ungeldherren (wieder aus jedem Gremium je einer), Stadtschreiber, Kastner, Viertelmeister, Wachtegedingsmeister, Wachtbüttel, Wachtschreiber und Torsperrerr.

Gemeiners Urteil über das Zustandekommen der gesamten Regimentsordnung ist, wie auch andernorts bei ihm in seiner Pauschalität nicht zutreffend; ihm scheint das „neue Gesetz ... von den königlichen Commissairen mehr diktirt, als mit Einverständnis des Raths und der Bürgerschaft, und mit reiflicher Erwägung der örtlichen Umstände und der einzelnen Interessen gegeben worden zu sein“<sup>13</sup>. Dagegen sprechen die bereits genannten Bezüge zur Stadtgeschichte und auch das Verbot der Konspiration, wonach kraft königlichen Befehls, „künfftig Irrung, Aufruhr, und ferneren Haß zu vermeiden, fried freundliche Beywohnung zuhalten“ geboten wurde (S. 54). Dahinter liegt die latent vorhandene Angst einer städtischen Obrigkeit vor Aufständen der Untertanen versteckt, die sich für den Regensburger Magistrat nach 1513 auch als berechtigt erweisen sollte<sup>14</sup>. Eine dermaßen umfassende Kodifizierung der in Regensburg gebräuchlichen Rechts- und Verwaltungspraktiken hatte es wohl seit dem Philippinum und dem Friedericianum nicht mehr gegeben. Daß es bei einer Ordnung solchen Umfangs zu verschiedenen Änderungswünschen kommen muß, ist doch höchstwahrscheinlich. Durch nichts ließ sich aber Gemeiners Behauptung belegen: „Der Reichshauptmann selbst wünschte manchen Punkt der Ordnung

<sup>12</sup> Schmidt Georg, Städtetag, 1984, S. 116.

<sup>13</sup> Gemeiner Carl Theodor, Regensburgerische Chronik Bd. 4, 1971, S. 43.

<sup>14</sup> Zur allgemeinen Verbreitung dieser Bedrohungsvorstellung vgl. Schmidt Georg, Städtetag, 1984, S. 115. Zum Verhältnis Gemeiner Mann – Obrigkeit siehe Blickle Peter, Deutsche Untertanen. Ein Widerspruch, München 1981.

abgeändert, und gab dem Rath an die Hand, Sr. Majestät Vorstellung darüber zu machen.“<sup>15</sup> Dies habe aber der Rat abgelehnt, vielmehr seinerseits den Hauptmann gebeten, bei den Kommissaren gewisse Abänderungen zu bewirken. Für beide Behauptungen bringt Gemeiner keine Belege und der weitere Verlauf der Ereignisse zeigt, daß die Regensburger mehr Wert drauf legten, den Hauptmann an sich loszuwerden, worauf sie die Ordnung von 1500 leichter gleich mit ändern zu können vermeinten.

Aus den Artikeln des Anhangs sei noch einer besonders erwähnt: „Hauptmann, Cammerer und Rath sollen ohne Verzug darob seyn, damit 2 große schöne Pergamentene Bücher geschrieben und gemacht werden“, (S. 91 f.) von denen das eine Jahr für Jahr die Namen der zu den verschiedenen Ämtern gewählten Personen aufnehmen und das andere als Rechnungsbuch der Stadt dienen sollte, in dem für jedes Jahr die Einnahmen und Ausgaben festgehalten würden<sup>16</sup>. Es ist wohl kaum verfehlt, diese Anordnung mit einer zunehmenden Schriftlichkeit der Verwaltung in Zusammenhang zu bringen. Denn schon ein großer Überblick über die Bestände des Regensburger Stadtarchivs anhand der Repetitorien bestätigt, daß gerade für die Zeit nach 1500 der Umfang an erhaltenen Archivalien über die Tätigkeit der städtischen Beamten (Bauamtschroniken, Rechnungsbücher, Gerichtsbücher, und vieles andere mehr) beträchtlich zunimmt. Der Einwand, daß dies auf Zufälligkeiten der Überlieferung zurückzuführen sei, ist abzuweisen, da viele der genannten Bücher keine ihrem Typus entsprechende Vorgänger haben und die meisten der nachweislich nach 1500 begonnenen Aufzeichnungen während des gesamten 16. und teilweise noch des 17. Jahrhunderts im Gebrauch waren<sup>17</sup>.

Aus den Vorgängen um den bayerischen Erbfolgekrieg wird ersichtlich, daß die Wehrverfassung nur indirekt, über seine Stellung in beiden Räten, zu den Obliegenheiten des Reichshauptmannes gehörte. Als nach dem Tod Herzog Georgs des Reichen von Bayern-Landshut (1. Dezember 1503) ein Waffengang zwischen den Erben immer offensichtlicher wurde, mußte auch Regensburg sich auf den bewaffneten Konflikt vorbereiten. Bereits am 23. Dezember 1503 sandte der König ein Mandat, durch welches die Stadt aufgefordert wurde, bis spätestens 15. Februar zwölf gerüstete Pferde nach Augsburg zu schicken, und am 28. Dezember erließ Maximilian den Befehl, daß die Regensburger keine Leute, weder zu Fuß noch zu Roß, und keine andersartige Hilfe für den Pfalzgrafen Rupprecht durch die Stadt und über die Brücke ziehen lassen sollten<sup>18</sup>. In der Folgezeit wurde in Regensburg weiter gerüstet. Man vermehrte die Wachtposten, versah die Türme mit Geschütz, versperrte die Donau mit einer Eisenkette, besetzte das Bollwerk am Oberen Wörth

<sup>15</sup> Gemeiner Carl Theodor, Regensburgerische Chronik Bd. 4, 1971, S. 43.

<sup>16</sup> Unter der Signatur I AC 1 ist im Stadtarchiv heute noch das „Ratsbuch“ aus Pergament und in Leder gebunden existent. Ein Rechnungsbuch über einen längeren Zeitraum konnte nicht ausfindig gemacht werden, lediglich Fragmente von Rechnungsbüchern aus Papier oder sauber gebundene Bücher aus Pergament, die dann aber nur Abrechnungen für ein Jahr enthielten, z. B. Bay HStA RL 416 für das Jahr 1506.

<sup>17</sup> StA Politica I 4 wurde am 23. April 1514 begonnen und beinhaltet Notizen bis 1563; StA Politica II 14 A enthält Handwerksordnungen bis ins 17. Jahrhundert; StA AE I 6 wurde 1559 angelegt und verzeichnet städtische Bauten von 1052 bis 1694. Zur Herrschaftsfunktion von Schriftlichkeit siehe Vollrath Hanna, Das Mittelalter in der Typik Oraler Gesellschaften, in: HZ 233 (1981), S. 571–594.

<sup>18</sup> Bay HStA RRU 1503 XII 23 und 28. Zum Landshuter Erbfolgekrieg Wiesflecker Hermann, Kaiser Maximilian I. Bd. 3, 1977, S. 164–205.

und ließ die erst 1502 dort errichtete Holzbrücke zum Teil wieder abreißen. Um die Kosten für die Verteidigungsmaßnahmen möglichst gering zu halten, hatte der Rat eine Veränderung der Wachtordnung veranlaßt, die den Wachtgedingen auferlegte, „die Hut unter den Thoren, auf den Mauern und auf den Thürmen ohne Besoldung selbst zu besorgen.“<sup>19</sup> Eine Mitwirkung des Hauptmannes an den Vorbereitungen und der Änderung der Wachtordnung ist nirgends besonders erwähnt.

Im Gegensatz zu Regensburg brauchte sich die Reichsstadt Nürnberg nicht auf die Defensive zu beschränken. Anstatt der geforderten 88 Mann zu Pferd und 878 Mann zu Fuß, soll Nürnberg 4000 Mann und 31 Feldschlangen aufgebieten haben und damit nicht nur die Orte Hersbruck und Lauf, sowie das Schloß Reichenegg aus Georgs Erbe erobert haben, sondern auch das pfälzische Habburg, Schloß Engelthal, Weibennohe, Schloß Grünsberg, Altdorf, Schloß Stierberg, Kloster Gnadenberg, Henfenfeld und Schloß Betzenstein genommen haben<sup>20</sup>. Offensichtlich beabsichtigte die Frankenmetropole ihr Territorium auf Kosten des Pfalzgrafen auszuweiten.

Dieser hatte sich im Raum Regensburg wiederholt an Albrechts Besitz vergriffen, so daß der König sich veranlaßt sah, am 8. Mai 1504 ein Mandat an Regensburg zu richten, worin er Hilfe für das hart bedrängte Stadtmohof forderte, welches wenig später auch durch pfälzische Truppen gebrandschatzt wurde<sup>21</sup>. Wenn Stadtmohof von feindlichen Söldnern genommen wurde, hatte Regensburg dabei nichts zu befürchten, da jenes bei weitem nicht so befestigt war, wie die ehemalige Römerstadt. Außerdem konnte es der Reichsstadt nur zum Vorteil gereichen, wenn die lästige Kontrahentin einen schweren Rückschlag versetzt bekam.

Nach der militärischen Entscheidung am 11. September bei Wenzelbach und dem königlichen Spruch vom 30. Juli 1505 wurden die Söhne Rupprechts damit abgefunden, daß aus der Landshutischen Erbmasse ein neues Fürstentum, die Junge Pfalz, errichtet wurde. Die Hauptmasse des Erbes ging an Herzog Albrecht von München, nachdem die Beuteanteile der anderen Gewinner, König Maximilian, Markgraf Friedrich von Brandenburg, Landgraf Wilhelm von Hessen, Herzog Ulrich von Württemberg, Herzog Alexander von Zweibrücken und Graf Erich von Leiningen, aus dem pfälzischen und landshutischen Besitz herausgebrochen worden waren<sup>22</sup>.

Für Regensburg hatten die Händel außer den Kosten für die Verteidigung noch die vage Hoffnung gebracht, daß sich die Umklammerung durch Herzog Albrechts Lande in Zukunft nicht mehr so schlimm auswirken würde, da durch die Schaffung der Jungen Pfalz, die sich aber noch über Jahre hinweg, möglicherweise ein größerer Bewegungsspielraum nach Norden eröffnete.

### 3. Polizei

Neben den Handwerksordnungen (siehe weiter unten den Abschnitt über Ökonomie) gehörten vor allem die klassischen Polizeiaufgaben zum Zuständigkeitsbereich des Reichshauptmannes. Die Regimentsordnung des Jahres 1500 nennt die Ordnungen über das Ausschneiden von Wein, über Versammlungen der Bruderschaften, die künftig dem Rat anzuzeigen waren. Als Termin für die jährliche Rechnungslegung

<sup>19</sup> Gemeiner Carl Theodor, Regensburgische Chronik Bd. 4, 1971, S. 79.

<sup>20</sup> StA Ak 28/4<sup>o</sup>, S. 15.

<sup>21</sup> Bay HStA RRU 1504 V 8. Gemeiner Carl Theodor, Regensburgische Chronik Bd. 4., 1971, S. 81.

<sup>22</sup> Siehe Volkert Wilhelm, Staat und Kirche, in: Max Spindler (Hg.), Handbuch der bayerischen Geschichte Bd. 3, 2, München<sup>2</sup> 1979, S. 1297 f. und 1335 f.

der städtischen Ämter vor einem neunköpfigen Ausschuß (bestehend aus Hauptmann, Kammerer, Schultheiß, je zwei Vertretern aus dem Inneren und Äußeren Rat, sowie der Gemein) wurde der Lichtmeßtag mit dem darauffolgenden Tag gesetzt. Die Ordnung für Vormundschaften beinhaltete die Einsetzung von „Gehabschafften“ durch Kammerer und Rat, (S. 63), sowie eine zweimalige jährliche Rechnungsabgabe am Montag nach Reminiscere und am Montag nach Johannis. Auf die „Ordnung, wie es mit den Armen dürfftigen siechen Menschen Stifft Verwesern und derselbigen Raittung gehalten soll werden“ (S. 68), folgt die Satzung, daß die Überwachung von Gewichten und Maßen einer achtköpfigen Kommission (je zwei Personen des Inneren und Äußeren Rates, sowie vier Vertreter der Gemein) übertragen werden soll, die insbesondere auch die Maße der städtischen Mühlen zu überprüfen hatte; wohl um zu vermeiden, daß aufgrund falscher Maße Unzufriedenheit und Unruhe sich unter der Bevölkerung breit machen. Innerhalb eines Umkreises von drei Meilen wurde der Fürkauf verboten, weil den Bauern selbst die Möglichkeit gegeben werden sollte, ihre Produkte auf die städtischen Märkte zu bringen. Des weiteren hatte jeder, der die stadteigenen Mühlen benutzte, von 13 Schaff Getreide ein Schaff als Benutzungsgebühr an die Stadt abzugeben. Eine vierwöchentliche Inspektion war durch Kammerer, zwei Herrn des Inneren Rates, zwei Vertretern der Hanse und zwei Bäckermeistern vorzunehmen, um Mängel, die dabei an den Mühlen festgestellt würden, beheben zu können. Die Münzen sollten alle Vierteljahre durch zwei geeignete Goldschmiede überprüft werden. Wohl zur Förderung des Konsums in der Stadt und des Steueraufkommens war die Verfügung gedacht, daß alle Bürger, die in Regensburg Hauseigentum hatten, binnen sechs Monaten ihren ständigen Wohnsitz in der Stadt zu nehmen hatten. Andernfalls sollten sie die Gebäude an einen Einwohner verkaufen. Wenn auch das nicht geschah, mußte zur Buße ein Pfund Regensburger Pfennige an die Stadtkasse entrichtet werden und innerhalb einer neuen Frist von drei Monaten sollte das Haus zum Verkauf angeboten werden. Falls diese Frist auch nicht beachtet würde, hatte der Magistrat das Recht, den Besitz an den Meistbietenden zu versteigern.

Detaillierte Steuerbestimmungen sahen die unterschiedliche Besteuerung von Besitztungen innerhalb und außerhalb des städtischen Burgfriedens vor.

#### 4. Richteramt

Bereits in dem Vertragsverhältnis des Jahres 1499 wurde diese Funktion wiederholt angesprochen, so sollte der Reichshauptmann neben dem Rat dafür sorgen, daß Armen wie Reichen das Recht „gerecht und gegeben“ werde, auch daß niemand gegen Recht und Billigkeit beschwert werde.

An wichtigster Stelle rangiert hier die Aufrechterhaltung des Landfriedens und die Durchsetzung des 1495 ausgesprochenen Fehdeverbots mit der Konsequenz, daß die Austragung von Konflikten vor den zuständigen Gerichten bisweilen auch erzwungen werden mußte. Zwei Beispiele mögen die Tätigkeit des Reichshauptmannes veranschaulichen.

Der Ritter Caspar von Plassenberg hatte sich des Landfriedensbruches und des Raubes schuldig gemacht und sich beim Sturm seines Schlosses Neuhaus der Gefangennahme durch Flucht entzogen<sup>23</sup>. In der bischöflichen Freizug zu Regensburg suchte er Schutz, wurde dort aber von Anark von Wildenfels, dem Pfleger zu Wetterfeld, gefangengenommen. Er erhoffte sich nunmehr durch eine Verlegung nach

<sup>23</sup> Gemeiner Carl Theodor, Regensburger Chronik Bd. 4, 1971, S. 59 f.

Amberg eine Verbesserung seiner Lage. Es scheint ihm auch kurz darauf gelungen zu sein, seinen Bewachern zu entkommen. Denn in einem Schreiben an Rohrbach und den Kammerer der Stadt Regensburg am 9. Juni 1502 gibt Maximilian I. bekannt, daß er einen Brief nach Nürnberg geschickt habe, in dem er den dortigen Rat aufgefordert habe, den Plassenberger gefangen zu nehmen, falls er sich in der Stadt sehen lasse<sup>24</sup>. An Rohrbachs Person erging zugleich der Befehl den Flüchtigen in Gewahrsam zu nehmen. Die weiteren Ereignisse sind unklar, es scheint aber, als habe der Reichshauptmann, in einem klaren Rechtsbruch alle Räume und Winkel des Bischofshofes durchsuchen lassen. Wie die Affäre auch ausgegangen sein mag, zeigt sich in ihr der Versuch des Reichsoberhauptes, die Verfolgung eines Rechts- und Friedbrechers im Raum Regensburg über des Reichs und seiner Majestät Hauptmann zu Regensburg in eigener Regie zu übernehmen.

Der zweite Fall entwickelte sich aus einer Intrige, die der herzogliche Richter zu Stadtamhof, Christoph Giesser, gegen Hans Schmaller, Schultheiß zu Regensburg, gesponnen hatte. Als Schmaller durch einen Brief des Pflegers aus Neuburg die Wahrheit erfahren hatte, ließ er Giesser Anfang 1509 gefangen nehmen und peinlich befragen. Nachdem Herzog Wolfgang durch mehrere Schreiben an den Hauptmann und den Rat nichts für seinen Untergebenen bewirken konnte, ließ er einige Regensburger Bürger, die sich am Ostermontag zu einer traditionellen Wallfahrt auf den Bogenberg begeben hatten auf dem Rückweg verhaften, um dadurch die Freigabe Giessers zu erzwingen<sup>25</sup>. Ein für den 31. Mai angesetztter Schlichtungstermin brachte kein Ergebnis, so wandte sich der Kaiser direkt an Herzog Wolfgang, um die Freilassung der Bürger zu erwirken, aber auch das wiederholt ohne Erfolg<sup>26</sup>. Am 30. September teilt Maximilian I. der Stadt mit, daß er eine neue Kommission eingesetzt habe, die den Fall dadurch zu Ende bringen solle, daß beide Parteien sich gegenseitig Urfehde schwören. Am 13. Dezember ist der kaiserliche Kommissar in Regensburg eingetroffen und hat die Angelegenheit rasch bereinigt, denn schon vom 15. Dezember 1509 datiert der Urfehdebrief des Christoph Giesser<sup>27</sup>. Die Stadt

<sup>24</sup> Bay HStA Gem. Fasz. 25. Diese Sorge um die Wahrung des Landfriedens bezeichnet Gemeiner als „Selbstregieren“ Maximilians, „der bei allen Gelegenheiten, und wenn auch nur ein Falschmünzer oder ein Räuber ergriffen worden war die reichsoberhauptliche Obergewalt geltend zu machen gesucht hatte (Gemeiner Carl Theodor, Regensburgische Chronik Bd. 4, 1971, S. 59).

<sup>25</sup> Gemeiner Carl Theodor, a. a. O., S. 147–151. Eine ausführliche Sammlung zu den Ereignissen des Jahres 1509 ist Bay HStA RL 10. 11. März 1509 Herzog Wolfgang an den Reichshauptmann, Kammerer und Rat von Regensburg, in diesem Brief verwendet sich der Herzog auf Bitten der Gattin Giessers für seinen Beamten (Bay HStA Gem. Fasz. 48). Am 17. März folgt ein weiterer Brief gleichen Inhalts, nachdem der erste nicht den gewünschten Erfolg gezeigt hatte (ebd.).

<sup>26</sup> 14. Mai 1509, Kaiser an Kammerer und Rat von Regensburg, und 15. Mai 1509, Kaiser an Kammerer und Rat, er habe Rohrbach beauftragt die Sache zu beenden und der Rat solle sich dessen Entscheidung beugen (Bay HStA Gem. Fasz. 48). 3. Juni 1509, Maximilian an Herzog Wolfgang (Original); der Kaiser bittet um die Freilassung der Regensburger. Da ihm zu Ohren gekommen sei, daß seiner Anordnung nicht Folge geleistet wurde, fordert Maximilian am 10. Juni abermals von Wolfgang, die Bürger „on entgeltung ledig zulassen“ (beide Stücke in Bay HStA RL 10).

<sup>27</sup> 30. September 1509, Kaiser an Kammerer und Rat, er habe Adam von Friendsberg geschickt, der Giesser in Empfang nehmen und durch gegenseitigen Urfehdeschwur auch die Freilassung der Regensburger erreichen solle (Bay HStA RL 10). Bay HStA RRU 1509 XII 15 (Original).

hatte durch diese Händel nichts erreicht, außer den Ausgaben für zwei Ratsabordnungen nach Straubing zum Herzog und eine Gesandtschaft zum Kaiser nach Botzen. Bezüglich der Hauptmannschaft ist festzuhalten, daß Rohrbach erst auf Geheiß des Kaisers voll aktiv wurde und von der bayerischen Seite als so parteiisch betrachtet wurde, daß bei den entscheidenden Versuchen zur Schlichtung der Streitigkeiten andere Personen als Richter benannt werden mußten. Der Kaiser hatte bei der Angelegenheit kaum Unkosten und konnte insgesamt seine Vorstellungen durchsetzen. Im Reichshauptmann hatte er ein probates Mittel, um zumindest in den ersten Stadien der Auseinandersetzung vermittelnd zwischen der Stadt und dem Herzogtum Bayern eingreifen zu können.

Ein eigenständiger und heftig umstrittener Bestandteil der Gerichtsbarkeit in Regensburg war die über die Juden, da Herzog Georg von Niederbayern den Gerichtszwang über die Juden in Regensburg als Pfand besaß. Einen gewissen Höhepunkt erreichten die Auseinandersetzungen durch die Übergriffe gegen die jüdische Bevölkerung zu Beginn des Jahres 1499. Wiederholt bringen die Juden ihre Klagen ihrem Schutzherrn vor. In den Gassen würden sie geschlagen, den Weibern würden die Kleider abgerissen, das Volk wolle ihnen nichts zu kaufen geben, den Markt habe man für sie gesperrt oder man lasse sie die Waren nur für überzogene Preise erwerben, bisweilen hätten sie zweifaches Ungeld zu entrichten, auch verweigere man ihnen altes, verbrieftes Recht, sogar ihre Toten dürften sie nicht mehr durch die Stadtknechte zum Friedhof tragen lassen<sup>28</sup>.

Georg wandte sich wiederum mehrmals direkt oder indirekt an den Hauptmann und Rat der Stadt, um unter Hinweis auf seine Rechte an den Juden die Beseitigung der Beschwerden zu fordern<sup>29</sup>. Auch ein Jahr später klagt Herzog Georg über mögliche Schmälerungen seiner Pfandschaft, diesmal beim Kaiser selbst, weil die Bäcker das Brot zu teuer abgeben würden, er befürchtet sogar, daß die Juden aus der Stadt getrieben werden sollen<sup>30</sup>.

In beiden Fällen scheint der Hauptmann es nicht besonders eilig gehabt zu haben, den bedrängten jüdischen Stadtbewohnern zu Hilfe zu kommen, da sich keine Verordnungen finden ließen, in denen Rohrbach sich ausdrücklich für die Juden eingesetzt hätte. Erst im Jahr 1501 wurde er auf ausdrücklichen Befehl des Kaisers aktiv<sup>31</sup>. Die Judenproblematik wirft andererseits wieder ein Licht auf die Regensburger Verfassungszustände. Sie zeigt, wie die Autonomie der Stadt immer noch durch Zugriffsmöglichkeiten außerstädtischer Gewalten eingeschränkt hätte werden können, wenn nicht in der Person des Hauptmanns ein anerkannter Machtfaktor auf Seiten der Stadt gestanden hätte – erst 1503 zog Maximilian I. die Hoheitsrechte über die Juden wieder vollständig an das Königtum und trug damit zur Vereinheitlichung der Rechtsverhältnisse bei.

Die Verlegung des Reichskammergerichts nach Regensburg während der Jahre 1503 bis 1504 und 1505 bis 1507 betrachtet Gollwitzer als „eine Maßnahme, die

<sup>28</sup> Bay HStA Gem. Fasz. 24; vgl. Straus Raphael (Hg.), Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte der Juden in Regensburg 1493–1738 (Quellen und Erörterungen zur Bayerischen Geschichte NF Bd. 18), München 1960, Nr. 684, 688, 693 und 697.

<sup>29</sup> 13. Januar 1499, Statthalter in Landshut an Rohrbach und Rat; 6. Februar 1499 Georg an Kammerer und Rat (Bay HStA Gem. Fasz. 24).

<sup>30</sup> 9. Januar 1500 Georg an Maximilian (Bay HStA Gem. Fasz. 25).

<sup>31</sup> Straus Raphael, Urkunden und Aktenstücke, 1960, Nr. 721. Gegen Ende von Rohrbachs Dienstzeit, in den Jahren 1509 und 1510, steigern sich Rohrbachs Aktivitäten bezüglich der Juden; vgl. Straus Raphael, a. a. O., Nr. 760, 772, 773 und 775.

einerseits wohl dazu dienen sollte, der Stadt wirtschaftlich aufzuhelfen, andererseits im Zusammenhang mit den nicht wenigen Schritten Maximilians I. gesehen werden muß, seine Position in Regensburg auszubauen.“<sup>32</sup> Wenn man berücksichtigt, daß der Wittelsbacher und sein Schwager hinsichtlich des Landshuter Erbes gemeinsame Sache gemacht haben und was Angermeier über die Bestrebungen Albrechts auf dem Wormser Reichstag konstatiert, „daß in der Regensburger Sache Reichs- und Territorialpolitik der Wittelsbacher zusammengehen. Die Bemühungen zur Erwerbung Regensburgs und die zur Erlangung des Reichskammergerichts sind für Herzog Albrecht 1495 geradezu identisch, sie sind Kern und Hebel der bayerischen Reichspolitik,“<sup>33</sup> dann wäre es nötig die Hintergründe der Verlegung des Kammergerichts noch eingehender zu durchleuchten, zumal Albrecht durch die Bestätigung des Primogeniturgesetzes für das Haus Wittelsbach einen weiteren Beweis der königlichen Gunst erhalten hatte. Was Maximilian in diesen Jahren mit der Stadt Regensburg wirklich vorhatte, läßt sich wahrscheinlich nur unter Heranziehung des Wiener Aktenmaterials zweifelsfrei klären.

### 5. Diplomatie und Außenvertretung

Sigmund von Rohrbach wird von Gollwitzer nicht zu Unrecht als „homo regius“ bezeichnet<sup>34</sup>, denn der Königsdienst machte aus dem Ritter eine in der Reichsdiplomatie geachtete Persönlichkeit. Am 3. Juni 1489 finden wir ihn zusammen mit Kaspar von Meckau als königlichen Boten bei Mathias in Ofen, wo er eine sechsmonatige Verlängerung des Waffenstillstandes bis zum 18. Dezember 1489 mit zu Wege bringt. Schon Ende November ist er wieder in Ofen als Mitglied einer Verhandlungskommission nachweisbar, und am 2. Januar 1490 ist Rohrbach an zwei Schlichtungskommissionen am königlichen Hof zu Linz beteiligt<sup>35</sup>.

In den Jahren während derer seine Einsetzung als Reichshauptmann in Regensburg betrieben wurde, finden wir Rohrbach immer wieder im bayerischen Raum als Beamten des Königs unterwegs. So bei der Eintreibung des Gemeinen Pfennigs, der zwar auf dem Wormser Reichstag beschlossen worden war, aber von den Ständen nur zögernd aufgebracht wurde. Am 25. September 1496 schreiben Burkard von Knöringen und Sigmund von Rohrbach aus Landshut an Maximilian I., daß die Verhandlungen mit den Statthaltern zu Landshut vergeblich waren, weil diese ohne Erlaubnis Herzog Georgs nicht in eine Zusammenkunft der Stände einwilligen wollten, obwohl Herzog Albrecht IV. schon lange seine Zustimmung dazu gegeben hatte<sup>36</sup>. Daß er in seinem Diensteifer auch bisweilen über das rechte Maß hinaus-

<sup>32</sup> Gollwitzer Heinz, *Capitaneus*, 1958, S. 267. Am 28. 4. 1503 wurde das königliche Kammergericht in Regensburg eröffnet, nachdem es wegen der Türkengefahr von Wien verlegt worden war. Durch ein königliches Mandat von Exaudi 1504 wurde es aber wegen der Kriegswirren von Regensburg wieder abgezogen: „Diese Verlegung des Kammergerichts war ein empfindlicher Verlust für eine Gewerbs und Nahrungslose Stadt“ (Gemeiner Carl Theodor, *Regensburgerische Chronik* Bd. 4, 1971, S. 85). Zur Tätigkeit des Reichskammergerichts in Regensburg, Wiesflecker Hermann, *Kaiser Maximilian I.* Bd. III. 1977, S. 11, 178, 224 f. und 228.

<sup>33</sup> Angermeier Heinz, *Bayern und der Reichstag*, 1977, S. 610. Gegen Angermeiers These spricht, daß die Stadt Regensburg offenbar von sich aus um die Verlegung des Reichskammergerichts in ihre Mauern bemüht hatte (RTA, M. R. V, Nr. 1522, S. 1102).

<sup>34</sup> Gollwitzer Heinz, *Capitaneus*, 1958, S. 267.

<sup>35</sup> RTA, M. R. III, 2, S. 1004, 1144, 1358, 1370 und 1373.

<sup>36</sup> RTA M.R. VI, Nr. 73, S. 169 und Nr. 36, S. 127. Maximilian hatte von Albrecht die Erhebung des Gemeinen Pfennigs gefordert und ihn angewiesen, das Geld an Rohrbach weiterzuleiten. Als Erläuterung zur Person Rohrbachs vermerkt Gollwitzer irrtümlicherweise, daß der könig-

gehen konnte, ist aus dem Brief Wolfgang von Ahaim, Landhofmeister Albrechts IV., an seinen Herzog ersichtlich, worin dieser Albrecht mitteilt, daß Rohrbach bei den Verhandlungen wegen des Gemeinen Pfennigs hitzig geworden sei. Auch bei der Eintreibung verschiedener Anschläge war Rohrbach beteiligt, wie aus einem Brief vom 28. Juni 1498 hervorgeht, worin Maximilian sich bei Johann, Kurfürst von Brandenburg, beschwert, daß die 11000 fl. rh. des Koblenzer Anschlages nicht an Rohrbach ausbezahlt worden seien. Er solle dies umgehend tun, daß Rohrbach ihm dafür dann eine Quittung ausstellen könne<sup>37</sup>.

Der wichtigste Ansprechpartner für den königlichen Kurier war aber ohne Zweifel der bayerische Herzog Albrecht IV., für den er schon auf dem Wormser Reichstag in unterschiedlichen Rollen tätig war. Da Albrecht es ablehnte überhaupt nach Worms zu reisen, hatte er seinem „Vertrauten Sigmund von Rohrbach“ in einem Brief vom 20. April erklärt, „daß alle Anschuldigungen, er strebe nach den Erblanden des Königs, reine Verleumdungen seien, weshalb Rohrbach, wie auch Albrechts Gesandte in Worms, mehrfach aufgefordert wurden, solchen Beschuldigungen entgegenzutreten.“<sup>38</sup> Schon vorher hatte Rohrbach dem Herzog einen Vorschlag unterbreitet, wie er über den Weg der Vermittlung zwischen Pfalz und Mainz in der Binger Angelegenheit eine Möglichkeit sehe, den Schwäbischen Bund auszuschalten. Angermeier geht bei der Beurteilung Rohrbachs schließlich so weit, ihn als „Agenten Albrechts am königlichen Hof“ zu bezeichnen. Diese Vermutung belegt Angermeier mit der Tatsache, „daß Rohrbach bereits im Februar 1493 Herzog Albrecht IV. einen ausführlichen Bericht lieferte über alle Verhandlungen, die er im Auftrag Kaiser Friedrichs III. in Regensburg geführt hatte, wie auch über die Verhältnisse innerhalb der Stadt Regensburg.“<sup>39</sup> Auch ein Brief Rohrbachs aus Füssen an Herzog Albrecht IV. scheint Angermeiers Agenten-Theorie zu untermauern, da Rohrbach hier ausführlich über die politischen Verhandlungen des Königs berichtet und dem Wittelsbacher vorschlägt, den Herzögen von Sachsen Wildbret zu schicken, um sie für seine Sache zu gewinnen<sup>40</sup>. Auch macht er Albrecht IV. darauf aufmerksam, daß er nicht mehr lange bei Hof bleiben werde und falls der Herzog ihn noch zu sprechen wünsche, solle er schnell kommen. Andernfalls werde Rohrbach zu ihm reiten, „dan es des stück halb not ist“. Um welche Sache es sich dabei handelte, für die Rohrbach in Albrechts Auftrag beim König warb, und Maximilian nicht abgeneigt gewesen sei, ist nicht ersichtlich. Aber es ist zu vermuten, daß es um die Regensburger Angelegenheiten ging.

So plausibel die Agententheorie sich aus den reichsgeschichtlichen Quellen ergibt, aus den Quellen zur Regensburger Stadtgeschichte konnte sie bisher weder bestätigt noch entkräftet werden. Klar wurde, daß Rohrbach eine komplizierte Rolle in dem Spiel der Gegner/Partner Habsburg und Wittelsbach um die Vorherrschaft im Reich einnahm. Es wäre ja auch denkbar, daß Rohrbach Albrecht IV. nur das mitteilte, was dieser nach Ansicht Maximilians unbedingt wissen sollte. Was spricht dagegen, daß

liche Küchenmeister, „seit 1498 Stadthauptmann von Regensburg“ gewesen sei. Weiter heißt es, „viel in Angelegenheiten des Königs, namentlich in Bayern tätig; ständiger Mittelsmann zwischen König Maximilian und seinem Schwager Herzog Albrecht von Bayern (a. a. O., Anmerkung 112).

<sup>37</sup> RTA, M. R. VI, Nr. 161, S. 237 (24. November 1496) und Nr. 19, S. 621.

<sup>38</sup> Angermeier Heinz, Bayern und der Reichstag, 1977, S. 590.

<sup>39</sup> Angermeier Heinz, Bayern und der Reichstag, 1977, S. 606. Der Bericht findet sich Bay HStA, Kurbayern Äußeres Archiv 1571 fol. 178.

<sup>40</sup> RTA, M. R. VI, Nr. 16, S. 386 f. (11. Mai 1487).

der König beabsichtigte mittels einer Annäherung Bertholds von Mainz an den Feind des Schwäbischen Bundes, Albrecht von Bayern, den Vertreter des ständischen Reichsreformgedankens dadurch zu schwächen, daß er ihn in Opposition zum Schwäbischen Bund brachte?

Unbedingt festzuhalten ist, daß Rohrbach sich nach seiner Ernennung zum Reichshauptmann in Regensburg immer eindeutig loyal gegenüber seinem königlichen Herrn verhalten hat, und die Missionen nach 1499 alle entweder im Auftrag des Königs oder im Rahmen seiner Aufgaben als Hauptmann zu Regensburg erfolgt sind.

Aus diesem Grund konnte Rohrbach in den ersten Jahren seiner Hauptmannschaft die ihm durch die Regimentsordnung des Jahres 1500 zugeordnete Stellung überhaupt nicht ausfüllen. Denn häufig war er in königlichen Aufträgen unterwegs und ließ sich deshalb in der Stadt bei seiner Amtsführung vertreten. Immer wieder finden sich in den Quellen Nachrichten an die Stadt aus denen hervorgeht, daß er nicht so schnell wieder anwesend sein werde, weil er durch dieses und jenes Geschäft noch für den Hof benötigt werde<sup>41</sup>.

Auch auf dem Italienfeldzug Maximilians war Rohrbach persönlich anwesend, da im Gemeiner Nachlaß neben verschiedenen Ausschreiben des Königs aus Padua und Venedig, auch ein Brief des Hauptmanns vom 18. November 1509 vorhanden ist, in dem Rohrbach seine Eindrücke von dem Land mitteilt, der aber auch erkennen läßt, daß der Ritter des Lateinischen und Italienischen nicht mächtig gewesen ist. Noch vom 4. Januar 1510 stammt ein kaiserliches Mandat an die Stadt Regensburg, durch das Maximilian befahl mit der Besetzung der Ämter noch zu warten, bis der Hauptmann eingetroffen sei<sup>42</sup>. Wegen der Kriegsergebnisse konnte er selbst sich mit der Regensburger Angelegenheit im Augenblick nicht länger aufhalten, der Kaiser versprach aber zugleich die Behandlung der Fragen auf dem kommenden Reichstag zu Augsburg. Erst in jenem Jahr 1510 scheint Rohrbach in Regensburg seßhaft geworden zu sein. Denn aus einer gleichzeitigen Abschrift einer Urkunde vom 3. Juni 1510 ist zu entnehmen, daß Maximilian ihm das Haus am Bach zu Regensburg mitsamt dem dazugehörigen Weingarten verlieh, das einst dem Bürger Hans Trissinger aus Regensburg gehörte<sup>43</sup>.

Wir finden Rohrbach auch als Kontaktmann im Auftrag der Stadt am Hof des Königs. Aus der Zeit der Neuordnung der territorialen Verhältnisse an der Donau, wie sie durch die Aufteilung des Landhuter Erbes anstand, ist ein Brief Rohrbachs erhalten, der verdeutlicht, wie offen die Sachlage noch im Dezember 1505 gewesen ist. Mit eindrucksvollen Worten berichtet der Ritter vom Geschehen bei Hofe, wie der König durch allerlei wichtige Geschäfte sehr in Anspruch genommen sei. Daß die

<sup>41</sup> Gemeiner Carl Theodor, Regensburgische Chronik Bd. 4, 1971, S. 49. 27. Dezember 1506 Brief Wolfdietrich, Graf zu Zollern an Regensburg, Rohrbach habe noch in Passau zu tun und werde anschließend noch bei Hofe erwartet, Bay HStA Gem. Fasz. 27.

<sup>42</sup> Bay HStA Gem. Fasz. 27 und 28.

<sup>43</sup> Bay HStA RRU 1510 VI 3. Über Rohrbachs Familienverhältnisse erfahren wir aus dem Brief Maximilians an den Rat vom 24. Oktober 1516, daß er eine Frau und mehrere Kinder hatte, denn die Stadt wird angewiesen den ausstehenden Sold für 14 Jahre an Rohrbachs Witwe zu geben, damit sie es für die Kindererziehung verwenden könne (Abschrift Bay HStA Gem. Fasz. 32). Auf die Forderung, den Sold für 14 Jahre nachzubezahlen, antwortete die Stadt, der Hauptmann habe das Haus von Hans Trissinger nicht gekauft, sondern nur gegen Zins innegehabt, weshalb das Ersuchen des Kaisers unbillig sei, für die Witwe habe man aufgrund des jüngsten Befehls eine Behausung gefunden (Instruktion für Thomas Fuchs, Hans Schmaller und Hans Vepelt vom 22. Dezember 1516, Bay HStA Gem. Fasz. 32); vgl. Gemeiner Carl Theodor, Regensburgische Chronik Bd. 4, 1971, S. 97.

Botschaften aus Frankreich und Spanien, oder vom Papst so vorrangig behandelt würden, daß selbst die bayerische Sache zurückgestellt werde<sup>44</sup>. Nach diesen Vorbemerkungen kommt er dann zu dem Thema, deswegen er sich bei Hof befindet. Nach seiner Einschätzung könne die Angelegenheit zu zwei verschiedenen Ergebnissen führen. Wenn es für Regensburg positiv ende, dann werde die Stadt in Zukunft zwei Fürsten zu Nachbarn haben, andernfalls müsse man das Schlimmste befürchten. Da so viel auf dem Spiel stehe, solle die Bürgerschaft wegen der versperrten Donau gefälligst nicht so drängen. Die weiteren Ereignisse erfüllten die Hoffnungen der Stadtbewohner, da sie in Zukunft mit dem bayerischen Herzogtum im Süden und der Jungen Pfalz im Norden, die fast bis an die Stadtmauern reichte, zu leben hatten und sich davon wieder einen größeren Bewegungsfreiraum erhoffen konnten.

Wie bekannt es bei anderen Reichsstädten war, daß Regensburg in Rohrbach einen heißen Draht zum Reichsoberhaupt habe, geht aus einem Brief der Stadt Augsburg hervor. Auf dem Reichstag zu Konstanz hatte sich Regensburg durch die Gesandten Augsburgs auch mit vertreten lassen. Im Juni 1507 schreibt deshalb der Rat der schwäbischen Stadt an Kammerer und Rat von Regensburg, daß sie in Konstanz zu 13 Reiter und 57 Fußsoldaten veranschlagt worden seien. Zugleich wird der Vorschlag unterbreitet, Sigmund von Rohrbach mit der weiteren Verfolgung der Sache zu beauftragen, weil er bei ihrer Majestät mehr ausrichten könne als die Stadt Augsburg<sup>45</sup>.

Immer wieder ist Rohrbach aber auch in Verhandlungen mit Regensburgs Nachbarn anzutreffen. Als Landesherr des angrenzenden Territoriums trat zum Beispiel Herzog Georg an die Stadt heran. In einem Brief vom 7. Juli 1501 bittet er Rohrbach, einem seiner Untertanen, einem gewissen Schreyer, gegen zwei Regensburger, Mair und Strubel, zu seinem Recht zu verhelfen. Ähnlich wandte sich auch die Stadt Nürnberg an Hauptmann und Rat zu Regensburg, um zweien ihrer Bürger zur Regulierung eines erlittenen Schadens Unterstützung zu gewähren<sup>46</sup>.

## 6. Ökonomie

Obwohl die Regimentsordnung des Jahres 1500 die jährliche Rechnungsprüfung den Kompetenzen des Reichshauptmannes zuzählt, scheint diese Regelung – wohl auch durch die häufige Abwesenheit des Reichshauptmannes bedingt – nicht so gehandhabt worden zu sein, da wir immer wieder von der Entsendung eigener Kommissionen zu diesem Zweck hören<sup>47</sup>.

Zu den Erwartungen, welche die Stadt ihrerseits an den Hauptmann knüpfte, gehörte auch die Förderung der einheimischen Wirtschaft, denn bereits in dem Vermerk des Jahres 1499 lautet einer der Schwüre, Rohrbach werde sich bemühen, Personen, die Handel oder Gewerbe treiben, in die Stadt zu bringen.

<sup>44</sup> 17. Dezember 1505 Rohrbach an Kammerer und Rat (Bay HStA Gem. Fasz. 26).

<sup>45</sup> 29. Juni 1507 Augsburg an Kammerer und Rat zu Regensburg (Bay HStA Gem. Fasz. 27). Im selben Faszikel findet sich eine Quittung vom 10. August über den Gegenwert von 15 Reitern und 28 Fußsoldaten. Am angegebenen Ort findet sich auch noch eine Instruktion des Rates für Rohrbach und einen Begleiter vom 21. September 1507, daß sie noch einmal wegen des Anschlages beim König vorstellig werden sollen.

<sup>46</sup> Bay HStA Gem. Fasz. 25.

<sup>47</sup> Undatiertes Blatt über die Tätigkeiten der königlichen Kommissare im Jahr 1507, das über Rechnungsprüfungen bei den Steuer- und Ungeldherren, dem Schultheißengericht, Bau- und Kastneramt, Hans- und Friedgericht, sowie den verschiedenen städtischen Stiftungen berichtet (Bay HStA Gem. Fasz. 27).

Seine Aufgabe bestand gemäß der Regimentsordnung des Jahres 1500 darin, daß er die Rahmenbedingungen für das städtische Wirtschaftsleben zusammen mit dem Inneren Rat festlegte. So sollte er zusammen mit zwei Personen des Inneren Rates die Hansgrafenordnung überarbeiten und auch die verschiedenen Handwerksordnungen einer Revision unterziehen. Neben den Ordnungen für Metzger, Bier- und Weinausschank, Brachantweber, Kürschner, Messerschmiede, Schuster und Haffner enthält die Ordnung des Jahres 1500 aber auch eine genaue Regelung der städtischen Ausgaben, die nur „mit Wissen und Heißen“ des Kammerers und der beiden Räte getätigt werden durften (S. 45). An erster Stelle wird der Schuldendienst genannt, der später noch genauer geregelt wird. Danach gilt für künftige und bestehende Ewiggeld- und Leibgedingsforderungen, daß diese erst erfüllt werden, wenn Hauptmann, Kammerer und Rat die Ansprüche für rechtens erkannt haben. Dazu hat der Antragsteller seine Rechte durch „Brief und Siegel die er von Gemeiner Stadt“ hat, oder durch ein Vidimus, das von zwei Prälaten und drei Notaren beglaubigt wurde, zu belegen (S. 80). Die Rente wird dann gegen Zeichnung einer Quittung ausgezahlt, andernfalls nicht. Als zweiter Posten erscheinen die verschiedenen Gesandtschaften, die mit so wenig Aufwand als nur irgendwie möglich unternommen werden sollen. Drittens sind Baumaßnahmen nur dann in Angriff zu nehmen, wenn sie unbedingt erforderlich sind. Viertens wird die Beschickung des Reichstages genannt. Hierzu soll aufgrund der schlechten Finanzlage der Stadt immer nur ein Mann mit einem Knecht entsandt werden, zumal im Reich noch „viel tapfere Städte“ sind, die auch „nicht mehr dann 2 Persohnen auf ein Tag haben“ (S. 46). Wenn es aber wegen der Wichtigkeit der Sache nötig sein sollte, noch einen Vertreter zu beauftragen, dann soll diesem für sich und sein Pferd 20 Regensburger Pfennige und für den berittenen Knecht noch einmal 18 Pfennige gegeben werden<sup>48</sup>. Als fünfter Bereich werden Ehrungen und Schenkungen aufgeführt, die in Zukunft nur „mit eines Cammerer und Rahts wissen und Willen“ vorgenommen werden sollen, und auch dann nur in besonderen Fällen. Sechstens haben Kammerer und Rat darauf zu achten, daß die Stadt mit „Amtleuten, Söldnern, Werckleuten oder anderen nicht überlegt sey“, aber deren Aufwandsentschädigungen wären stets sicherzustellen.

Der durch den aufgezwungenen Hauptmann gekränkte Stolz der Ratsherren und die Enttäuschung über die ausgebliebene wirtschaftliche Belebung kommt in der Instruktion für eine Ratsgesandtschaft an den Hof sehr deutlich zum Ausdruck. Hans Schmaller und Hans Schwäbel sollten zuerst dem Kaiser den Gehorsam der Stadt kundtun und anschließend auf die schlimme wirtschaftliche Situation des Gemeinwesens hinweisen. Statt der Stadt zu nutzen, schaffe Rohrbach nur Uneinigkeit und gereiche sein Tun der Stadt zum Nachteil. Er sei an aller Unruhe in Regensburg schuld und bringe bei weitem nicht den erhofften Nutzen. Weitere wirtschaftliche Beschwerden ergäben sich aus dem Streit über das Ungeld für Waren aus Stadtmhof und den bayerischen Wein, den die Geistlichen in die Stadt brächten, ohne ihn

<sup>48</sup> Wie schwer es trotz dieser Spesenerstattung war, für die verschiedenen Aufträge geeignete Personen zu finden, die dann auch für die ganze Dauer des Unternehmens abkömmlich waren, mögen drei Beispiele aus BayHStA Gem. Fasz. 48 belegen: a. aus einem Schreiben vom 17. April 1510 von Hans Schmaller an den Rat ist zu entnehmen, daß er nach dreimonatiger Abwesenheit endlich zurückbeordert werden möchte; b. am 25. Februar 1513 schrieb Georg Meylinger aus Worms an den Rat, daß er um seine Rückberufung bitte; c. ebenfalls aus Worms erklärte die kaiserliche Kommission am 2. Mai 1513, daß Schmaller nicht beurlaubt werden könne, so lange nicht ein anderer an seiner Stelle die Vertretung Regensburgs übernehme.

zu versteuern. Die von Ober- und Niedermünster seien „exempt und gefreid“ von allen Abgaben, obwohl sie den meisten Wein verbrauchten. Große Unruhe habe die Ungelderhöhung gebracht, die der Hauptmann eingeführt habe, und schließlich widerspreche die Existenz eines Hauptmannes dem Herkommen und den alten Freiheiten der Stadt<sup>49</sup>.

Noch deutlicher wurde die Stadt in einer Klageschrift, die dem Reichsoberhaupt auf dem Reichstag zu Augsburg überreicht werden sollte. Darin wurde aufgelistet, wie schlimm es um die Stadtfinanzen stünde und noch weitere Beschwerden durch den Hauptmann hinzukämen<sup>50</sup>. Durch den jährlichen Schuldendienst, die Ewigrenten und die Leibgedinge wären allein schon 7000 fl. rh. aufzubringen, der letzte Krieg habe 1800 fl. rh. gekostet, dazu kämen 150 fl. rh. Ausgaben für die kaiserlichen Räte, die zweimal wegen der Hauptmannschaft in Regensburg gewesen seien. Auf der anderen Seite habe man innerhalb weniger Jahre „einderthalbhundert und sechs fl. rh.“ Leibgeding verkauft, und 14000 fl. rh. für Entlohnungen ausgeben müssen, wozu wieder 70 fl. rh. Ewigzins hätten aufgenommen werden müssen. Zwischen 2000 und 3000 fl. rh. verschlängen allein schon die Behebungskosten für die jährlichen Wasserschäden, 1600 fl. rh. sei für Dienstleute ausgegeben worden, und viel Geld hätte man auch für Gesandte aufgewandt. Der letzte Anschlag von Köln habe nur gegen Aufnahme von 50 fl. rh. Ewiggeld und einer Anleihe über 800 fl. rh. zu 40 fl. rh. Zins pro Jahr aufgebracht werden können, und schließlich trage man noch an den Kosten für den bayerischen Krieg und den Romzug. Unverhüllt klagte die Stadt auch über die Regimentsordnung des Jahres 1500.

Trotz aller Klagen muß die Tätigkeit Rohrbachs und seines Nachfolgers Fuchs für die Stadt fruchtbar gewesen sein, weil die Quellen aus den 50er Jahren des 16. Jahrhunderts die Reichshauptmannschaft zu Regensburg von seiten der Stadtobrigkeit in einem positiven Licht erscheinen lassen. Aber zunächst probten die Regensburger den Aufstand gegen ihre Stadtobrigkeit.

## *VI. Regensburg unter Thomas Fuchs zum Schneeberg und die Zeit bis zur Aufhebung der Reichshauptmannschaft durch Karl V., 1514 bis 1555*

### 1. Der Aufstand 1512/13

Seit Juni 1512 hatten die Aufständischen, die über die Versammlung der Wachtgedinge einen 80er Ausschuß gebildet hatten, die Macht in Regensburg an sich gerissen, so daß Gemeiner zu Beginn des Jahres 1513 vermerkt, daß „es zu Regensburg sehr bedenklich aussah, und der (sic!) Gemeinde, seitdem der in der Zahl verstärkte Ausschuß dem innern Rathe das Regiment aus den Händen gerissen hatte, in allen Dingen den Meister spielte. Der Rath galt nichts mehr, und eben so wenig der Kaiser.“<sup>1</sup> Bei ihren beinahe täglichen Versammlungen stellten die verschiedenen Wachtgedinge immer wieder zwei Forderungen, der Rat solle Rechnung ablegen und die Einsetzung eines neuen Hauptmannes verhindern. Dabei wird auch deutlich, daß der Rat im Verdacht stand, zwar nach außen hin die Reichshauptmann-

<sup>49</sup> Undatierte Instruktion, Bay HStA Gem. Fasz. 38; vgl. Bay HStA RRU 1510, ebenfalls ohne Datum.

<sup>50</sup> Bay HStA Gem. Fasz. 28, undatiert unter das Jahr 1510 eingereiht.

<sup>1</sup> Gemeiner Carl Theodor, Regensburgische Chronik Bd. 4, 1971, S. 196. „Es waren um diese Zeit in mehreren Reichsstädten, vorzüglich zu Aachen, die Bürger gegen den Rath aufgestanden“ (a. a. O., S. 201).

schaft abzulehnen, persönlich aber mit dieser Institution einverstanden sei. Namentlich genannt werden die Ratsherrn Lyskircher, Schmaller, Schwebl, Peuchl, Prant, Steyerer und Heusinger, die Rohrbach auch ein Darlehen über 3000 fl. rh. gegeben haben sollen, ohne dies in den Rechnungsbüchern zu vermerken.

Beide Vorwürfe macht Gemeiner sich in seinem Werk zu eigen und kommt zu dem Ergebnis: „Es läßt sich nicht verkennen, daß das gemeine Wesen von Regensburg unter dem Regimente des Hauptmanns in ziehmlichen Verfall gerathen war, so gute Dienste auch Rohrbach in anderer Hinsicht gegen die benachbarten Regierungen geleistet haben mag.“<sup>2</sup> Dem ist entgegenzuhalten, daß Regensburg sich angeblich aufgrund seiner wirtschaftlichen Schwierigkeiten im Jahr 1486 dem bayerischen Herzog unterworfen hatte und damals schon die Mißwirtschaft des Rates zu beklagen war. Es wäre richtiger in den versäumten Rechnungsprüfungen, während der letzten Jahre unter Rohrbachs Regiment, einen Rückfall in den alten Schlendrian der freistädtischen Finanzverwaltung zu sehen, der nicht erst die Stadt „in ziemlichen Verfall gerathen“, ließ, sondern den Aufschwung verhinderte, wie er durch die in der Regimentsordnung von 1500 vorgesehene jährliche Revision unterstützt werden sollte. Im Februar 1513 hatte man begonnen, die städtischen Finanzen zu untersuchen und dabei kein Mittel gescheut, die Ratsherrn zu beschuldigen, wie aus dem Prozeß gegen Lyskircher ersichtlich ist. „Je länger sich die Rechnungsherrn mit den Rechnungen der Stadtämter beschäftigten, desto mehr Anzeigen von Gebrechen und von Veruntreuungen glaubten sie entdeckt zu haben, und desto mehr machten sie sich zum Geschäfte, diese Anzeigen zu verbreiten, um noch mehrere zu dergleichen Angaben zu reitzen, und die Unzufriedenheit allgemein zu verbreiten.“<sup>3</sup> Im März waren die Aufständischen vor dem Haus des alten Ratsherrn Wolfgang Lyskircher zusammengeströmt, hatten ihn aus dem Haus gezerrt und unter peinlicher Befragung darüber Rechenschaft von ihm gefordert, wie er als Kammerer, Hansgraf und Inhaber anderer Ämter mit dem Vermögen der Stadt gewirksam habe<sup>4</sup>. Auch seine Versicherungen, er habe schon vor zwei Jahren Rechenschaft ablegen wollen, die ihm aber nicht abgenommen worden sei, und daß er jetzt zu alt sei, um sich noch zu erinnern, halfen ihm nichts. In einem nicht ganz zweifelsfreien Verfahren wurde er zum Tod durch den Strang verurteilt und entgegen anderslautender kaiserlicher Mandate am 4. April 1513 zum Jakobstor hinausgeführt und gehängt<sup>5</sup>.

Im Laufe des Frühjahrs scheint es dann einigen Handwerkern ein zu großer Zeitverlust gewesen zu sein, wenn sie andauernd von ihrer Arbeit weg mußten, um im Ausschuß zu beraten. Deshalb wurde die Zahl der Mitglieder auf Vierzig reduziert, welche „die vom Ausschuß“ oder „die Vierziger“ genannt wurden<sup>6</sup>.

In der zweiten Hälfte des Monats Mai verwarf man auf den täglichen Wachtgedingsversammlungen die Anträge der Western-, Wittwanger- und zweier anderer Wachten, einen neuen Rat zu wählen, sondern beschloß, den Inneren Rat durch Beordnung eines Ausschusses an den Willen der Aufständischen zu binden. Sechzehn Männer wurden dem Inneren Rat zugeordnet, die dessen Tätigkeit überwachen aber

<sup>2</sup> Gemeiner Carl Theodor, Regensburgische Chronik Bd. 4, 1971, S. 207.

<sup>3</sup> Ebd., S. 214 f.

<sup>4</sup> Ebd., S. 208–214.

<sup>5</sup> StA I AE<sub>2</sub> 29, S. 92.

<sup>6</sup> Zur Bedeutung der Frage der Abkömmlichkeit in einer Honoratiorenverwaltung vgl. Weber Max, Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß einer verstehenden Soziologie, Tübingen<sup>5</sup> 1980, S. 170. Zu den Vierzigern: StA I AE<sup>2</sup> 19, S. 89; vgl. Gemeiner Carl Theodor, Regensburgische Chronik Bd. 4, 1971, S. 216.

zugleich diesen funktionsfähig erhalten sollten, „damit nicht alle Geschäfte (ausser der Rechnungsrevision) liegen blieben, und jedermann seines Gefallens handle und thue.“<sup>7</sup> Damit war aber auch der erste Schritt zur Wiederherstellung der obrigkeitlichen Gewalt des alten Rates getan.

Noch einmal versuchten die Aufrührer ihr Geschick an sich zu reißen, als sie Anfang Juni den gesamten Inneren Rat, den Kammereramtverweser und wahrscheinlich auch Steuer- und Ungeldschreiber, sowie Brücken- und Mühlenschreiber für drei Tage auf dem Rathaus festhielten. Da die Aufständischen aber keine ausgereiften Vorstellungen darüber hatten, wie es weitergehen sollte, war man froh, als man sich am 4. Juni darüber verständigte, die Ratsherrn wieder frei zu lassen, wofür diese zustimmen, „daß sechzehn Erwählte aus der Gemeinde dem innern Rathe beigegeben“ würden.<sup>8</sup> Während des Hochsommers war die Rechnungsprüfung zügig vorangekommen. Deshalb veranlaßte der Rat mit Wissen des Ausschusses, daß am 25. August zu Sankt Emmeram eine Messe gelesen wurde, um von Gott und den Heiligen die Gewährung „glücklicher Wohlfahrt und Regierung der Stadt“ zu erflehen. Als es am anderen Tag über den Bericht der Revisoren zu erneuten Unruhen kam, beschloß man diesen nur im Beisein von Innerem und Äußerem Rat, sowie dem Ausschuß der Gemein abzunehmen. „Um einen neuen Ausbruch des Volkswillens vorzukommen, der sich nunmehr auch schon gegen die Sechzehn gekehrt hatte, glaubten diese im Einverständniße mit dem innern Rath mit größerm Ernst und Nachdruck zu Werke gehen zu müssen, und unwahre schmähliche Nachreden, die ohne Scheu verbreitet wurden, andern zum abschreckenden Beyspiel nicht ungestraft zu lassen. Es wurden mehrer eingelegt, und einige mit Ruthen ausgestrichen zu werden verurtheilt.“<sup>9</sup> Damit war der zweite Schritt zur Wiederherstellung der alten Ordnung getan, ohne daß es zu einem nachweislichen Druck von außerhalb der Stadt gekommen wäre.

Bis zur vierten Septemberwoche hatte man 30 Bürger, die sich durch aufrührerische Reden besonders hervorgetan hatten, in den Kerker geworfen. Am 20. September beschlossen beide Räte und der Ausschuß der Sechzehn: „es soll dem innern Rath und den Sechzehnern heimgestellt seyn, zu handeln wie sich gebühre“, und am Montag nach dem Emmeramstag (26. September) traten die drei Gremien wieder zusammen, beriefen alle Amtsinhaber, und die Bruderschaften und Büchenschützen mit ihren Waffen auf das Rathaus<sup>10</sup>, und demonstrierten damit allen augenfälligerweise, daß sie die Herren der Lage waren.

Letztendlich waren nunmehr die alten Kräfte wieder uneingeschränkt an der Macht, weil sich die Sechzehn wohl oder übel nicht mehr gegen Entscheidungen des Inneren Rats stellen konnten, nachdem sie den Verhaftungen zugestimmt und auch schon vorher den Unwillen der Bevölkerung auf sich gezogen hatten.

Vergleicht man die Regensburger Erhebung der Jahre 1512 bis 1513 mit den sonstigen, allgemein bekannten Bewegungen des 16. Jahrhunderts, etwa um Thomas Müntzer und die übrigen Führer der Bauernkriege<sup>11</sup> den gemäßigten Teilen der

<sup>7</sup> Gemeiner Carl Theodor, Regensburgische Chronik Bd. 4, 1971, S. 220.

<sup>8</sup> Gemeiner Carl Theodor, Regensburgische Chronik Bd. 4, 1971, S. 224. „Die Sechzehner beachteten sich selbst seit dem 8. Junius als constituirt, oder als eine gesetz- und verfassungsmäßig handelnde Behörde“ (a. a. O.).

<sup>9</sup> Ebd., S. 227.

<sup>10</sup> Ebd., S. 228.

<sup>11</sup> Vgl. Angermeier Heinz, Die Vorstellungen des gemeinen Mannes von Staat und Reich im deutschen Bauernkrieg, in: VSWG 53 (1966), S. 329–343.

Reformation um Martin Luther oder der chiliastischen Erruption in Münster während der Jahre 1534 und 1535<sup>12</sup>, so fällt auf, daß in Regensburg nicht einmal die Ansätze einer religiös begründeten Utopie zu erkennen sind<sup>13</sup>. Vielmehr handelt es sich um eine vorreformatorische Revolte, durch die aufstrebende, aber bisher am Regiment nicht beteiligte Gruppen versuchten, ihren Anteil an der Stadtoberkeit zu erringen<sup>14</sup>. Daß keine grundsätzliche Beseitigung der alten Ordnung, sprich Revolution<sup>15</sup>, beabsichtigt war, belegt die Tatsache, daß der Sechzehner-Ausschuß, sobald er einen Zipfel der Macht in den Händen hatte, in Absprache mit dem Inneren Rat drakonische Maßnahmen ergriff, um Ruhe und Ordnung wiederherzustellen.

## 2. Die Einsetzung des neuen Reichshauptmannes

Nach dem Tod Rohrbachs, hatten die Regensburger Ratsherrn – die Gunst der Stunde nutzend – bereits am 23. Dezember 1511 Hans Portner und Hans Hirsdorfer als Unterhändler nach Linz geschickt, wo sie um die Aufhebung der Reichshauptmannschaft bitten sollten<sup>16</sup>. Sie waren gehalten, dem Kaiser zu sagen, er möge doch nicht wieder in die alten Fußstapfen treten und von der Hauptmannschaft ablassen, da diese wider der gemeinen Stadt Freiheiten verstoße und der Hauptmann zu Parteiungen in der Stadt beigetragen habe. Auch sei Rohrbach oft nicht zugegen gewesen, wenn man ihn gebraucht habe.

Maximilian I. aber hatte nicht die Absicht, ein Instrument aufzugeben, das bisher seine Einflußmöglichkeiten in der für ihn so wichtigen Stadt aufrecht erhalten hatte. Im Februar 1512 beauftragte er eine Kommission, die nach Regensburg ziehen sollte, um über die Einsetzung des Thomas Fuchs zum Schneeberg zu verhandeln<sup>17</sup>. Mit der Kommission war Fuchs am 12. März in die Stadt eingezogen. Der Rat hatte aber die Annahme des neuen Hauptmannes verweigert und eine Behandlung der Angelegenheiten auf dem nächsten Reichstag erbeten<sup>18</sup>. Der Kaiser ließ sich dadurch

<sup>12</sup> Zum Wiederaufleben verschiedener chiliastischer Strömungen im 16. Jahrhundert List Günther, *Chiliastische Utopie und radikale Reformation. Die Erneuerung der Idee vom tausendjährigen Reich im 16. Jahrhundert* (Humanistische Bibliothek, Reihe I: Abhandlungen Bd. 14), München 1973.

<sup>13</sup> Zu den entwickelteren Utopien am Beginn des 16. Jahrhunderts Siebt Ferdinand, *Utopie im Mittelalter*, in: *HZ* 208 (1969), S. 555–594. Siehe auch dsb., *Revolution in Europa. Ursprung und Wege innerer Gewalt-Strukturen-Elemente-Exempel*, München 1984.

<sup>14</sup> Panzer charakterisiert die verschiedenen Aufstände in Regensburg um die Jahrhundertwende als soziale Protestbewegungen angesichts einer Strukturkrise, Panzer Marita, *Sozialer Protest*, 1982, S. 39 f.

<sup>15</sup> Abzulehnen ist Kasers anachronistischer Versuch das „Auftreten sozialistischer Elemente“ in verschiedenen Aufständen um die Jahrhundertwende festzustellen; nicht nur, daß dieses Buch in seinem Tenor gegen die sozialistische Bewegung am Ende des 19. Jahrhunderts gerichtet ist, es steckt auch sonst voller unpassender Wertungen und Fehler; Kaser Kurt, *Politische und soziale Bewegungen im deutschen Bürgertum zu Beginn des 16. Jahrhunderts mit besonderer Rücksicht auf den Speyerer Aufstand im Jahre 1512*, Stuttgart 1899, besonders S. 169–178.

<sup>16</sup> Instruktion vom 23. Dezember 1511, Bay HStA Gem. Fasz. 28; enthält am Ende noch ein knappes Protokoll über die Verhandlungen des Leonhardtages 1511.

<sup>17</sup> Bay HStA RRU 1512 II 21, Beglaubigungsschreiben für Albrecht von Wolfstein und Jörg Wispeck.

<sup>18</sup> Gemeiner Carl Theodor, *Regensburger Chronik* Bd. 4, 1971, S. 184 f. Gemeiner gibt als Grund für die gewünschte Vertagung an, der Rat „stand bei der Gemeinde im Verdachte, daß er heimlich einen Hauptmann wüschte, so sehr er sich auch dagegen sträube, um der Verantwortlichkeit sich zu entziehen, und die Bürger in einer Art von Abhängigkeit zu erhalten“ (A. a. O., S. 185). Das Gegenteil trifft doch wohl eher zu, um seine obrigkeitlich-herrschaftliche Stellung ausbauen zu können.

nicht von seinem Vorhaben abbringen. Er versuchte zunächst die Stadtoberhäupter mit Privilegien gleichsam zu bestechen. Vom 15. Juni 1512 datiert das Privileg des Kaisers, wodurch es den Regensburgern erlaubt wurde, eine Silbermünze zu schlagen, die auf der einen Seite das Bild von Sankt Wolfgang und auf der anderen das Stadtwappen tragen sollte<sup>19</sup>. Der Plan aber mißlang, denn als die Kommissare am 22. Juni wieder einzogen, half ihnen auch die Androhung der Acht nicht, die Einsetzung des Hauptmannes zu erzwingen. Vielmehr kam es zum Aufruhr in der Stadt. Infolge dessen aus den Wachten je zehn Mann abgeordnet wurden, die einen Ausschuß mit 80 Mitgliedern bildeten. Die Tore wurden besetzt und die Kommissare mußten die Stadt verlassen<sup>20</sup>.

In der zweiten Jahreshälfte häufen sich die kaiserlichen Mandate, in denen Maximilian I. auf die Annahme Fuchsens dringt. Im Gegenzug verstärkt die Stadt ihre Abwehrmaßnahmen. Wenn auch der Ton des Reichsoberhauptes immer schärfer wird, so ist doch ersichtlich, daß der Kaiser zu immer größeren Zugeständnissen bereit ist.

Aber selbst der deutliche Befehl vom 5. April 1513, den Hauptmann innerhalb der Zeit vom Empfang des Schreibens bis zum 1. Mai anzunehmen, dem Fuchs „mit gelübden und eyden gehorsam thun“ und den Kommissaren gegenüber Rechenschaft ablegen zu wollen, fruchtet nichts<sup>21</sup>. Voller Zuversicht hatte der Kaiser am 10. April noch ein Mandat folgen lassen, man solle in Regensburg mit der Besetzung der

<sup>19</sup> Bay HStA RRU 1512 VI 15. Vom gleichen Tag datiert die Abschrift eines Privilegs, durch welches das Schlagen einer Goldmünze erlaubt wird, Bay HStA Gem. Fasz. 29. Gemeiner schreibt dazu, daß die Stadt beide Privilegien vom königlichen Sekretär Gabriel Vogt für 400 fl. rh. gekauft hätte (Gemeiner Carl Theodor, Regensburgische Chronik Bd. 4, 1971, S. 190).

<sup>20</sup> Gemeiner Carl Theodor, Regensburgische Chronik Bd. 4, 1971, S. 187 f. Der Rat der Stadt selbst zeigte dem Kaiser an, daß die *Gemeine* nicht bereit sei den Hauptmann anzunehmen, weil sie ihn nicht bezahlen wolle; Schreiben vom 3. August 1512, Bay HStA Gem. Fasz. 29.

<sup>21</sup> In einem Brief vom 1. September 1512 fordert Maximilian von der Stadt Aufnahme und Besoldung des Hauptmannes, ansonsten drohte er ihr mit Acht und Aberacht (Bay HStA Gem. Fasz. 48). Daraufhin war am 6. Oktober eine Gesandtschaft instruiert worden, die über die Besoldung verhandeln sollte (Bay HStA RRU 1512 X 6). Ein im Original erhaltenes Reskript des Kaisers vom 14. November 1512 erklärt, daß Fuchs eintreffen werde, die Besoldungsfrage aber bis nach Erhalt des Berichts der Rechnungsprüfungskommission aufgeschoben und auf dem Reichstag zu Worms verhandelt werden solle. Bei Ungehorsam sei aber nun ohne weitere Mahnung die Acht fällig (Bay HStA Gem. Fasz. 48). Als Antwort erklärte der Rat am 9. Dezember 1512, man habe Fuchs nicht angenommen und werde dies auch nicht tun, da die ganze Stadt ihm Gehorsam schwören solle (Bay HStA Gem. Fasz. 29). Maximilian wiederum ermahnt von Landau aus die Stadt – er spricht nicht die angedrohte Acht aus – Fuchs als Hauptmann anzunehmen, wie einst Rohrbach. Aus einem von ihm zitierten Brief der Stadt geht hervor, daß Fuchs am 30. November in Regensburg war, aber unverrichteter Dinge wieder abziehen mußte (Bay HStA Gem. Fasz. 48). Im Gegenzug schickte die Stadt eine Gesandtschaft, die über die Abschaffung der Reichshauptmannschaft verhandeln sollte (Bay HStA RRU 1513 I 3). Der Kaiser blieb bei seinem Beschluß und reagierte mit einem Mandat an Kammerer, Rat und Gemein vom 3. Februar 1513, worin er befahl, man solle endlich den Kommissaren den Eid leisten und Fuchs als Hauptmann aufnehmen, wie sie es weiland bei Rohrbach getan. Trotz mehrerer ernstlicher Gebote seinerseits habe die Stadt diesen noch nicht Folge geleistet (Bay HStA Gem. Fasz. 48 und 29). In den Wachtversammlungen blieb die Stimmung gegen die Annahme eines neuen Reichshauptmannes gerichtet; vgl. Beschluß der Wahlen-Wacht vom 9. März 1513, Fuchs nicht anzunehmen, wenn man ihn bezahlen müsse (Bay HStA Gem. Fasz. 29).

<sup>22</sup> Original Bay HStA RRU 1513 IV 5; Abschriften Bay HStA Gem. Fasz. 48 und 29, an beiden Orten befinden sich mehrere Abschriften, was ein Hinweis darauf sein mag, wie wichtig die Drohung genommen worden war.

städtischen Ämter warten, bis die kaiserlichen Kommissare einträfen<sup>23</sup>. Aber die Stadtobergkeit reagierte nicht oder konnte es auch nicht.

Während der Monate April und Mai des Jahres 1513 sind uns auffallend viele Protokolle von Versammlungen der Wachtgedinge erhalten, in denen immer wieder die Forderungen nach Straffreiheit für die Empörer und Rechnungslegung durch den Magistrat erhoben wurden. Von den Wachtgedingen wurde wohl auch ein Entwurf vom 17. April 1513 in die Wege geleitet, demzufolge die Gemein zu Regensburg den Kaiser bittet, das Ultimatum zum ersten Mai zurückzunehmen, da die Hauptmannschaft bislang nur Nachteile gebracht habe und Rohrbachs Schulden bei verschiedenen Ratsherrn noch nicht beglichen seien<sup>24</sup>.

Zur gleichen Zeit drängten die Aufständischen auf den Rat ein, mittels seiner diplomatischen Beziehungen auf den Kaiser Einfluß zu nehmen. Als Gesandte auf dem Wormser Reichstag wurden deshalb Hans Schmaller und Georg Meylinger instruiert, zu verbreiten, daß der Kaiser nach Rohrbachs Tod bei Androhung von Acht und Aberacht und anderer schwerer Ungnaden, die Einsetzung Fuchsens und dessen Besoldung mit 400 fl. rh. per annum habe erzwingen wollen. Die Regensburger seien auch bereit dem Druck nachzugeben, aber nur wenn es weiterhin mit der Hauptmannschaft gehalten werde, wie zu Rohrbachs Zeiten – also der Kaiser die Besoldung übernehme<sup>25</sup>. Schon unter Rohrbach sei die Hauptmannschaft „gemeiner Stat beschwärllich, verleglich, nachtaylig und schedlich gewest“, weil der Hauptmann überall hineinregierte, bei der Besetzung des Rates, der Gerichte und Ämter, so daß alles dadurch zu „gently still steen“ gekommen sei. Ihre Majestät sollten die Abgeordneten bitten, sie möge erlauben, die Wahlen in Zukunft wieder unbeeinflußt abhalten zu dürfen. Die Regensburger könnten ihre Sache nämlich selbst besser verwalten, durch den Hauptmann würden aber die „heuser verödigt“<sup>26</sup>. Gerade wegen des Hauptmannes erleide die Obrigkeit in Regensburg „Verachtung und ungehorsam“ durch die Bürger in der Stadt. Maximilian möge doch die Stadt wieder „in all ir ere, wurde, stende, Regierung und wesen“ einsetzen, daß sie von alters her hatte. Die weiteren Bittpunkte waren mehr finanzieller Art, so bat man die 400 fl. rh. zu denen man in Köln für eine Eilende Hilfe veranschlagt worden sei, zu erlassen, da der Stadt nach der Bezahlung der Leibgedinge, des Ewiggeldes und der Zinsen für die Schulden gerade noch 7000 fl. rh. übrig blieben. Davon brauche man schon 4000 fl. rh. für die jährlichen Wasserschäden, 1600 fl. rh. für die Ämter und Dienstleute, und 4000 fl. rh. stünden noch immer bei verschiedenen Gläubigern offen.

Eine weitere Offensive startete der Rat auf Druck der Gemein im Herbst 1513, als

<sup>23</sup> Bay HStA Gem. Fasz. 48.

<sup>24</sup> Bay HStA Gem. Fasz. 30; hier befinden sich auch die zahlreichen Protokolle der Wachtgedingsversammlungen.

<sup>25</sup> Instruktion vom April 1513, Bay HStA Gem. Fasz. 29. Vielleicht spekulierte man im Rat auch mit Maximilians permanenten Geldschwierigkeiten und hoffte, daß er von einer neuen Reichshauptmannschaft ablasse, wenn er den Hauptmann besolden müsse.

<sup>26</sup> Diesen Eindruck hatte auch Riccardo Bartolini, ein Domherr aus Perugia († 1529), als er 1515 mit Kardinal Gurk in Regensburg weilte: „Sic vespera Regionem, quam nunc Regensburg, id est, regiam civitatem dicunt, applicuimus. In ripa episcopus Palatinus, caeterique urbis principes viri praestolabantur, ab iis Gurcensis venerabiliter susceptus, magna comitante caterua, urbem ingressus est, in qua per longitudinem ectenditur, intus domus amplissimus habet, sed nunc (quoniam loci fortuna refrixit) vastae sunt propter inquilinorum insolentiam, parietes domorum crassissimi patentissimisque valuis, ut facilius mercium currus admitterentur, aedificati“ (Freher Marquard, Struve Bernhard Gotthelf, *Rerum Germanicarum Scriptorum Tomus II*, Straßburg 1717, fol. 617).

er Hans Schmaller und Sigmund Perger zum zweiten Mal nach Augsburg abordnete, um mit Unterstützung der übrigen Reichsstädte die Einsetzung des Hauptmannes zu hintertreiben<sup>27</sup>. Falls dies nicht gelänge, hatten die beiden den Auftrag, der Bestellung Fuchsens zuzustimmen, wenn der Kaiser bereit wäre, die Kosten für die Reichshauptmannschaft auch weiterhin zu übernehmen. Daß Regensburg dazu nicht in der Lage sei, werde Maximilian nach erfolgter Kassenprüfung selbst erkennen können. Außerdem erbat die Gesandtschaft ein kaiserliches Mandat, durch das die Stundung aller Zahlungen bis zum Abschluß der Revision verfügt werden sollte.

Maximilian I. ging auf das Regensburgische Begehren ein, und versprach im Falle der Annahme von Thomas Fuchs, erstens über die Besoldungsfrage nachzudenken, zweitens die Kommission zur Rechnungsprüfung zu entsenden, und drittens die Aussetzung des Schuldendienstes bis zum Abschluß der Revision zu veranlassen<sup>28</sup>. Am 2. April 1514 zog Thomas Fuchs zum Schneeberg, begleitet von einer kaiserlichen Kommission, in Regensburg ein<sup>29</sup>.

### 3. Die Bestrafung der Aufrührer

Bis zum 26. Mai 1514 hatten die Kommissare Material gesammelt und gegen die Aufrührer ermittelt<sup>30</sup>. Das Ergebnis lautete mit den Worten der Widmannschen Chronik: „Da nun die Sach vom Commissarys beschlossen worden, da muß es bluten.“ Am genannten Tag wurden „in einer Viertel stundt dise hernach genante gefangen, unter das Haus geführt, und wußte keiner von dem andern nichts Wolfgang Thumbmeister sehr hoch berümbt wegen seiner Kunst, und man namb ihn aus der Stein hütten ein tag Wolfgang Litztaller, was etwa des Raths gewesen, Leopold Schnizer, Schmidt bey Ulrich St. Peter, Wastel Schneider, ein Zingiesser. Han Heiner, ein Schuster. Rauchenfelser ein Tuchscherer.“<sup>31</sup> Am Sonntag Exaudi (28. Mai)

<sup>27</sup> Instruktion vom 27. November 1513, Bay HStA Gem. Fasz. 30.

<sup>28</sup> Kaiserlicher Abschied zu Augsburg vom 4. Dezember 1513, a. a. O. Bei dieser Sachlage hatte der Versuch von Kammerer und Rat, die zu Augsburg versammelten Städte zur Unterstützung der Regensburger wider einen Hauptmann zu gewinnen, wenn überhaupt, dann nur aufschiebende Wirkung (13. Dezember 1513, Kammerer und Rat der Stadt Regensburg an die in Augsburg versammelten Städte, Bay HStA Gem. Fasz. 48).

<sup>29</sup> Protokoll über die Verhandlungen der kaiserlichen Räte bezüglich der Einsetzung von Thomas Fuchs vom 2. bis 5. April 1514, Bay HStA Gem. Fasz. 31. Das Beglaubigungsschreiben des Kaisers für seine Räte datiert vom 22. Februar und verzeichnet Dr. von Stadion, Domherr zu Augsburg, Dr. Konrad Renner, Probst zu Lera, Markgraf Friedrich von Brandenburg, sowie Walter Hiernheim, auch je einen Vertreter der Städte Augsburg, Nürnberg und Ulm.

<sup>30</sup> Der Regensburger Weihbischof Peter Kraft vermerkte zum 26. Mai 1514 in seinem Tagebuch: „hic de iussione terribili ambasiatorum imperatoris mancipati sunt carceribus Wolfgang Kytztaler senior, Wolf Roritzer thummaister, Leo Pildschnitzer, Hans Honhaimer, Sebastian Schneider, Hans Zingiesser, Schmid bei s. Pauls, Utz scheffknecht, Rauchenfelser tuchscherer et quidam alii et tres sacramento eukaristie provisi sunt dominica exaudi: Thummaister, Pildschnitzer et Honhaimer, et feria tertia sequenti decapitati in publico ponte ante praetorium civium Ratisponae; et eodem die communicatus Zingiesser, Bastian et scheffknecht, feria quinta decapitati; feria quarta Kytztaler provisu, sed liberatus per maximas preces episcopi et omnium ecclesiarum sacerdotum. Praelatorum et nobilium consulum; sunt etiam alii quidam plures ad instanciam precum liberati et emissi; iterum Schmidt, Rauchenfelser, sed a civitate expulsi, Hans Ranfft goldschmidt, Weintinger, Thurnknopf, Scheb, Lanntspurger, Watschgenmacher, Scheimdrer etc.“ (Schottenloher Karl (Hg.), Tagebuchaufzeichnungen des Regensburger Weihbischofs Dr. Peter Krafft von 1500–1530 (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte Heft 37), Münster 1920, S. 26).

<sup>31</sup> StA I AE<sub>2</sub> 29, S. 98; vgl. Gemeiner Carl Theodor, Regensburgische Chronik Bd. 4, 1971,

wurden drei mit dem Sterbesakrament versehen, weil sie am Dienstag in einer Schauexekution hingerichtet werden sollten. Schon am Montag war eine „Bün“ errichtet worden, auf der Wolfgang Roritzer, Leopold Schnizer und Hans Heinrich nacheinander die Köpfe abgeschlagen wurden. Keiner wußte von der Hinrichtung des anderen. Wenige Tage später versah man wieder drei mit dem Sakrament, unter ihnen Sebastian Schneider und Kitztaler, der in sechs Stücke gehauen werden sollte. Am 1. Juni veranstalteten Bischof Johann, Heinrich von Guttenstein, viele Adelige, der Abt von Sankt Emmeram, die Geistlichen des Doms, der Alten Kapelle und von Sankt Johann, die drei Äbtissinnen mit ihren Frauen und der ganze übrige Klerus der Stadt eine Bittprozession, mit der sie um Gnade für die Gefangenen baten. Die Fürsprecher haben ihr Ziel nicht verfehlt, denn Gemeiner bedauert, daß Kitztaler nicht hingerichtet wurde, denn der „hätt vor allen übrigen verdient, den an Lyskircher begangenen Mord, der insbesondere ihm beygemessen worden war, mit seinem Leben zu büßen.“<sup>32</sup>

Auch die zehnjährige Maria, Tochter des Königs Philipp von Spanien, die am 7. Juni in der Stadt ankam, „hat gar nichts bey der Sach gethan“, und zog am Tag darauf wieder weiter, wobei Ritter Thomas Fuchs den Hofmeisterdienst versah<sup>33</sup>.

Eine Gruppe von Handwerkern, die sich auf der alljährlichen Wallfahrt nach Sankt Leonhard befunden hatte, wagte sich nicht mehr in die Stadt herein, als sie von den Hinrichtungen gehört hatte, weshalb verschiedene um freies Geleit baten. Als die Kommissare davon hörten, „mußten sie (die Wallfahrer, H. S.) groß gelt geben, einer 100 fl. der ander münder oder mehr, dan so sie geschwigen, heten sie ohne alle straff ausgehen können, aber es war nicht zu wagen den man bate.“<sup>34</sup>

Noch immer war die Angst nicht von der Stadt gewichen. Der Kommissar Balthasar Wolf erklärte in einer Ratssitzung, er habe vom Kaiser einen Zettel zugestellt bekommen, auf dem weitere 40 Namen verzeichnet wären, die alle noch geköpft werden sollten. Es wurden anschließend auch noch viele vor ihre Häuser geführt, sie

S. 241, der eine andere Vorlage gehabt haben muß; einen abweichenden Text bietet auch Die Chroniken der bayerischen Städte, 1967, S. 22 f. Die Bestellung einer kaiserlichen Kommission zur Bestrafung der Aufrührer war nötig geworden, weil der Rat in einer Nachricht vom 17. Januar 1514 dem Kaiser mitgeteilt hatte, er wolle die Ausgewiesenen weder anhören noch in die Stadt hereinlassen (Bay HStA Gem. Fasz. 31).

<sup>32</sup> Gemeiner Carl Theodor, Regensburgische Chronik Bd. 4, 1971, S. 244. Eine andere Wertung bei Widmann: „Item es sind in disen bösen vergifften Handel ob 60 dappfere Männer umb Leib und Leben, Ehr und Gut komen“ (StA I AE<sup>2</sup> 29, S. 100). Für die Angabe bei Widmann sprechen einige Aktenstücke. Abschrift des Anschlags über die Bestrafung der Rädelführer und Urheber des Aufstandes Wolfgang Roritzer, Dombaumeister, und Michael Coyen, Bildschnitzer, sowie Leonhart Hanheiner, Schuster, vom 30. Mai 1514 (Bay HStA Gem. Fasz. 31). Die noch vorhandene Abschrift eines Briefes des Kammerers an den Rat zu Straubing vom 31. Mai 1514 fordert die Auslieferung Stefan Perlenters, eines vorzüglichen Aufrührers (a. a. O.). In einer Kopie ist auch die Verkündigung des Todesurteils für den Zinngießer Hans Hirschdorffer, den Sebastian Wegelein und den Schiffsknecht Michael Münch erhalten geblieben (a. a. O., ohne Datum).

<sup>33</sup> StA I AE<sub>2</sub> 29, S. 101.

<sup>34</sup> A. a. O., S. 102. eine weitere Gruppe von verdächtigen Regensburgern muß in den Straubinger Raum entwichen sein, da Herzog Ludwig an seinen Viztum zu Straubing, Sigmund von Schwarzenstein zu Engelburg, am 17. Juni 1514 schrieb, er habe selbst ein Schreiben der kaiserlichen Räte erhalten, wonach einige Anführer aus Regensburg entkommen seien. Ludwig weist seine Räte an, jene in ihrem Bezirk festzunehmen und den Regensburgern zu übergeben, weil sich jene wider die Obrigkeit gestellt hätten (Bay HStA Gem. Fasz. 48).

durften nicht mehr hinein und mit niemanden sprechen, während die Stadtknechte die Häuser durchsuchten. Am Dienstag nach Pfingsten (6. Juni) hatte man wieder eine Prozession gehalten, diesmal mit den drei Särgen, worin sich die Reliquien von Emmeram, Erhard und Wolfgang befanden, um Gnade für die Beschuldigten zu erbitten. Es half aber nichts, zu je sechs Mann wurden sie in den nächsten Tagen aus der Stadt geführt und später schickte man ihnen auch ihre Frauen und Kinder nach. Ihre Geschäfte durften sie von Stadthof aus weiter betreiben, da es den Frauen erlaubt war, tagsüber in der Stadt zu verkehren. Aber auch mehrmalige Anträge und Versuche die Rückkehr in die Stadt zu bewerkstelligen, verfehlten ihr Ziel. Das Resümee des Chronisten: „ich beschlies zu Gleich Gott bezeugent, daß ich aufs aller nechst so ich könt hab, die wahrheit geschriben, Damit unsere nachkommen sehen, was aufruhr Nuz bringt, wie sich dafür hüten, den geweiß sein ob disen aufruhigem handel in 180 Bürger, umb leib und leben Ehr und gut kommen.“<sup>35</sup>

#### 4. Maßnahmen zur Belebung der Wirtschaft

Zur Gesundung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt hatte der Kaiser bereits Ende Dezember 1513 die Suspendierung aller Leibgedings- und Ewiggeldzahlungen angeordnet, bis die kaiserlichen Räte die Schuldenlage Regensburgs geprüft hätten<sup>36</sup>. Im Mai verfügte Maximilian, daß die Stadt bis Weihnachten von der Zahlung aller Schulden befreit sein sollte, dann aber stets pünktlich und vollständig die an sie gerichteten Forderungen zu erfüllen habe, zusätzlich seien jedem Gläubiger auf zehn Jahre ein Zehntel der Rückstände auszubezahlen<sup>37</sup>.

Bereits am 6. Juni folgt die nächste Begünstigung des Gemeinwesens, denn in einem Schreiben an seine Kommissare teilt der Kaiser mit, daß er ein zehnjähriges Moratorium für Regensburgische Schulden beschlossen habe, sowie die Befreiung von allen Reichssteuern<sup>38</sup>. Wegen weiterer Vereinbarungen bezüglich Stadthof werde er mit den Herzögen Wilhelm und Ludwig sprechen. Dafür aber sollten die Juden in der Stadt bleiben dürfen, obwohl die Bürger gebeten hätten, sie von dieser Last zu befreien.

Eine wichtige Maßnahme, war die in Form eines Reskripts erlassene Erlaubnis, Teile der Geistlichkeit besteuern zu dürfen. Unter Ausnehmung des Bischofs und der Domherrn, die auch weiterhin von Ungeld und aller Gebühr befreit sein sollten, wurde verfügt, „daß keiner weder geistlich noch weltlich, der nit Bürger ist und mit gem. Stadt nit Bürde und Mitleiden traget, weder schenken oder einigen Handel und Gewerb treiben soll.“<sup>39</sup> Wenn diese Bestimmung zu verwirklichen gewesen wäre, hätte sich damit der Stadt eine Einkommensquelle sondergleichen eröffnet. Wie aber noch zu zeigen sein wird, scheiterte dies jedoch am Widerspruch des Klerus. Die letzte Maßnahme, die von den Kommissaren in wirtschaftlicher Hinsicht vor ihrer Abreise am 12. Juni getroffen wurde, war die Verdoppelung des Maßgeldes für

<sup>35</sup> StA I AE<sub>2</sub> 29, S. 103.

<sup>36</sup> Bay HStA RRU 1513 XII 29.

<sup>37</sup> Bay HStA RRU 1514 V 31.

<sup>38</sup> Abschrift des Briefes, Bay HStA Gem. Fasz. 31. Zwei beglaubigte Abschriften des kaiserlichen Erlasses über die Befreiung Regensburgs von allen Steuern, Anschlägen und Hilfen, die von Reichsständen bewilligt würden, mit Geltung für die nächsten zehn Jahre befinden sich im Bestand Bay HStA RRU 1514 VI 6. Am 8. Juni benachrichtigte Maximilian auch Ludwig von Bayern über das Moratorium, soweit es dessen Untertanen betraf (Original Bay HStA Gem. Fasz. 31; Abschrift Bay. HStA Gem. Fasz. 48).

<sup>39</sup> Gemeiner Carl Theodor, Regensburgische Chronik Bd. 4, 1971, S. 247, Anmerkung 484.

Getreide, das über die Brücke transportiert wurde, auch wurden „andere mehr aufschläg gemacht, damit gmeiner Statt der 400 fl. so man dem Hauptman gab, wider ein kommen möcht.“ Anders als für Rohrbach war es den Regensburgern nämlich nicht gelungen, Besoldung für Fuchs auf den Kaiser abzuschieben. Am 8. Juni verpflichteten sich Kammerer, Innerer und Äußerer Rat, sowie die Gemein der Stadt Regensburg, den neuernannten Reichshauptmann Thomas Fuchs und jeden weiteren Reichshauptmann mit jährlich 400 fl. rh. zu besolden<sup>40</sup>.

Betrachtet man die genannten wirtschaftlichen Maßnahmen in ihrer Gesamtheit, so sind sie nichts anderes als das Eingeständnis, daß die Wirtschaft der Stadt unter dem Regiment Rohrbachs weiter verfiel und nicht den gewünschten Aufschwung nahm. Die Mißwirtschaft hatte solche Ausmaße angenommen, daß nur noch die Person des Reichshauptmannes den Ausbruch des Unmutes der städtischen Bevölkerung gegen die Obrigkeit unterdrücken konnte. Sobald der Rat die Rückenbedeckung von oben nicht mehr genoß, entlud sich der „Volkszorn“ in einem Aufstand, zumal auch einige Bevölkerungsteile mit ihrer Stellung in der Stadt nicht zufrieden waren.

### 5. Verwaltung und Wehrverfassung

Der Bereich, in dem die Ordnungsversuche der kaiserlichen Kommissare am längsten Bestand hatten, war die Neugestaltung der Verfassung der Reichsstadt. Da es sich bei der Regimentsordnung vom 8. Juni 1514 im großen und ganzen nur um eine Erneuerung der Regimentsordnung des Jahres 1500 handelt, die an Ort und Stelle recht ausführlich vorgestellt wurde, sollen hier nur die zentralen Änderungen angesprochen werden<sup>41</sup>.

Für die politischen Teile des Statuts ist grundsätzlich festzuhalten, daß Gemeiners Aussage über die Stellung des Reichshauptmanns schlichtweg falsch ist, wenn er behauptet: „Der Reichshauptmann wurde nunmehr als ein Bestandteil der Regensburger Verfassung betrachtet und dessen Amtspflicht war dem neuen Grundgesetz einverleibt worden.“<sup>42</sup> Denn bereits in der Regimentsordnung des Jahres 1500 wurde der Reichshauptmannschaft die zentrale Rolle innerhalb des reichsstädtischen Verfassungsgefüges zugesprochen.

In dem neuen Grundgesetz wurde aber die Zahl der Mitglieder des Inneren Rats wieder von 12 auf 16 erhöht<sup>43</sup>. Ungewöhnlich, aber als stabilisierender Faktor zu werten, war die Besetzung der beiden wichtigsten Ämter auf vier Jahre, wie dies im Anschluß an das Statut vorgenommen wurde. Hans Portner wurde zum Kammerer und damit zum Vorsitzenden des Inneren Rats ernannt und Hans Schmaller wurde auf vier Jahre zum Schultheiß und Vorsitzenden des Äußeren Rats bestellt<sup>44</sup>.

<sup>40</sup> StA I AE<sub>2</sub> 29, S. 98; vgl. Gemeiner Carl Theodor, Regensburgische Chronik Bd. 4, 1971, S. 247. Bay HStA RRU 1514 VI 8 bewahrt das Konzept mit zwei Abschriften von der Übernahme der Soldverpflichtungen.

<sup>41</sup> Abschrift StA I AF 4 a; Auszüge auch bei Hable Guido, Geschichte Regensburgs. Eine Übersicht nach Sachgebieten (Studien und Quellen zur Geschichte Regensburgs Bd. 1), Regensburg 1970, S. 238 f.

<sup>42</sup> Gemeiner Carl Theodor, Regensburgische Chronik Bd. 4, 1971, S. 250.

<sup>43</sup> StA I AF 4 a, S. 19. Die Liste der Ratspersonen des Inneren Rats für das Jahr 1512 weist bereits 13 Mitglieder auf, vgl. StA I AC 1. Die Zahl der Räte betrug schon im Januar 1514 wieder 16, nunmehr aber war der Zustand erst legalisiert. Im übrigen war der Rat vom Juni bis auf 5 Personen mit dem vom Januar 1514 identisch.

<sup>44</sup> Gemeiner Carl Theodor, Regensburgische Chronik Bd. 4, 1971, S. 250. Die Bestellung von Hans Schmaller durch einen undatierten Beschluß der kaiserlichen Kommission erfolgte

Während die Ordnung des Jahres 1500 nur eine Frist von sechs Wochen für die Erledigung von Ratsangelegenheiten gesetzt hatte, wurde diese nunmehr auf drei Monate verlängert, womit dem Rat ein größerer Entscheidungsspielraum zugesprochen wurde<sup>45</sup>.

Als Ergebnis des jüngsten Aufruhrs und der Unruhen des Jahres 1485 ist die verfassungsrechtliche Verankerung des Ausschusses der Gemein mit seinen 40 Mitgliedern zu werten, und als Ausfluß der voranschreitenden Verschriftlichung der Verwaltungstätigkeit ist wohl die Auflistung der Besetzung der Wachtgedinge zu betrachten, wie sie ab Juni 1514 das Ratsbuch aufweist<sup>46</sup>.

Hauptmann kommt bei seinen Untersuchungen über die Metallhandwerkerzünfte in Regensburg zu dem Schluß, daß die Handwerker, weil sie an den Unruhen der Jahre 1486 und 1514 beteiligt gewesen seien, unter Ratsaufsicht gestellt worden wären<sup>47</sup>. Dem ist aber aufgrund der Forschungen von Rabe zur Entstehung der Ratsobrigkeit in sechzehn niederschwäbischen Reichsstädten entgegenzuhalten, daß Hauptmann hier Ursache und Wirkung vertauscht. Denn die drei Grundtendenzen bei der Entwicklung einer Ratsverfassung: „1. die Sicherung der Reichsunmittelbarkeit; 2. die Ausweitung der städtischen Eigenständigkeit gegenüber der Stadtherrschaft von Kaiser und Reich; 3. der Ausbau der obrigkeitlich-herrschaftlichen Befugnisse des Rats gegenüber der Gemeinde“<sup>48</sup>, sind idealtypisch auch auf Regensburg übertragbar. Die ersten beiden Perioden sind im 13. und 14. Jahrhundert anzusetzen und die als Zeit der Herrschaftsintensivierung durch den Rat ist die Epoche der Reichshauptmannschaft. Mit Rückendeckung durch den Reichshauptmann versuchte der Rat, der seine Stellung durch ständig zu befürchtende Aufstände gefährdet sah, seine obrigkeitliche Stellung gegenüber der Stadtbevölkerung auszubauen. Als durch Rohrbachs Tod die Stützung durch dessen Autorität wegfiel und sich die Stadtoberigkeit nicht unerhebliche Mißwirtschaft hatte zu Schulden kommen lassen, kam der Unwille der in ihren Freiheitsrechten beschnittenen Gemein zum Ausbruch. Daß der Landesausbau, das soll heißen, das Streben nach Erwerb aller Rechte innerhalb eines bestimmten Territoriums und die Verdrängung konkurrierender Gewalten, gerade in der Zeit der kommissarischen und hauptmännischen Verwaltung nicht aufgehört hatte, sondern verstärkt betrieben wurde, haben wir bereits am Erwerb des Schultheißenamtes mit allen dazugehörigen Rechten (1496) gesehen. Dazu gesellt sich zu Beginn des 16. Jahrhunderts die Intensivierung der obrigkeitlich-herrschaftlichen Befugnisse über die Handwerker und die Versuche auch Klerus und Juden der Stadtoberigkeit zu unterstellen.

auf zunächst vier Jahre und enthielt die Klausel, daß er auch nach Ablauf der vier Jahre nicht ohne Ursache entsetzt werden sollte (Bay HStA Gem. Fasz. 31).

<sup>45</sup> StA IAF 4a, S. 62; vgl. Gemeiner Carl Theodor, Regensburgische Chronik Bd. 4, 1971, S. 248.

<sup>46</sup> StA AF 4 a, S. 174 ff.; vgl. Zugschwert Hans, Die wirtschaftlichen Beziehungen, 1932, S. 34. Das Ratsbuch StA I AC 1.

<sup>47</sup> Hauptmann Elmar, Metallhandwerkerzünfte, 1952, S. 140.

<sup>48</sup> Rabe Horst, Der Rat der niederschwäbischen Reichsstädte. Rechtsgeschichtliche Untersuchungen über die Ratsverfassung der Reichsstädte Niederschwabens bis zum Ausgang der Zunftbewegungen im Rahmen der oberdeutschen Reichs- und Bischofsstädte (Forschungen zur Deutschen Rechtsgeschichte Bd. 4), Köln/Graz 1966, S. 275. Naujoks nimmt sogar an, daß eine objektive Notwendigkeit zum Ausbau der obrigkeitlichen Stellung bestanden habe. Da die Zunftmeister nicht fähig gewesen seien, die Absatzschwierigkeiten seit dem 15. Jahrhundert zu meistern, wäre die Stunde der behördlichen Regelungen gekommen. Dadurch sei der Wandel der ursprünglich demokratischen Zünfte bedingt worden (Naujoks Eberhard, Obrigkeitsgedanke, Zunftverfassung und Reformation. Studien zur Verfassungsgeschichte von Ulm, Eßlingen und Schwäbisch Gmünd, Stuttgart 1958, S. 11).

Eine Kommunalisierung des Fürsorgewesens erblickt Blaich in der Errichtung eines Almosenamtes, „welche die Zuständigkeit in der Betreuung der Armen endgültig von der Kirche auf die reichsstädtische Obrigkeit verlagerte.“<sup>49</sup> Damit wurden Ansätze des Jahres 1500 aufgegriffen und durch eine eigene Bettlerordnung ergänzt. „Jeder zum Betteln berechnigte mußte ein sichtbares Zeichen, ein mit den Stadtschlüsseln und der Jahrzahl markirtes Bley auf einem Stirn- oder Hutband tragen, worüber noch bei unseren Lebzeiten (Gemeiner lebte von 1756 bis 1823, H. S.) streng gehalten worden war.“<sup>50</sup>

Während der Auseinandersetzung des Reichs mit Franz von Sickingen wurde die Stadt mehrmals vom Kaiser aufgefordert, ihr Truppenkontingent ins kaiserliche Heerlager nach Worms zu entsenden<sup>51</sup>. Die Stadt fungierte dabei auch als Koordinationszentrum für den bayerischen Kreis, wie aus einem kaiserlichen Befehl vom 27. April 1517 zu entnehmen ist, durch den Regensburg bestimmt wurde, den Aufgebotsbrief vom 23. des Monats an alle Stände des bayerischen Kreises weiterzuleiten<sup>52</sup>. Diese Heranziehung zur Reichshilfe widersprach der zehnjährigen Befreiung von 1514, läßt aber zugleich den Schluß zu, daß in den Augen des Kaisers für die wirtschaftliche Situation der Stadt eine derartige Belastung durchaus tragbar war.

## 6. Die Polizei

Die einschneidendste Neuerung der Regimentsordnung des Jahres 1514 bestand im Ausbau der obrigkeitlichen Stellung des Rats durch die Wiederaufnahme einer Bestimmung des Jahres 1500, wonach keine Versammlung der Bruderschaften abgehalten werden durfte, ohne das Wissen von Kammerer und Rat<sup>53</sup>.

Der Neuordnung des Hansgrafenamts folgten im Sommer 1514 verschiedene Handwerksordnungen: Eine „Paderordnung“, eine Ordnung für „Pewtler und Nesstler“, und vom 14. Juli datieren die Ordnungen für Steinmetze, Mauerer und Dachdecker<sup>54</sup>.

<sup>49</sup> Blaich Fritz, *Wirtschaft und Gesellschaft*, 1981, S. 95.

<sup>50</sup> Gemeiner Carl Theodor, *Regensburgische Chronik* Bd. 4, 1971, S. 249. Unter reformatorischem Einfluß wurde aber im Jahr 1523 das Betteln in der Stadt grundsätzlich verboten (Blaich Fritz, a. a. O., S. 95).

<sup>51</sup> 10. Februar 1517, die Stadt soll 25 Fußknechte auf vier Monate gegen Sickingen bereitstellen (Bay HStA Gem. Fasz. 34). Bay HStA RRU 1517 IV 23, kaiserlicher Befehl an die Stadt sie soll bis 15. Juni Roß und Reiter, sowie die Fußtruppen ins kaiserliche Feldlager nach Worms schicken. Bay HStA RRU 1517 V 31, die Stadt soll ihre Hilfstruppen unverzüglich nach Worms schicken.

<sup>52</sup> Bay HStA RRU 1517 IV 27.

<sup>53</sup> StA I AF 4 a, S. 178 f.; vgl. Gemeiner Carl Theodor, *Regensburgische Chronik* Bd. 4, 1971, S. 248.

<sup>54</sup> Der Konvolut mit Handwerksordnungen, StA Politica I 4, enthält Eintragungen bis 1563, die aber gegen Ende immer mehr an Sorgfalt zu wünschen übriglassen. Das Buch birgt auch die Namen für einige Dutzend Ämter aus dem Bereich der Wirtschaftsverfassung. Die Baderordnung, StA Politica II 2/1, vermerkt, daß auf Befehl der vom Kaiser eingesetzten Räte und Kommissare durch Hauptmann, Kammerer und Rat die neue Ordnung angefangen wurde. Die auf neun Pergamentblätter geschriebene und in Holz gebundene Ordnung regelt Lebensweise und Kleidung eines jeden, der zum Meister zugelassen werden will, sowie die Anforderungen, die an seine Frau gestellt werden, und sein Verhältnis zu anderen Badern. Die Beutler- und Nestlerordnung, StA Politica II 15, wurde laut Vorbemerkung auf Befehl der kaiserlichen Räte von Hauptmann, Kammerer und Rat erlassen. Sie beinhaltet unter anderem auch das Verbot von Treffen der Bruderschaft ohne Vorwissen des Kammerers, dem immer die Möglichkeit gegeben werden soll, anwesend zu sein – auf fünf Pergamentblätter geschrieben. Steinmetzordnung bei Schuegraf Josef Rudolf, 1855.

Für die Veränderungen in den Metallhandwerkervereinigungen seien stellvertretend die Ordnungen der Goldschmiede und Messerschmiede vorgestellt. Die Ordnung für Goldschmiede mit ihren 49 Artikeln bedeutet für Hauptmann das absolute Aus der „Weiterentwicklung der bruderschaftlichen Autonomie“, weil hier erstmals die Hanse im Zusammenhang mit den Goldschmieden erwähnt und die Aufsicht über die Versammlungen angeordnet wird<sup>55</sup>. Damit komme deutlich Ausdruck, daß der Rat das ausschließliche Recht der Gesetzgebung in Gewerbeangelegenheiten beanspruche. Für die Goldschmiede existierte kein Zunftzwang, da es sich bei ihrer Bruderschaft um einen religiösen Verband handelte, trotzdem aber überwiegen in der neuen Ordnung die gewerberechtlichen Bestimmungen. So finden sich Artikel über vorzunehmende Qualitätskontrollen bei Silber- und Goldarbeiten. Die Bestimmungen für die Meisterprüfung wurden dadurch verschärft, daß die Anforderungen eines einwandfreien Lebenswandels auch auf die Ehefrauen ausgedehnt wurden. Auch diese mußten künftig den Nachweis ihrer ehelichen Geburt und eines guten Leumunds erbringen. Einem Meister war es erlaubt, so viele Lehrlinge einzustellen, wie er wollte, aber jeden mußte er mindestens für drei Jahre beschäftigen. Strenge Verbote gab es für nicht in der Stadt zugelassene, also schwarzarbeitende Schmiede. Eine Neuerung war das Verbot, daß Juden keine Goldwaren verkaufen durften. Hatte die Bruderschaft gegenüber der letzten Ordnung aus dem Jahr 1431 ihre Unabhängigkeit verloren, weil sie der Kontrolle des Rates unterstellt wurde, so gewährte man ihr dafür größere Bedeutung in anderen Bereichen, so den Schutzauftrag gegen unlauteren Wettbewerb und die Einbeziehung in die städtische Verteidigungsplanung<sup>56</sup>. Aber insgesamt überwog der Verlust an Freiheitsrechten durch die Abgabe der Gesetzgebungshoheit an den Rat und die Bestellung der Schaumeister durch den Hansgraf.

Anders gestaltete sich die Sachlage bei den Messerschmieden, die seit den ältesten Belegen ein kleiner, vom Rat abhängiger Verband waren<sup>57</sup>. Bei ihnen existierte neben der gewerblichen Organisation eine eigene religiöse Vereinigung. Die am 8. Juli 1515 durch Hauptmann, Rat und Kammerer erlassene Ordnung ersetzte eine ältere Ordnung aus dem Jahr 1440 und enthielt die üblichen Moralvorschriften für Meister und Meisterin, die nun auch beide einen guten Leumund vorweisen mußten, wenn er in der Stadt Meister werden wollte. Explizit heißt es, daß die Versammlungen der Bruderschaft nur mit Wissen des Kammerers abgehalten werden dürfen. „Wie bei den Goldschmieden wurde auch bei den Messerern das Verhältnis des Handwerkerverbandes zur Stadtobrigkeit durch die Neuordnung von 1514/15 umgestaltet. Standen bisher dem Handwerk alle diejenigen Kompetenzen zu, die der Rat nicht für sich vorbehielt, so war es jetzt anders. Nunmehr standen dem Handwerk nur noch Kompetenzen zu, die ihm ausdrücklich vom Rat übertragen waren.“ Auch hier kommt das novum, daß anstelle des Rates das Hansgericht Aufsichtsbehörde wird, weil seit der städtischen Verwaltungsreform des Jahres 1514 „das Hansgericht zunächst die Aufsicht über die Gewerbevereinigungen und später sogar deren meiste Verwaltungsfunktionen selbst ausübte.“ Das Hansgericht wurde also zum Auf-

<sup>55</sup> Hauptmann Elmar, Die wirtschaftlichen Beziehungen, 1952, S. 25 f.; der erste Artikel lautet: „Aus Bevelh der römischen Kayserlichen Mayestat unsers allgnädigsten Herenn allhere verordnet Räte und Commissarien haben Wir Hauptmann, Camrer und Rate mitsambt denen in der Hanns der Stat Regenspurg dem erberrn Hanntwerck der Golsmid von neuen dise hernach geschrybene Ordnung gesetzt und gegeben.“

<sup>56</sup> Hauptmann Elmar, a. a. O., S. 33 f.

<sup>57</sup> Das Folgende nach Hauptmann Elmar, a. a. O., S. 88–92.

sichtsorgan für Gewerbeangelegenheiten schlechthin und speziell für die Messerschmiede war die Ordnung des Jahres 1515 der „Übergang vom rechtlich selbständigen Verband zum mittelbaren Träger der städtischen Gewerbeverwaltung.“<sup>58</sup>

Im Vergleich mit anderen Vereinigungen, wie etwa dem Schlosserverband, der von der Stadtobrigkeit gegründet worden war und deshalb von Beginn an unter Zunftzwang stand, waren die Organisationen der Gold- und Messerschmiede freie Zusammenschlüsse, für die kein Zunftzwang bestand, zumal sie neben den gewerblichen Aufgaben auch die einer religiösen Bruderschaft erfüllten.

Zu den Aufgaben des Rates gehörte auch die Gesundheitsfürsorge in der Stadt, weshalb dieser im Jahr 1520 eine Verordnung „wegen der Pestilenz“ erließ, durch die allen Einwohnern Regensburgs befohlen wurde, ihre Wohnungen sauber zu halten und den Dreck nicht einfach auf die Straße zu werfen<sup>59</sup>.

Im Jahr 1523 wurde der vierteljährliche Wechsel im Kammereramt beschlossen, um jede Machtakkumulation bei diesem wichtigen Amt zu unterbinden<sup>60</sup>.

Am 11. August 1514 wurde für den Schlutheiß Hans Schmaller und den Hauptmann Ritter Thomas Fuchs zum Schneeberg eine Instruktion für ihre Verhandlungen am kaiserlichen Hof ausgestellt, wo sie wegen des Klerus und der Juden verhandeln sollten<sup>61</sup>. Beide wurden beauftragt, den Gehorsam der Stadt zu versichern, ihr Beglaubigungsschreiben vorzulegen und die Sache gemeiner Stadt zu vertreten. Der sechzehnseitigen Schrift ist zu entnehmen, daß die Kommissare bei ihrer Rechnungsprüfung das Jahreseinkommen der Stadt auf 4000 fl. rh. angesetzt hätten, der Rat sich aber nicht mehr im Stande sehe, die Ausgaben weiter zu verringern. An die neue „Policey“ und die Statuten wäre man bereit sich zu halten, was dadurch unterstrichen werden sollte, daß die 400 fl. rh. jährlichen Solds an den Hauptmann schon bezahlt worden waren. Auf diese Demutsbezeugungen des Rates folgen die Gravamina bezüglich der Geistlichkeit in der Stadt. Beim Getreideverkauf solle die Geistlichkeit zukünftig auch mit Steuern belegt werden. Alle übrigen hätten pro Schaff zwei Regensburger Pfennige abzugeben und eine derartige Besteuerung des Klerus sei auch in anderen Städten üblich. Vom Ungeld auf Wein, Bier und andere Getränke sei der Klerus in Regensburg ebenfalls befreit und weigere sich zu zahlen, obgleich der Kaiser dies mit „Confirmant“ vor kurzem erst geändert habe. Aufgrund der schlechten Finanzlage der Stadt sei es nötig, die Lasten gleichmäßig zu verteilen. Deshalb solle künftig nur der in Regensburg Handel oder Gewerbe betreiben dürfen, der entweder Bürger sei oder die rechtmäßigen Steuern bezahle. Zudem habe ein früherer Bischof „ain benantliche Summa gelts“ von gemeiner Stadt Kammerer entliehen und nun weigere sich das Domkapitel, die Schuld anzuerkennen und sie zu begleichen.

Die Antwort Maximilians I. vom 27. August lautete, bezüglich des Wein- und Getreideaufschlags für Geistliche nichts zu unternehmen, bis die zu benennende Kommission entschieden habe<sup>62</sup>.

In jenem Herbst führten die Reibereien wegen des Schottenklosters Sankt Jakob zu einer weiteren Verschärfung des gespannten Verhältnisses zwischen Stadt und Geistlichkeit. Unter Berufung auf seine schutzherrlichen Gerechtsame hatte der Rat

<sup>58</sup> Ebd., S. 95.

<sup>59</sup> Bay HStA Gem. Fasz. 36.

<sup>60</sup> Die Chroniken der bayerischen Städte, 1967, S. 52.

<sup>61</sup> Bay HStA Gem. Fasz. 48; Original, gebunden und mit einer Kordel versehen.

<sup>62</sup> Bay HStA Gem. Fasz. 48.

in die chaotischen Verhältnisse des einst mächtigen Schottenklosters – das 1090 gegründete Kloster hatte seit 1185 die Aufsicht über alle Schottenklöster in der deutschen Ordensprovinz – eingegriffen und den Abt aus der Gewalt der verbliebenen vier Mönche befreit<sup>63</sup>. Auf diese Untat reagierend – die weltliche Gewalt hatte die Freilassung des Klosters verletzt – rief der Bischof Papst und Kaiser um Unterstützung an, ließ selbst den Abt der Schotten gefangen nehmen (2. November) und sprach am 21. November den Bann über ihn<sup>64</sup>. Der Kaiser bestellte eine Visitationskommission, die schließlich zu dem Ergebnis kam, daß dem Begehren des Bischofs stattgegeben werde und somit das Kloster dem Hochstift zu inkorporieren und als Commenda zu unterstellen sei.

Nicht folgen kann ich Gemeiners Urteil: „Feige war die Schutzherrschaft zurückgetreten. Mit keinem Worte hatte sich der Rath der Secularisation des Klosters widersetzt, sondern nur seinen Nutzen bedacht.“<sup>65</sup> Erstens bedeutet die Rechtsform der Commenda keine Säkularisation, sondern nur die Unterstellung unter bischöfliche und somit geistliche Oberaufsicht, und zweitens hatte die Stadt völlig rational gehandelt, als sie die vage Schutzherrschaft über einen Teil der geistlichen Bevölkerung gegen drei Pfründenstellen für Sprößlinge aus Regensburg eintauschte.

Im Mai des folgenden Jahres unterbreitete der Kaiser per mandatum einen Kompromißvorschlag. Danach durften die Geistlichen Wein und Getreide, soweit sie auf Gütern des Regensburger Klerus gewachsen waren, für die nächsten fünf Jahre ohne Ungeld verkaufen<sup>66</sup>. Für Getreide und Wein von fremden Gütern sollten sie das volle Ungeld entrichten und nach den fünf Jahren sollte eine differenzierte Regelung in Kraft treten.

Um Mißverständnisse überhaupt nicht aufkommen zu lassen, folgte zwei Tage später noch ein Schreiben, in dem betont wurde, daß die Geistlichkeit zunächst bei ihren alten Rechten verbleiben sollte und es ihr erlaubt sei, Getreide und Wein für den Eigengebrauch ohne Ungeldbelastung in die Stadt zu bringen. Nichtsdestoweniger beklagte sich der Administrator Johann bei Maximilian I. über die Einschränkung der alten Freiheiten und verwies auf die Not seines Stifts<sup>67</sup>.

Die Geistlichen der Stadt hielten sich auch nicht an den kaiserlichen Kompromißvorschlag und verkauften ihr Getreide in der Stadt, ohne Ungeld zu entrichten. Deshalb beschwerten sich Kammerer und Rat beim Erzbischof von Salzburg, daß der Klerus die vom Kaiser vorgeschlagene Einigung nicht annehmen wolle<sup>68</sup>.

Wieder sah der Kaiser sich genötigt, direkt einzugreifen. Deshalb erging am 3. September ein Befehl an Kammerer und Rat, bezüglich der Geistlichkeit nichts zu verändern, bis der nächste Reichstag entschieden habe<sup>69</sup>.

Aus der persönlichen Initiative Maximilians I. wird ersichtlich, daß die Streitfrage der Besteuerung der Geistlichkeit über den Kompetenzbereich des Reichshauptmanns Fuchs zum Schneeberg hinaus ging und zur Entscheidung die höchsten Gremien des Reiches, Kaiser und Reichstag, herangezogen werden mußten.

<sup>63</sup> Gemeiner Carl Theodor, Regensburgische Chronik Bd. 4, 1971, S. 258.

<sup>64</sup> StA IAE<sub>2</sub> 35 zum Jahr 1514.

<sup>65</sup> Gemeiner Carl Theodor, Regensburgische Chronik Bd. 4, 1971, S. 260 f.

<sup>66</sup> 22. Mai 1514 (Roemischer Kayserlicher Myt furgeslagen mittl“ (Bay HStA Gem. Fasz. 48; Original mit Siegel).

<sup>67</sup> Bay HStA Gem. Fasz. 31. 25. Mai 1515, Johann an Maximilian, Bay HStA Gem. Fasz. 48.

<sup>68</sup> Entwurf des Briefes vom 18. Juni 1515, Bay HStA Gem. Fasz. 31.

<sup>69</sup> 3. September 1515, Bay HStA Gem. Fasz. 48.

Nach mehreren Schiedsterminen im März und April des Jahres 1516<sup>70</sup> kam es im Sommer desselben Jahres in einem Vertrag, der auch vom Papst bestätigt wurde, auf der Basis eines kaiserlichen Vorschlags zur Beilegung der Streitigkeiten: der Klerus darf Wein von seinen Pfründen während der nächsten fünf Jahre ausschenken, hat aber dafür das normale Ungeld zu bezahlen<sup>71</sup>. Für Getreide brauchen die Geistlichen keine Abgaben zu entrichten. Für Getreide und Wein von fremden Boden haben sie Ungeld zu zahlen. Nach Ablauf der fünf Jahre dürfen die Kleriker ihren Wein nur zwischen Martinstag und Weihnachten ohne Ungeldleistung verkaufen und außerhalb dieser Zeit haben sie das halbe Ungeld zu bezahlen. Der Bischof und das Domkapitel bleiben bei ihren alten Rechten. Die Dienstleute der Geistlichkeit dürfen nicht besteuert werden. Für die Befreiung haben die Geistlichen pro Jahr 1000 fl. rh. zu geben und für Streitigkeiten ist die Errichtung eines Schiedsgerichts vorgesehen.

Nach dieser Einigung sind in den Akten keine Dokumente mehr zu finden, die auf größere Unstimmigkeiten zwischen Stadt und Klerus schließen lassen, bis durch die Glaubensspaltung neuer Zündstoff geboten wurde. Das Ergebnis der jahrelangen Auseinandersetzung um die Besteuerung der Geistlichkeit ist als Sieg der Stadtobrigkeit und weiterer Schritt im Rahmen des städtischen Landesausbaus zu betrachten. Zwar erreichte der Rat nicht die Realisierung seines Maximalprogramms, das uneingeschränkte Besteuerungsrecht über den Klerus, aber bereits die erwirkten Zugeständnisse bedeuteten eine grundsätzliche Einschränkung der Freiheiten der Geistlichen, die nicht dem Hochstift angehörten, und boten Ansätze zur Unterwerfung der Kleriker unter die weltliche Obrigkeit. Überdies konnte die Stadt die vereinbarten 1000 fl. rh. gut zur Sanierung ihrer Finanzen gebrauchen.

Die zweite Bevölkerungsgruppe in Regensburg, die sich vornehmlich den Unmut der übrigen Stadtbewohner zuzog, waren die Juden. Im Jahr 981 ist erstmals ein Jude Samuhel als Grundbesitzer in Stadtamhof urkundlich erwähnt und wie überall im Reich war auch in Regensburg anfänglich der König der alleinige Schutzherr der Juden<sup>72</sup>. Dies hatte zwei Folgen: 1. wie alle anderen Personen, die unter Königsschutz standen, mußten auch die Juden waffenlos sein; 2. um diese besondere recht-

<sup>70</sup> Abschrift des kaiserlichen Reskripts an das Regiment in Innsbruck, er habe die Geistlichkeit und Vertreter der Stadt auf Montag nach Letare (3. März) zu sich befohlen. Da er aber wegen der Kriegswirren und anderer Geschäfte keine Zeit gehabt habe, müsse er die Parteien an das Regiment verweisen. Festzuhalten ist, daß Maximilian I. in demselben Schreiben darauf hinweist, daß er den Hauptmann Thomas Fuchs in eigenen Geschäften benötige und deshalb Dr. Bernhard oder Dr. Frankfurter den Regensburgern als Beistand beigegeben werden solle (Bay HStA Gem. Fasz. 33). Am 21. April 1516 stellten Kammerer, Innerer und Äußerer Rat, sowie der Ausschuß der Gemein eine Vollmacht für den Schultheiß Hans Schmaller und den Ratsfreund Hans Hirsdorfer aus, mit der sie berechtigt wurden, in Innsbruck wegen der Streitigkeiten zwischen Stadt und Bischof Johann, sowie der Geistlichkeit zu verhandeln (Bay HStA RRU 1516 IV 21).

<sup>71</sup> Abschriften bei Bay HStA Gem. Fasz. 33. Die Urkunde vom 21. Juli 1516, hält das Ergebnis eines Schiedstermins fest, zu dem Bischof Johann seinen Kanzler Kolb mit „ganzer vollmacht und gewalt“ geschickt hatte, um die Ungeldfrage zu klären. Die Bestätigung des Vertrages durch den Papst, Abschrift a. a. O.

<sup>72</sup> Volkert Wilhelm, Die spätmittelalterliche Judengemeinde in Regensburg, in: Dieter Henrich (Hg.), Albrecht Altdorfer und seine Zeit (Schriftenreihe der Universität Regensburg Bd. 5), Regensburg 1981, S. 123–149, hier S. 130. Herde Peter, Gestaltung und Krisis des christlich-jüdischen Verhältnisses in Regensburg am Ende des Mittelalters, in: ZBLG 22 (1959), S. 359–395, hier S. 391.

liche Stellung nach außen hin sichtbar zu machen, hatten sie als besonderes Kennzeichen den Judenring zu tragen<sup>73</sup>. Seit dem Aussterben der Burggrafen beanspruchten die bayerischen Herzöge Rechte gegenüber der Judenschaft<sup>74</sup>, die sich in der Eintreibung des allgemeinen Judenschutzgeldes von jährlich 200 fl. rh. manifestierten und in der Verpfändung der Judensteuer an die niederbayerische Linie des Hauses Wittelsbach durch Ludwig IV. im Jahr 1322 eine Bestätigung fand<sup>75</sup>. Das Regensburger Judengericht, welches sich im 13. Jahrhundert in den Händen von Bischof und Herzog befunden hatte, gelangte schließlich auch zum Teil in die Verfügungsgewalt des Rates, der das Recht hatte, die beiden bürgerlichen Richter vorzuschlagen, die anschließend vom Herzog ernannt wurden<sup>76</sup>.

Aufgrund des wirtschaftlichen Niedergangs entwickelte sich in Regensburg ein ausgeprägter Judentum, der einen seiner Höhepunkte in den 70er Jahren des 15. Jahrhunderts fand. Bischof Heinrich brachte das Ritualmördermärchen im März 1476 von Trient nach Regensburg<sup>77</sup>. Der sich anschließende Prozeß in den Jahren 1476 bis 1480 war von den Regensburgern als Mittel zur Judenvertreibung initiiert, brachte aber nicht den gewünschten Erfolg und wurde deshalb von einigen als Grund für den finanziellen Ruin der Stadt betrachtet<sup>78</sup>. Größeren „Erfolg“ hatten zu dieser Zeit aber andere Städte, 1470 kam es in Worms und Erding, und 1477 in Passau zu Pogromen<sup>79</sup>, die Berliner Kultusgemeinde wurde 1510 vertrieben, die von Halle 1514 und 1520 mußten die Juden die Stadt Weißenburg verlassen.

Erst im Jahr 1503 sah Maximilian I. sich veranlaßt, die Rechte über die Juden zu Regensburg wieder an sich zu ziehen und bis zu seinem Tod am 12. Januar 1519 erfüllte er seine Pflichten als Schutzherr der Regensburger Judenschaft sehr sorgfältig<sup>80</sup>. Dazu hatte er im Jahr 1516 auch allen Grund, als die Regensburger Judengemeinde einen Prozeß gegen den Rat anstrebte, in dem sie die Abstellung der diskriminierenden Regelungen erzwingen wollte, die von den Ratsherren bezüglich jüdischen Handels und der Niederlassung jüdischer Kaufleute in Regensburg erlassen worden waren<sup>81</sup>. In einem Reskript vom 6. Februar 1516 teilte Maximilian I. den Behörden der Stadt mit, daß die Irrungen mit den Juden auf dem nächsten Reichstag zu Augsburg verhandelt werden sollten<sup>82</sup>. Aber zuerst wurde ein Schieds-

<sup>73</sup> Volkert Wilhelm, Die spätmittelalterliche Judengemeinde, 1981, S. 133.

<sup>74</sup> Herde Peter, Gestaltung und Krisis, 1959, S. 365.

<sup>75</sup> Volkert Wilhelm, Die spätmittelalterliche Judengemeinde, 1981, S. 133. Herde nennt als das Jahr der Verpfändung 1329 (Herde Peter, Gestaltung und Krisis, 1959, S. 363).

<sup>76</sup> Volkert Wilhelm, a. a. O., S. 133. Herde Peter, a. a. O., S. 364

<sup>77</sup> Herde Peter, a. a. O., S. 368 ff. Straus Raphael, Die Judengemeinde Regensburg im ausgehenden Mittelalter. Auf Grund der Quellen kritisch untersucht und neu dargestellt (Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte H. 61), Heidelberg 1932, S. 35.

<sup>78</sup> Grünwald StA I AE<sub>2</sub> 9, S. 488 nennt die horrende Summe von 130000 fl. rh. Prozeßkosten.

<sup>79</sup> Straus Raphael, Die Judengemeinde Regensburg, 1932, S. 10. Ried Karl, die Durchführung der Reformation, 1915, S. 5.

<sup>80</sup> Volkert Wilhelm, Die spätmittelalterliche Judengemeinde, 1981, S. 133. Herde Peter, Gestaltung und Krisis, 1959, S. 363. Straus weist darauf hin, daß die Regensburger Juden 30 Jahre lang keine Judensteuer mehr an Herzog Georg bezahlt hätten, weshalb die Erben im Jahr 1513 eine Forderung über 11 143 fl. erhoben hätten (Straus Raphael, Die Judengemeinde Regensburg, 1932, S. 71).

<sup>81</sup> Volkert Wilhelm, a. a. O., S. 139; vgl. auch die Händel zwischen der Stadt und der jüdischen Bevölkerung unter Rohrbachs Regiment.

<sup>82</sup> Bay HStA Gem. Fasz. 32.

tag vor dem Innsbrucker Regiment angesetzt, weshalb sich die Regensburger bemühtig sahen, eine vierzigseitige Beschwerdeschrift aufzusetzen. In dem Pamphlet „die beswerdt uber die Juden“ sammelte man die Vorwürfe der Krämer, Gewandschneider, Riemer, Wein- und Spezereieinunterkäufer, Goldschmiede, Wollwirker, Werchmacher, Schneider, Brachanhersteller, Leinweber, Fleischhacker, Messerschmiede, Lederproduzenten, Schmiede, Steinmetze, Färber, Bader, Zinngießer, Schreiner, Nadelfabrikanten und Schuster<sup>85</sup>. Darin sind alle üblichen Vorurteile genannt, die das Volk gegen die Juden hatte, wenn es um wirtschaftliche Belange ging, unter anderem auch unredlicher Handel durch überzogene Preise und schlechte Waren. Auffällig ist lediglich die Breite des Spektrums der Kläger, was aber sicher von den Drahtziehern so geplant war.

Am 21. April verfertigten Kammerer und Rat eine Instruktion für Hans Schmaller und Hans Hirsdorffer, die vor dem Regiment die Verhandlungen führen sollten, und gaben der achzehnseitigen Klageschrift als Anhang noch die genannte Sammlung von Handwerker-Beschwerden bei<sup>84</sup>.

Da der Kaiser seine Regensburger kannte und ihre Vorliebe für Verzögerungsmaßnahmen – eine Taktik, die von den Reichsstädten auch auf dem Reichstag, als Hintersichbringen praktiziert wurde – schrieb er am gleichen Tag an Fuchs, da er voraussehe, daß die Sache wohl nicht so schnell gütlich zu lösen wäre, solle der Hauptmann dafür Sorge tragen, daß den Herzögen aus den Zwistigkeiten kein Schaden entstehe<sup>85</sup>. Wie Recht er mit seinen Befürchtungen hatte, zeigt die Tatsache, daß die Innsbrucker Verhandlungen im August des Jahres zu keinem konkreten Ergebnis führten<sup>86</sup>. Da erließ Maximilian am 19. September ein ernstliches Reskript an das Regiment zu Innsbruck, die Sache bei einem neuen Termin, Montag nach Martini (17. November), endlich aus der Welt zu schaffen<sup>87</sup>.

Wollte der Kaiser ursprünglich, daß der Reichshauptmann die Schlichtung der Angelegenheit übernehme, so mußte er aber einem nicht unerheblichen Druck der Regensburger Judenschaft nachgeben und Fuchsens Zuständigkeit widerrufen<sup>88</sup>. In einem Schreiben vom 14. November 1516 teilt Maximilian Fuchs mit, daß er in der Judensache nicht weiter verhandeln solle, da die Juden seine Tätigkeit ablehnten. Außerdem habe er bereits eine neue Kommission vom Innsbrucker Regiment nach Regensburg abgestellt.

Aber erst im August 1517 konnte ein Urteil gesprochen werden, wogegen die Regensburger wiederum Appellation beim Reichskammergericht einlegten. Worauf der Kaiser einen drohenden Befehl an die Stadt erließ, die Appellation rückgängig zu

<sup>85</sup> Bay HStA Gem. Fasz. 32, Straus datiert die Beschwerdeschrift vor den 29. März 1516, Straus Raphael, Die Judengemeinde Regensburg, 1932, Nr. 833. In diesem Faszikel finden sich auch noch verschiedenartige Propagandaschriften, wie zum Beispiel „Juden art, nye gut ward“.

<sup>84</sup> Instruktion vom 21. April 1516, a. a. O.; vgl. Straus Raphael, a. a. O., Nr. 841.

<sup>85</sup> 21. April 1516, Maximilian an Fuchs, Abschrift Bay HStA Gem. Fasz. 33.

<sup>86</sup> Umfangreiches Protokoll der Verhandlungen vom 10. August 1516 zu Innsbruck, a. a. O.

<sup>87</sup> Bay HStA Gem. Fasz. 33.

<sup>88</sup> 1. Oktober 1516 Kaiser an Kammerer und Rat, Fuchs sei mit der Schlichtung beauftragt worden (Bay HStA Gem. Fasz. 32). 14. Oktober 1516 Mitteilung des Kaisers an Kammerer und Rat, daß Fuchs bei dem Schiedstermin eingeschaltet werde (a. a. O.). 14. November 1516 Kaiser an Fuchs (a. a. O.). Ähnliches muß Thomas Fuchs bereits geahnt haben, denn mit einem Schreiben vom 11. November 1516 empfahl er die Gesandten der Stadt Regensburg beim Regiment seinem Vetter Christoph Fuchs von Schneeberg (Bay HStA Gem. Fasz. 33). Vgl. Straus Raphael, die Judengemeinde Regensburg, 1932, Nr. 869–876.

machen, da sie den Freiheiten des Hauses Österreich widerspreche<sup>89</sup>. Am 31. August fertigte die kaiserliche Hofkanzlei noch zwei weitere Schreiben an die Stadt aus. Im ersten wurde Regensburg der kaiserliche Wille kundgetan, wegen der aus den Irrungen mit den Juden entstandenen Prozeßkosten vor ein Schiedsgericht zu gehen, dessen Obmann Thomas Fuchs sein solle. Das andere war ein kaiserliches Reskript, durch das für künftige Streitigkeiten mit den Juden ein Ausschuß verordnet wurde, bei dem der Reichshauptmann den Vorsitz zu übernehmen hatte und die beiden Streitparteien durch je einen Vertreter beteiligt sein sollten<sup>90</sup>. Für die städtischen Beisitzer wurde gefordert, daß es zwar Regensburger, aber keine Bürger sein dürften und die Juden sollten ihre Belange durch zwei Christen vorbringen lassen. Als Appellationsinstanz war das Regiment von Innsbruck vorgesehen. Die Bestellung des Hauptmanns zum Schiedsrichter deutet an, daß er im Lauf des weiteren Verfahrens für die Regensburger Juden wieder akzeptabler geworden war.

Die Stadtbürgerschaft suchte nun nach einem anderen Weg und anderer Hilfestellung. Beides fand sie im Klerus der Stadt, der sich aus theologischen Gründen in einem Gegensatz zu den Juden befand. Die antijüdische Propaganda hatte während des Jahres 1517 solche Ausmaße angenommen, daß sich das Regiment veranlaßt sah, Bischof Johann aufzufordern, den jüdenfeindlichen Predigten in der Stadt Einhalt zu gebieten<sup>91</sup>. Besonders hatte sich Dr. Balthasar Hubmaier durch seine Agitation hervorgetan, nachdem er im Jahr 1516 die Stelle eines Dompredigers zu Regensburg angetreten hatte. In seinen Predigten wettete er so ausgiebig gegen „die Mörder Christi, die Feinde der Marienverehrung und . . . Ausbeuter des christlichen Volkes“, daß die Juden ihn deshalb öffentlich beleidigten und vor seinem Haus zusammenliefen<sup>92</sup>. Als er dennoch mit seinen Volksaufhetzungen fortfuhr, beschwerten sich die Juden auf dem Augsburger Reichstag mit Unterstützung anderer Judengemeinden bei ihrem Schutzherrn. „Mittelst irer Summa Geldes von mehr als 12000 fl. rh. (wie manches andere bei dem Verfasser der Chronik wohl übertrieben, H. S.) brachten sie es so weit, daß den D. Balthasar sich an denen Juden weder Privatum noch publice zu vergeiffen bey nahmhaffter Straffe untersaget wurde. Die Juden gingen also voller Freuden über den erhaltenen Sieg nach Regensburg zurück.“<sup>93</sup>

Nach dem Tod ihres Schutzherrn war es nur eine Frage der Zeit, bis sich die aufgebrauchte Menge an den königlichen Kammerknechten vergeiffen würde. Am 21. Februar 1519 waren die Handwerker auf dem Rathaus erschienen und verlangten vom Rat die Ausweisung der Juden. Nach kurzer Beratung wurde der Gemeinde

<sup>89</sup> Bay HStA RRU 1517 VIII 9.

<sup>90</sup> Bay HStA RRU 1517 VIII 31. Bay HStA Gem. Fasz. 34.

<sup>91</sup> 23. Dezember 1517, Regiment zu Innsbruck an Johann, Bay HStA Gem. Fasz. 34.

<sup>92</sup> Volkert Wilhelm, Die spätmittelalterliche Judengemeinde, 1981, S. 141. StA IAE<sub>2</sub> 6, S. 187.

<sup>93</sup> 437. Wie gefährdet die Stellung der Juden in der Stadt war, belegt der Umstand, daß sich Maximilian I. während des Jahres 1518 wiederholt genötigt sah, die Rechte der Regensburger Juden öffentlich zu bestätigen. Bereits am 17. Januar 1518 erfolgte ein kaiserlicher Anschlag, daß die Juden bei ihren althergebrachten Freiheiten zu belassen seien, daß sie kraft einer angeblichen, ohne kaiserliches Wissen ergangenen päpstlichen Bulle nicht davon gebracht, noch vor ein geistliches Gericht gezogen werden sollten, vielmehr seien alle Streitigkeiten in Innsbruck vorzutragen (Bay HStA Gem. Fasz. 35). Am 8. September 1518 folgte wieder ein kaiserliches Mandat, die Juden bei ihren Rechten und Gewohnheiten zu belassen (ebd.). Welche Zustände allgemein in Regensburg in Sachen Religion herrschten, beleuchtet eine Schrift eines unbekanntem Zeitgenossen. Darin wird berichtet, daß täglich Altäre bestohlen würden, die Leuchter und Lichter an den Altären müßten mit Ketten gesichert werden, auch würden den Geistlichen ihre Birette unterm Messelesen vom Kopf gestohlen (ebd.).

ein Ultimatum bis 25. Februar gesetzt, an dem sie die Stadt verlassen haben mußte. Das ummauerte jüdische Stadtviertel wurde abgesperrt und seine 500 Bewohner nach einer Verlängerung der Frist um 24 Stunden ohne Hab und Gut aus der Stadt vertrieben<sup>94</sup>.

Hatten die Regensburger die Gunst der Stunde auch geschickt genutzt, so mußten sie wegen des Rechtsbruches doch den Zorn des neuen Königs befürchten. Aber die Stadt verstand es, die von ihr geschaffenen Verhältnisse auch rechtlich abzusichern. Wenige Tage nach der Wahl Karls V. (28. Juni) wandten sich Kammerer und Rat an das Reichskammergericht, den künftigen Kaiser und Pfalzgraf Ludwig als Reichsvikar und erbaten Verständnis für die Austreibung der Juden<sup>95</sup>. Noch während desselben Jahres erreichten die Regensburger die Anerkennung der von ihnen errichteten Zustände durch Pfalzgraf Friedrich, indem sie sich bereit erklärten, nach der Ausweisung der Juden deren Verpflichtungen in Höhe von 4100 fl. rh. zu übernehmen und 1521 kamen sie mit Karl V. überein, daß der Stadt der Rechtsbruch nachgesehen werde. Man erwirkte sogar das Privileg, künftig keine Juden mehr aufnehmen zu müssen, wofür die Stadt sich verpflichtete, die jährliche Judensteuer an den Kaiser abzuführen<sup>96</sup>. Auch dieser Verpflichtung entledigte sich das Gemeinwesen durch die einmalige Bezahlung des zwanzigfachen Betrages im Jahr 1532.

Da es der Stadtoberigkeit nicht gelungen war, die Gerechteste und die damit verbundenen Einkünfte über die jüdische Bevölkerung in ihren Besitz zu bringen, hatte sie mit dieser radikalen Lösung versucht, an die Finanzreserven der Juden zu gelangen. Wie kurzsichtig diese Vorgehensweise, die durch die Konfiskation der jüdischen Güter augenblicklich einen großen Gewinn für die Stadtkasse bedeutete, auf Dauer war, zeigte sich bald. Denn viele der vertriebenen Juden siedelten sich in der bayerischen Konkurrenzstadt Stadtamhof an und betrieben von dort aus ihr Darlehensgeschäft in verkleinertem Umfang weiter, so daß der Rat am 16. September 1533 „bey Leibes oder anderer Straffe“ seinen Untertanen jegliche Handelsbeziehungen mit den Juden verbieten mußte<sup>97</sup>. Aus dem Blickwinkel des städtischen Landesausbaus betrachtet, muß die Aktion gegen die Juden als gelungen betrachtet werden, da der Magistrat es zustande gebracht hatte, einen Fremdkörper innerhalb der Stadtmauern, den er nicht unter seine Obrigkeit hatte zwingen können, aus dem von ihm beanspruchten Hoheitsgebiet zu entfernen.

## 7. Justiz

Die Verhältnisse in der Stadt hatten sich während des Jahres 1514 so weit normalisiert, daß der Kaiser Anfang November den Regensburgern das Privilegium de non appellando bestätigte, was eine funktionsfähige Gerichtsbarkeit in der Stadt und die wiedergewonnene Gunst des Reichsoberhauptes voraussetzt<sup>98</sup>.

<sup>94</sup> Volkert Wilhelm, a. a. O., S. 139 und 127.

<sup>95</sup> Bay HStA RRU 1519 VII 4.

<sup>96</sup> Bay HStA RRU 1519 VIII 29, die Urkunde wurde von Kammerer und Thomas Fuchs gesiegelt, Volkert Wilhelm, a. a. O., S. 140.

<sup>97</sup> Blaich Fritz, *Wirtschaft und Gesellschaft*, 1981, S. 95.

<sup>98</sup> Bay HStA RRU 1514 XI 7 (Original). Die Normalisierung setzte sich im Jahr 1515 fort, da die Einrichtung von Schießgärten vor dem Jakobstor nur den Schluß zuläßt, daß sich das Vertrauen zwischen Rat und Bevölkerung gefestigt haben muß, nachdem vorher nur in den Stadtgräben geschossen werden durfte, StA I AE<sub>2</sub> 6, S. 185.

## 8. Diplomatie und Außenvertretung

In der Auseinandersetzung mit dem bayerischen Herzogtum hatte der Hauptmann in einem Brief vom 29. September 1518 von Kammerer und Rat der Stadt Regensburg den Auftrags erhalten, gegen den bayerischen Pfleger zu Stadtamhof, Hans von Teicht, die Ächtung beim Kaiser zu erlangen, da jener an der Schlagbrücke am Schneller auf der Steinernen Brücke einen Absagebrief wegen einer fälligen Verschreibung angebracht habe. Auch solle Fuchs den Kaiser bewegen, daß er beim Herzog positive Befehle bezüglich der Sache durchsetze<sup>99</sup>. Weitere Aktenstücke zu diesem Vorfall konnten nicht ausfindig gemacht werden. Das eine Stück genügt aber, um zu zeigen, wie die Stadt die Autorität des Reichshauptmannes für ihre Zwecke einspannen konnte.

Am 2. März 1521 begab sich die Donaustadt in einen ewigen Schutzvertrag mit dem Hause Habsburg<sup>100</sup>. Damit hatte sich Regensburgs Obrigkeit endlich entschlossen, ihr Heil in der engen Anlehnung an einen mächtigen Partner zu suchen und dabei das kleinere Übel gewählt. Der Kaiser in Wien war eben doch weiter entfernt, als der Herzog in München. Dieser Schritt führte dazu, daß nunmehr des öfteren Reichstage und wichtige Gespräche in der Stadt abgehalten wurden – der erste Reichstag wurde wieder 1532 nach Regensburg verlegt – und seit 1663 tagte hier der Immerwährende Reichstag, der durch sein nicht unerhebliches Aufgebot an Reichsständen und deren Gesandten wesentlich zur wirtschaftlichen Stabilisierung und reichsrechtlichen Absicherung Regensburgs als neutralem Versammlungsort beitrug.

## 9. Ökonomie

In wirtschaftlicher Hinsicht bedeutete das Regiment Fuchsens eine Zeit des Aufschwungs für die verarmte Stadt. Einige Maßnahmen und besonders die teilweise Besteuerung der Geistlichkeit wurden bereits erwähnt. Dazu kam im Juli 1514 die kaiserliche Erlaubnis, ein neues Ungeld für Waren aus Stadtamhof zu erheben und auch die Fischer wurden mit einer Abgabe veranlagt<sup>101</sup>. Am 17. Dezember des gleichen Jahres gestattete Maximilian I., daß für ein Jahr von jedem Wagen zwei und von jedem Karren ein schwarzer Pfennig über den gewöhnlichen Zoll hinaus gefordert werden durfte<sup>102</sup>. Wenige Tage später ließ der Kaiser eine Bekanntmachung an alle Stände des Reiches verschicken, in der er kund tat, daß er seine Kommissare nach Regensburg gesandt habe, die den Haushalt der Stadt zu prüfen hätten und er erwäge, einen gewissen Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen alle Regensburger Schulden gestundet sein sollten<sup>103</sup>. Zu einer Realisierung scheint es nicht gekommen zu sein. Eine gewisse Stabilisierung der Haushaltslage muß noch das Jahr 1514 gebracht haben. Denn im Februar 1515 verpflichteten sich Hauptmann, Kammerer und Rat, künftig alle Leibgedings- und Ewiggeldforderungen voll zu befriedigen<sup>104</sup>. Auch wurde bekanntgegeben, daß man willens sei, jedem mit gutem Leumund die Niederlassung in der Stadt zu gestatten. Daß es sich dabei zum Teil um Vorgabe

<sup>99</sup> Abschrift Bay HStA Gem. Fasz. 35.

<sup>100</sup> Ziegler Walter, Die Reichsstadt Regensburg, in: Max Spindler (Hg.), Handbuch der bayerischen Geschichte Bd. 3,2, München <sup>2</sup>1979, S. 1423–1438, hier S. 1431; vgl. Zugschwert Hans, Die wirtschaftlichen Beziehungen, 1932, S. 33.

<sup>101</sup> Bay HStA Gem. Fasz. 31.

<sup>102</sup> Bay HStA RRU 1514 XII 17.

<sup>103</sup> 29. Dezember 1514, Bay HStA Gem. Fasz. 31.

<sup>104</sup> Bay HStA RRU 1515 II 26.

falscher Tatsachen handelte und die wahren Verhältnisse noch sehr zu wünschen übrig ließen, zeigt die Beschränkung der Zahl der Bäckermeister im Jahr 1515, die darauf verwiesen, daß bis vor nicht allzu langer Zeit noch 59 Meister in der Stadt ihr Auskommen gehabt hätten, von denen jeder 2 bis 4 Gesellen ernähren konnte, nunmehr aber nur noch 24 Meister und maximal 13 Gesellen übrig wären<sup>105</sup>. Daraus folgert Blaich: „Der Niedergang gerade dieses Handwerks darf als deutliches Zeichen für das Schwinden der Kaufkraft der städtischen Bevölkerung gelten. Jeder Regensburger benötigte täglich eine bestimmte Menge an Grundnahrungsmitteln, seine Ausgaben für Kleidung hingegen konnte er notfalls erheblich einschränken.“<sup>106</sup>

1523 beschritt man in Regensburg einen neuen Weg zur Bekämpfung der Krise, der schon fast an moderne Sozial- und Wirtschaftspolitik erinnert. Das Betteln wurde verboten und anstelle ein städtischer Almosenkasten errichtet. Das neue Amt unterstand zehn Ratsherrn und wurde mit einem Schreiber und zwei Knechten ausgestattet. „Wer dem Stand der Almosenempfänger zugeteilt wurde, mußte in der Öffentlichkeit an seine Kleidung ein Zeichen, die ‚Almosenmarke‘, heften. Überdies drohte ihm der Verlust des Almosens, wenn er sich beim Glücksspiel oder beim Besuch eines Wirtshauses erwischen ließ.“ Im Gegenzug wurde nach 1523 in Abkehr von 1500 und 1514 getroffenen Entscheidungen mit einer regen Bautätigkeit begonnen, um Arbeit und Erwerb für die Bevölkerung zu schaffen. In den Jahren 1523 bis 1528 errichtete man zwischen Donau und Fischmarkt ein Schlacht- und Fleischhaus. Die Politik wurde auch nach dem Tod von Fuchs fortgesetzt, 1527 wurde durch einen neuen Weinstadel die Lagerkapazität des Hafens erweitert, 1529/30 ließ man die Befestigungen am Jakobs- und Prebrunnertor verbessern und vieles andere mehr.

#### 10. Rohrbach und Fuchs als Reichshauptmänner in Regensburg

Vergleicht man das Regiment des Reichshauptmannes Thomas Fuchs mit dem seines Vorgängers Sigmund Rohrbach, so ist beiden gemeinsam, daß sie lange Zeit um ihre Anerkennung durch die Stadt kämpfen mußten. Während aber Rohrbachs Hauptaufgabe war, Regensburg beim Reich zu erhalten und einen erneuten Abfall zu verhindern, läßt sich unter Fuchs eine Wiederaufnahme des städtischen Landesausbaus nachweisen, im Rahmen dessen der Rat mit der Rückendeckung durch den Hauptmann versuchte, seine obrigkeitlich-herrschaftliche Stellung gegenüber den Stadtbewohnern zu erweitern. Wie Rohrbach hatte Fuchs die Interessen der Stadt gegenüber anderen feudalen Gewalten zu vertreten. Aber im Gegensatz zu jenem war der zweite Hauptmann weniger in kaiserlichen Geschäften abwesend und stärker in die täglichen Obrigkeitshandlungen integriert, obgleich auch er gelegentlich nicht verfügbar war, wenn der Rat seine Anwesenheit wünschte<sup>107</sup>.

#### 11. Die Zeit bis zur Aufhebung der Reichshauptmannschaft 1555

Als Ritter Thomas Fuchs zum Schneeberg am 2. Dezember 1526 starb hat ihm die Bürgerschaft aus Dank einen imposanten Epitaph in der Dominikanerkirche gestiftet<sup>108</sup>.

<sup>105</sup> Blaich Fritz, *Wirtschaft und Gesellschaft*, 1981, S. 89 f.

<sup>106</sup> Das Folgende nach Blaich Fritz, a. a. O., S. 90–97.

<sup>107</sup> 11. Dezember 1514 Fuchs an Rat, er sei verhindert und könne deshalb nicht wie gewünscht in Regensburg erscheinen (Bay HStA Gem. Fasz. 48).

<sup>108</sup> Die mannshohe Steintafel befindet sich an der ersten Säule links vor dem Altar und die schwer entzifferbare Inschrift lautet: „Anno Domini cristi gepurd 1526 den ersten sonntag in /

Auf Thomas Fuchs folgte dessen Sohn Hans Fuchs, der die Reichshauptmannschaft zu Regensburg während der Jahre 1526 bis 1530 innehatte<sup>109</sup>. Unter seinem Regiment wurden Überlegungen angestellt, Regensburg zu einer Festung auszubauen, um ein Bollwerk gegen die Türken zu errichten, die 1526 Wien belagert hatten<sup>110</sup>.

Hans Fuchs veräußerte das Amt an den Reichspfennigmeister Dr. Christoph Blarer für 5000 fl. rh., welcher am 17. Februar 1530 seiner ersten Ratssitzung beiwohnte. Er residierte mit fürstlicher Pracht in einem Haus am Domplatz, welches er von der Familie Pornter erworben hatte. Als er aber schon nach zwei Jahren Amtszeit starb und am 3. Oktober 1532 bei den Predigern zu Regensburg begraben wurde, war nicht einmal der zwanzigste Teil seiner aufwendigen Hofhaltung bezahlt<sup>111</sup>.

Drei Jahre lang versuchte die Stadt die Einsetzung eines neuen Hauptmannes zu hintertreiben, aber am 23. Februar 1535 erging ein kaiserliches Schreiben, durch das der nächste capitaneus angekündigt wurde, und am 25. Mai ritt Hans Herr von Damis mit 24 Pferden in Regensburg ein<sup>112</sup>. Im gleichen Jahr erging ein Hilferuf des Klosters Sankt Emmeram an die Stadt, ihm bei der anstehenden Abwahl Schutz vor Zugriffen des Bischofs zu gewähren, was wahrscheinlich durch die Abordnung des Hauptmanns geschah<sup>113</sup>.

Wann das Regiment des Hans Damis endete ist nicht klar, ob ihm ein Franz von Hemste folgte, wie Hable angibt, konnte nicht bestätigt werden. Auch über die Dauer des Regiments eines Georg von Loxau war nichts eindeutig zu eruieren. Daß aber die Anstellung des Blasy von Wien im Jahr 1543 durch die Stadt nicht zu der Annahme berechtigt, „daß die Reichshauptmannschaft zwischen 1535 und 1543 eingegangen ist,“<sup>114</sup> belegen die Verhandlungen über die Aufhebung dieses Instituts während des Jahres 1555.

Am 3. Juni 1555 schrieb der Rat von Regensburg an den Kaiser, er bitte um die Aufhebung der Reichshauptmannschaft, wobei Fuchs in sehr positivem Licht erscheint, als einer, der seine Pflichten stets zufriedenstellend erfüllt habe<sup>115</sup>. Wirklich brachte es die Stadt fertig, durch die Vermittlung des Wolf Haller beim Kaiser in Brüssel, von Karl V. die Aufhebung der Reichshauptmannschaft bestätigt zu bekommen<sup>116</sup>. Es wäre sicher sinnvoll eingehender zu untersuchen, inwieweit die am

Advenit starb der edel gestrenge her thoma / fuchs zu schneeberg Sr. Kö. Kais. Mt. / und des heiligen Reichs hauptman zu / Regensburg dem got genedig sei“.

<sup>109</sup> Die Chroniken der bayerischen Städte, 1967, S. 71 und 98 f. Eine andere Chronologie liefert Hable Guido, Geschichte Regensburgs, 1970, S. 42: 1499–1513 Sigmund Rohrbeck von Rohrbach, 1514–1526 Thomas Fuchs von Schneeberg, 1526–1532 Christoph Blarer (ursprünglich Reichspfennigmeister), 1533/35–1540 Franz von Hemste (Landsknechtführer), 1541–1550 Georg von Loxau.

<sup>110</sup> Schmidt Georg, Der Städtetag, 1984, S. 533.

<sup>111</sup> Die Chroniken der bayerischen Städte, 1967, S. 98 f. – an anderer Stelle heißt es aber: „Man verlur in nit gern, und was hoffen, er het dy stat hinfürbracht“ (a. a. O., S. 125).

<sup>112</sup> A. a. O., S. 139 f.

<sup>113</sup> Ziegler Walter, Das Benediktinerkloster St. Emmeram zu Regensburg in der Reformationszeit (Thurn und Taxis-Studien Bd. 6), Kallmünz 1970, S. 157.

<sup>114</sup> Gollwitzer Heinz, Capitaneus, 1958, S. 273.

<sup>115</sup> Bay HStA Gem. Fasz. 43.

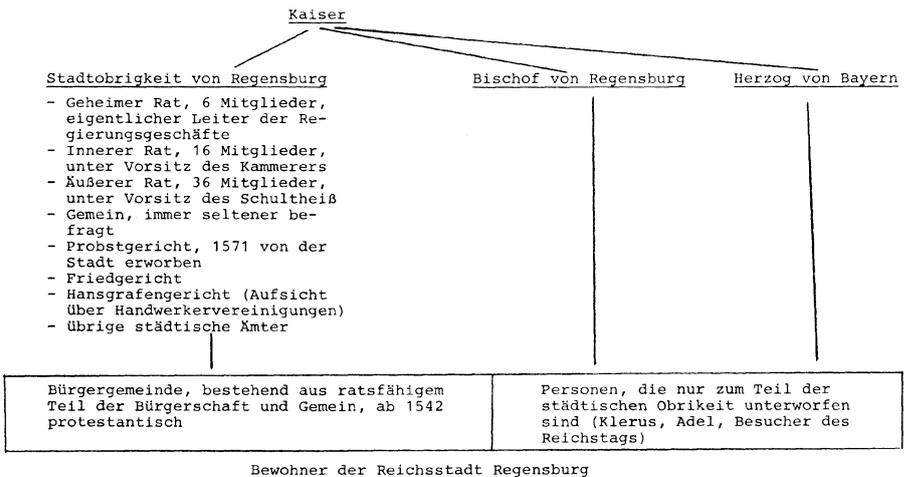
<sup>116</sup> In einem Brief vom 21. August 1555 schreibt Haller, der Schwager des Regensburgischen Stadtschreibers Johann Linda, aus Brüssel, er habe bei seiner Majestät darauf gedrängt, daß die Stadt entlassen werde, man aber als Gegenleistung gewisse Konditionen erfüllen werde müssen (ebd.). Die Verhandlungen über die Herabsetzung des geforderten Pfandschillings sind in Gem. Fasz. 43 ausführlich dokumentiert.

13. Oktober 1542 vom Rat beschlossenen Durchführung der Reformation dazu beigetragen hat, daß Karl V. am 3. Oktober 1555 zu Brüssel die Aufhebung der Reichshauptmannschaft zu Regensburg verkündete.

Die Urkunde, an der noch das kaiserliche Siegel an einer schwarzgoldenen Schnur hängt, erzählt, daß der Aussteller sich veranlaßt sah, auf mehrmaliges Bitten der Regensburger und weil die Reichshauptmannschaft erst kurz im Gebrauch sei und der Entwicklung und Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse Regensburgs hinderlich sei, die Reichshauptmannschaft aufzuheben<sup>117</sup>. Als Gegenleistung hatte die Stadt einen Pfandschilling von 3000 fl. in Gold und 6500 fl. „münz der irer“ zu entrichten. Bis der Pfandschilling, binnen zwanzig Jahren nach Absterben des jüngsten Hauptmanns, Georg von Loxau, bezahlt sei, verbleiben die Rechte an der Hauptmannschaft beim Kaiser. Wenn alle Bedingungen erfüllt sind, soll „gedachte Hauptmannschaft von gemelten von Regenspurg weggenommen, die aufgehbt abgethan unnd gemelte cammerer Rath unnd gantze Gemeind hinfüro ewiglich erlassen, davon gefreyt auch der aid unnd pflicht damit sy unns beruerter Hauptmanschaft halben verwandt unnd der vierhundert Gulden Reinisch jerlicher Pension oder besoldung so sy aneim Hauptmann bisher zuraichen schuldig gewest absulviert entledigt unnd entpunden“ sein.

Die neue verfassungsrechtliche Stellung der Reichsstadt innerhalb des Reichs soll die letzte Verfassungsskizze auf Seite 62 zur Darstellung bringen.

Verfassung der Reichsstadt Regensburg in den Jahren 1555 bis 1803



## VII.

### *Das Institut der Reichshauptmannschaft in der Reichsverfassung und der Verwaltungsgeschichte*

Die erste Studie, in der das Amt des Reichshauptmanns anhand des Vergleiches dreier Städte versucht wird, in den Griff zu bekommen, ist betitelt „Capitaneus

<sup>117</sup> Bay HStA RRU 1555 X 3.

imperatorio nomine“. Eine derartige Bezeichnung hat sich bei den Regensburger Quellen nicht finden lassen. In allen offiziellen Schriftstücken war von Seiten des Kaisers immer nur von „Unsers und des Reichs Hauptmann“ die Rede und die Stadt gebrauchte in ihren Briefen auch immer nur die deutsche Form „Herr Hauptmann“. Rabe bringt drei Beispiele für die Verwendung des Capitaneus-Titels im Süddeutschen Raum. In Eßlingen wurde der Bürgermeister nach seiner ersten urkundlichen Erwähnung im Jahr 1286 mehrfach capitaneus genannt; in Ulm erscheint das Bürgermeisteramt erstmals 1292 und ist in der Folgezeit des öfteren unter dem Titel capitaneus belegt, schon im 14. Jahrhundert hatten die Ulmer „eine klare Überordnung des Bürgermeisters über den Amman“ durchgesetzt; In Reutlingen sind erstmals 1292 Ansätze zu einem Bürgermeisteramt erkennbar, das nach seiner endgültigen Etablierung im Jahr 1305 ebenfalls mehrfach unter dem Titel capitaneus firmiert<sup>1</sup>. Während aber die Bezeichnung „magister civium“ für den Bürgermeister in den schwäbischen Reichsstädten üblich und „das Ergebnis eines weit zurückreichenden Rezeptionsvorgangs war“, erblickt Rabe in der Verwendung des capitaneus-Titels „nur eine sporadische Eigentümlichkeit einiger weniger Städte“. An gleicher Stelle äußert er auch die Vermutung, daß es sich bei der Bezeichnung capitaneus um eine Übernahme aus Italien handle<sup>2</sup>, wobei meines Erachtens aber eine abweichende inhaltliche Auffüllung des Titels festzustellen ist.

Zu der Form des capitaneus, wie er in Weißenburg im Elsaß, Boppard und Regensburg erscheint, meint Gollwitzer, daß es sich bei der Institution des Reichshauptmannes in diesen Städten „am ehesten wohl um eine Ableitung von dem Amt des Landfriedenshauptmanns“ handelt<sup>3</sup>. Während die ursprüngliche Bedeutung, Sicherung des Landfriedens, in Weißenburg und Boppard noch deutlich zu erkennen sei, konnte „eine völlig andere Lage, vor allem die innere Schwäche und Zerfahrenheit des städtischen Gemeinwesens ... dazu führen, daß in Regensburg gegen den Willen der Einwohner eine Reichshauptmannschaft eingerichtet wurde, die den Charakter eines königlichen Staatsgouvernements annahm.“

Wie ist das Instrument des Reichshauptmannes in Zusammenhang mit der Verwaltungsgeschichte zu sehen? Wenn Otto Hintze das Institut des Kommissars als „außerordentliches Organ der Staatsgewalt“ begreift, das besonders im 15. bis 18. Jahrhundert im Zentrum monarchistischer Reformen stand, dann könnte man auf den ersten Blick hin dem Irrtum verfallen und den Reichshauptmann einem Kommissar gleichstellen. Denn wie die Kommissare erfüllten die capitanei besondere Aufträge der Reichsregierung und sind somit als Träger außerordentlicher Vollmacht zu betrachten, „die die geordnete Hierarchie des alten Amtswesens durchbrechen und als neue Werkzeuge zur Bewältigung neuer außerordentlicher Verwaltungsaufgaben dienen.“<sup>4</sup> Reichshauptleute gab es in Regensburg vor 1499 nicht und

<sup>1</sup> Rabe Horst, *Der Rat der niederschwäbischen Reichsstädte*, 1966, S. 227–239. Alle drei Beispiele belegen die ursprünglich stark militärische Funktion des Bürgermeisters. Zur Deutung von capitaneus siehe auch Gollwitzer Heinz, *Capitaneus*, 1958, S. 248–252.

<sup>2</sup> Rabe Horst, *Rat der niederschwäbischen Reichsstädte*, 1966, S. 239, Anmerkung 211. Gegen eine Rezeption aus Italien, Gollwitzer Heinz, *Capitaneus*, 1958, S. 249.

<sup>3</sup> Gollwitzer Heinz, *Capitaneus*, 1958, S. 251 f.

<sup>4</sup> Hintze Otto, *Der Commissarius und seine Bedeutung in der allgemeinen Verwaltungsgeschichte. Eine vergleichende Studie*, in: Karl Zeumer, *Historische Aufsätze. Festgabe zum sechzigsten Geburtstag*, Weimar 1910, S. 493–528, hier S. 493 und 505. Eine ausführliche Theorie des Kommissariats findet sich nach Hintze zum ersten Mal bei Bodin in seinen „Sechs Büchern vom Staat, Paris 1577“ (ebd., S. 506).

die neue Aufgabe ist in der Verhinderung des Abfalls einer Reichsstadt vom Reich zu sehen, welcher erst angesichts eines immer weiter voranschreitenden Territorialisierungsprozesses als potentielle Gefahr aufgetaucht war.

Bei näherer Betrachtung ergibt sich aber ein anderes Bild. Zum einen haben wir gesehen, daß zur Erfüllung außeralltäglicher Aufgaben, wie Rechnungsprüfung, Errichtung neuer Statuten, Schlichtung von Streitigkeiten mit Juden etc. stets eigene kaiserliche Kommissionen gebildet wurden, die neben oder vor dem Hauptmann tätig waren. Zum anderen ist nichts bekannt, daß Fuchs nach Maximilians Tod bis zu einer Bestätigung durch Karl V. sein Amt eingestellt hätte. Als ausdrücklichen Unterschied zwischen Amt und Kommission postuliert aber Hintze: „das Amt ist dauernd oder wenigstens genau befristet und beruht auf Gesetz; die Commission ist von vorübergehendem Charakter und beruht auf bloßem Auftrag. Daher erlischt sie mit dem Tode des Auftraggebers von selbst, während zur Aufhebung des Amtes ein besonderer gesetzlicher Akt notwendig ist“<sup>5</sup>, der für Regensburg im Jahr 1555 stattfand. Somit ist das Amt des Reichshauptmannes, wie es uns in Regensburg entgegentritt, am ehesten mit dem eines königlichen Pflegers in Reichsstädten zu vergleichen.

Während aber der Pfleger fast ausschließlich mit Gerichtsbarkeit und Friedenserhaltung beauftragt war, zeigt sich bei den ersten beiden Regensburger Reichshauptmännern eine auffallend starke Betonung der wirtschaftlichen Aufgaben. Diese Erweiterung des Aufgabenfeldes und die Amtsführung über den Tod des Amtsherrn hinaus lassen den Reichshauptmann als eine frühe Spielart des modernen Beamten erscheinen, der durch Kontinuität des Verwaltungsapparates die Stabilität und Effizienz des modernen Staates garantiert, während der mittelalterliche Staat bei jedem Thronwechsel in eine tiefe Krise gestürzt worden war<sup>6</sup>.

Daß die Reichshauptmannschaft im allgemeinen, als Mittel der Herrschaftsintensivierung, von Seiten des Königtums um 1500 zu Zwecken der Reichsreform in Betracht gezogen wurde und auch andere Städte die Möglichkeit eines verstärkten Einsatzes dieses Instituts fürchteten, mag ein Brief der Stadt Nürnberg an ihren Vertreter auf dem Freiburger Reichstag, Antoni Tetzl, belegen. In Zusammenhang mit der Regensburger Bitte an die Städtevertreter von Nürnberg und Augsburg, die sich 1469/97 zur Rechnungsprüfung in der Stadt aufgehalten hatten, sie in der Sache des Reichshauptmanns auf dem Reichstag zu vertreten, schreibt der Rat von Nürnberg: „Nun haben sich die bede botschaft, Augspurg und die unser, underredt, wir auch mittler zeit disen fal des hauptmans halben swer und sorgfältig bewegen, also das der nit allein Regenspurg, sunder künftklich ander mer betreffen möcht.“<sup>7</sup>

Zwei weitere Fälle hat Gollwitzer bereits beschrieben. Seit dem Weißenburger Krieg (1496/71) lagen die Abtei und die Reichsstadt Weißenburg in verschärften Auseinandersetzungen mit den Kurfürsten Friedrich dem Siegreichen (1449–1476) und Philipp dem Großmütigen von der Pfalz (1476–1508)<sup>8</sup>. Der von Friedrich III. auf das Weißenburger Schutzgesuch hin zum Reichshauptmann ernannte Ludwig

<sup>5</sup> A. a. O., S. 513.

<sup>6</sup> Moraw Peter, Reichsstadt, Reich und Königtum im späten Mittelalter, in: ZHF 6 (1979), S. 385–424, hier S. 415.

<sup>7</sup> RTA, M. R. VI, Nr. 85, S. 551. Die Absicht Maximilians I. die Reichskreise mit eigenen Reichshauptmännern zu versehen erregte die Furcht der Stände, „daß die Kreishauptleute und die Kreismiliz nichts anderes sollten, als Länder und Landesfürsten dem Kaiser unterstellen“ (Wiesflecker Hermann, Kaiser Maximilian I. Bd. 4, 1981, S. 274).

<sup>8</sup> Gollwitzer Heinz, Capitaneus, 1958, S. 252–260; vgl. E. Krause, Der Weißenburger Handel 1480–1505, Greifenwald 1889.

von Veldenz unterlag seinem Vetter Friedrich von der Pfalz auf militärischem Gebiet völlig, aber es gelang dem Pfälzer nicht, die Stadt zu bezwingen. Als Pfalzgraf Philipp in der Person seines Marschalls Hans von Dratt einen Strohmann zur Verfolgung seiner Interessen gegen Stadt und Kloster aufgebaut hatte, indem er diesem im Jahr 1485 alle zwischen ihm und dem Kloster umstrittenen Güter und Rechte verkauft und ihn damit belehnt hatte, antworteten die Bedrängten durch ein dreifaches Vorgehen. Die Stadt sicherte ihre Position durch ein Bündnis mit dem mächtigen Straßburg, das Stift erwirkte in Rom die Verhängung des Banns über Philipp und Dratt und schließlich strengte man einen Prozeß vor dem Reichskammergericht an. Das Verfahren wurde im Jahr 1496 eröffnet, in dessen Verlauf mit der Quaternionentheorie argumentiert wurde. Die Abtei Weißenburg gehöre zu den vier Klöstern des Reichs und stehe deshalb unter besonderem Schutz des Reichs. Zur Sicherung des Klosters schlugen die königlichen Räte erneut die Ernennung eines Reichshauptmannes vor. Ihre erste Wahl fiel auf den Reichserbmarschall Wilhelm zu Pappenheim, da er aber als Inhaber des Marschallamtes bei der Durchführung von Reichstagen unabkömmlich war und seinen Besitz in Bayern liegen hatte, womit eine zusätzliche Konfrontation mit dem Haus Wittelsbach unumgänglich erschien, wurde von seiner Benennung abgesehen. Darin erblickt Gollwitzer das Eingeständnis, „daß die Ausführung eines Reichsauftrages einen Edelmann in derartige Verwicklungen mit Territorialgewalten bringen konnte, daß man lieber davon absah, ihn mit der vorgesehenen Aufgabe zu betrauen. Der Sieg des Territorialprinzips über Reich und Reichsreform kommt in solchen Vorgängen deutlich zum Ausdruck.“ Die zweite Wahl fiel auf Walther von Andlaw, der am 11. Dezember 1496 auf die Bitte eines Reichstagsausschusses von den königlichen Räten vorgeschlagen und von Maximilian ernannt wurde. Wie Rohrbach wurde auch Andlaw erst noch längere Zeit bei Hofe gebraucht, bevor er seinen Dienst in Weißenburg antrat. Die Quellen geben kaum Einblick in seine Tätigkeit, die scheinbar nicht besonders fruchtbar gewesen ist. Nur ein brandenburgisches Aktenstück berichtet „daß der elsässische Ritter als Reichshauptmann zu Weißenburg tatsächlich eine gewisse beobachtende, beaufsichtigende und bewahrende Tätigkeit in der Reichsstadt ausgeübt und sie schließlich als ihr vornehmster Anwalt auf dem Reichstag zu Freiburg vertreten hat.“ Die Absicherung von Stadt und Kloster ergab sich später nicht durch das Wirken des Reichshauptmannes, sondern durch den Zusammenbruch der pfälzischen Macht im Landshuter Erbfolgekrieg.

Die Reichsstadt Boppard, in der es zu einer „adelig-bürgerlichen Symbiose“ bei der Verwaltung und Einwohnerschaft der Stadt gekommen war, galt seit 1312 als den Bischöfen von Trier verpfändet<sup>9</sup>. Da außer König Wenzel keiner der nach ihm regierenden Könige und Kaiser ein Nichteinlösungsprivileg erteilt hatte, ist die Stadt formell weiterhin als Reichsstadt zu betrachten gewesen, während sie de facto unter der Obergewalt der Trierer Erzbischöfe stand. Zur Wiedererlangung der vollen Reichsfreiheit waren der Stadt alle Mittel recht, so widersetzte sie sich gegen Ende des 15. Jahrhunderts der erzbischöflichen Gerichtsbarkeit und verweigerte die an diesen zu zahlenden Rheinzölle. Auf dem Wormser Reichstag von 1495 erschlich sich die Stadt Privilegien, welche die volle Restituierung Boppards bedeutet hätten. Da Maximilian diese Gnadenerweise bereits zwei Monate später rückgängig machen mußte, vermutet Gollwitzer, die Stadt habe die Privilegierungen „unter den auf

<sup>9</sup> Gollwitzer Heinz, *Capitaneus*, 1958, S. 260–265; vgl. M. Holtz, *Der Konflikt zwischen dem Erzstift Trier und der Reichsstadt Boppard*, Greifenwald 1883.

Reichstagen bei der Anwesenheit des Herrschers üblichen tumultarischen Verhältnissen erreicht, unter Ausnutzung der Unkenntnis des Monarchen, oft auch der Reichsbehörden, über die Rechtslage, durch Vorspielung falscher Tatsachen und finanzielle Zuwendungen an Maximilian oder einflußreiche Männer in seiner Umgebung.“ Der Konflikt verschärfte sich, so daß der König Boppard am 29. September 1495 in des Reichs besonderen Schutz nahm, als aber verschiedentlich angesetzte Schlichtungstermine zu keinem Ergebnis kamen, legte der Trierer im Juni 1497 eine gewaltige militärische Macht vor die Mauern der Stadt. Damit hatte er eindeutig den Landfrieden von 1495 gebrochen und es hätte keinen anderen Weg mehr geben dürfen, als die Verfolgung des Landfriedensbrechers. Aber hierüber schweigen die Quellen.

Hatte die Stadt bereits im Frühjahr um die Entsendung eines Reichshauptmannes gebeten, so blieb der Reichsleitung nichts anderes übrig, als der Ernennung Heinrichs von Hungerstein (1. Juni) zum Reichshauptmann in Boppard, wie sie Berthold von Mainz bereits vorgenommen hatte, zuzustimmen. Als Untermarschall war Hungerstein ebenfalls Reichsbeamter. Gollwitzer konnte anhand der Quellen nicht nachvollziehen, was bis zum 2. Juli weiter in und um Boppard geschah. Aber an diesem Tag war es zu einem erneuten Schlichtungsversuch zwischen der Stadt und dem Erzbischof gekommen, dessen Ergebnis „einer Übergabe und Unterwerfung Boppards“ gleichkam. Wie im Falle Weißenburgs hat auch hier der Reichshauptmann nicht das Ziel erreicht, das mit seiner Ernennung verbunden war.

Um weitere Möglichkeiten von Unterstützungmaßnahmen für in Bedrängnis geratene Reichsstädte, verdeutlichen zu können, seien noch die Fälle Donauwörth, Mühlhausen und Weißenburg im heutigen Kreis Gunzenhausen kurz vorgestellt.

Donauwörth führte seit dem 20. Juli 1301 den Ehrentitel „Reichskammerstadt“ und galt von 1193 bis 1458 unumstritten als Reichsstadt<sup>10</sup>. Im Oktober 1458 marschierte Herzog Ludwig der Reiche mit 20000 Fußsoldaten und 4500 Reitern vor der Stadt auf, in der sich 350 wehrfähige Bürger auf ihre Verteidigung vorbereitet hatten<sup>11</sup>. Nach kurzer Belagerung erfolgte am 19. Oktober angesichts einer erdrückenden Übermacht die Übergabe der Stadt. Aber schon neun Monate später mußte der Wittelsbacher die Stadt an Bischof Johann von Eichstädt übergeben, nachdem Aeneas Silvius vor dem Hintergrund der Türkenkriege seine Autorität zugunsten der Stadt eingesetzt hatte. Am 1. Oktober 1459 erfolgte die feierliche Rückgabe an das Reich und die Ernennung Christophs von Pappenheim zum Reichspfleger von Donauwörth. Die Stadt blieb Reichsstadt bis zu ihrer Annexion durch Maximilian von Bayern am 3. August des Jahres 1607. Die Anwesenheit eines Reichsbeamten in Donauwörth war nichts Neues, da bereits im Oktober 1458 Marschall Heinrich von Pappenheim als Reichspfleger zu Donauwörth fungierte. Allerdings existiert eine Urkunde aus dem Jahr 1465, bei der strittig ist, ob sie von einem Reichs- oder Stadtpfleger spricht<sup>12</sup>. Es steht somit fest, daß es in Donauwörth schon in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts einen Reichsbeamten gab, der die königlichen Rechte in der Stadt vertrat, während es in Regensburg bis 1499 ein derartiges Institut nach dem Aussterben der Burggrafen nicht mehr gegeben hatte. Ob der Auf-

<sup>10</sup> Stenger Hermann, Verfassung und Verwaltung der Reichsstadt Donauwörth (1193–1607), Donauwörth 1909, S. 5.

<sup>11</sup> Zelzer Maria, Geschichte der Stadt Donauwörth Bd. 1. Von den Anfängen bis 1618, Donauwörth o. J. (1958), S. 100–104.

<sup>12</sup> Stenger Hermann, Donauwörth, 1909, S. 57.

gabenbereich des neuen Reichspflegers mit denen eines Reichshauptmannes übereinstimmte, müßte anhand weiterer Quellenuntersuchungen geklärt werden.

Die Reichsstadt Mühlhausen in Thüringen, welche um 1470 genau so groß wie Basel, Nürnberg, Straßburg oder Ulm gewesen sein soll und 1485 stolze 7300 Einwohner aufwies, war 1483 unter eine strenge Schutzherrschaft der Wettiner Ernst und Albrecht von Sachsen geraten, nachdem bereits seit 1300 ein Schutzvertrag mit den damaligen sächsischen Herrschern bestanden hatte<sup>13</sup>. Die neuen obrigkeitlichen Verhältnisse hatten die Erhöhung der jährlichen (Schutz-)Steuer und die Pflicht zur Heeresfolge mit sich gebracht. 1503 versuchten die Ernestiner mittels einer Verpfändung, die Stadt unter ihre Gewalt zu bringen, was aber an der umsichtigen Politik des Rats scheiterte. Zu einer Reichshauptmannschaft ist es in Mühlhausen nicht gekommen, gleichwohl konnte die Stadt ihre Reichsunmittelbarkeit von 1256 bis 1802 bewahren.

Weißenburg in Bayern, das 1383 in den Schwäbischen Bund eingetreten war und immer gute Beziehungen zu der großen Schwester Nürnberg pflegte, war wie Regensburg gegen Ende des 15. Jahrhunderts sehr stark verschuldet<sup>14</sup>. Eine von den Städten Augsburg, Ulm, Nürnberg und Rothenburg gestellte Entschuldungskommission veranschlagte die städtischen Gesamtschulden auf 180000 fl. rh., was Nürnberg 1490 zu dem Angebot veranlaßte, durch die Stellung eines nürnbergischen Stadtkommissars für ein „gutes Regiment“ zu sorgen – ein ähnliches Angebot erging 1499 an Regensburg (vgl. Kapitel IV). Damit hätte die Frankenmetropole ein willkommenes Instrument zur Verfügung gehabt, einen stärkeren Einfluß auf ein Mitglied ihres ohnehin umfassenden Klientelverbandes auszuüben. Ob das Angebot angenommen wurde, konnte anhand der eingesehenen Literatur nicht ermittelt werden. Auch hier wäre noch eingehender zu klären, welche Auswirkungen die heterokephale Herrschaftsausübung, wenn sie zustande kam, auf Wirtschaft, Recht und Verwaltung der Stadt gehabt hat.

Dem Bemühen, das Institut des Reichshauptmannes auch in anderen gefährdeten Reichsstädten um 1500 ausfindig zu machen, war im großen und ganzen ein negatives Ergebnis beschieden, wenn man von Weißenburg im Elsaß und Boppard abieht<sup>15</sup>. Es scheint aber so, als hätte es einen Reichshauptmann nur in Städten

<sup>13</sup> Bemmann Rudolf, Die Stadt Mühlhausen in Thüringen im späteren Mittelalter (Neujahrsblätter der Historischen Kommission für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt 39), Halle 1915, S. 9 und 14.

<sup>14</sup> Pfeiffer Gerhard, Weißenburg als Reichsstadt (Neujahrsblätter der Gesellschaft für Fränkische Geschichte 32), Würzburg 1968, S. 19. Wie Pfeiffer erwähnen auch die anderen beiden Darstellungen zur Stadtgeschichte von Hofmann Hans, Gunzenhausen – Weissenburg (Historischer Atlas von Bayern. Teil Franken: Reihe I, H. 8), München 1960, und Ried Karl, Die Durchführung der Reformation in der ehemaligen freien Reichsstadt Weißenburg i. B. Auf Grund archivalischer Quellen dargestellt (Historische Forschungen und Quellen H. 1), München/Freising 1915, mit keinem Wort ein der Reichshauptmannschaft vergleichbares Institut.

<sup>15</sup> Bei der Überprüfung verschiedener anderer gefährdeter Reichsstädte ergab sich stets ein negatives Ergebnis bezüglich der Existenz eines Reichshauptmannes. Aalen: Bauer Karlheinz, Aalen – Geschichte und Kultur zwischen Welland und Härtsfeld, Stuttgart/Aalen 1983. Biberach: Maier Gerd, Biberach. Geschichte und Gegenwart, Stuttgart /Aalen 1972. Warmbrunn Paul, Zwei Konfessionen in einer Stadt. Das Zusammenleben von Katholiken und Protestanten in den paritätischen Reichsstädten Augsburg, Biberach, Ravensburg und Dinkelsbühl von 1548–1648 (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz: Abteilung für Abendländische Religionsgeschichte Bd. 111), Wiesbaden 1983. Heilbronn: Miste

gegeben, wo in irgendeiner Form die geistliche Hand in den Konflikt verwickelt war. Eine umfassende Darstellung des *capitaneus imperatorio nomine* verlangt aber nach einer noch breiter gestreuten Sichtung des Materials, um die hier entworfenen Grundzüge verifizieren und noch allgemeingültiger formulieren zu können.

### VIII. Zur Frage der Stellung Regensburgs im Reich

Als Stadt genoß Regensburg, wie die übrigen Städte des Reiches, eine besondere Rechtsstellung im Vergleich mit dem agrarisch strukturierten Umland. Derartige privilegierte Siedlungen gab es im 15. Jahrhundert etwa 3000. Diese Zahl darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß die 1,2 bis 1,6 Millionen Menschen, die in städtischen Gemeinwesen wohnten, nur etwa 10 bis 15 Prozent der Reichsbevölkerung darstellten. Sogar innerhalb des Begriffes Stadt gab es erhebliche Unterschiede, da „es nur 12–15 Großstädte mit über 10 000 Einwohnern und annähernd 20 Städte mit etwa 2000 bis 10 000 Einwohner gab, ein großer Teil der Stadtbevölkerung jedoch in Städten mit stark dörflichem Charakter lebte: in den 150 Städten mit einer Einwohnerschaft zwischen 1000 und 2000 oder einer der etwa 2800 Städte, die bis zu 1000 Menschen sozial zusammenschlossen.“<sup>1</sup>

Innerhalb der Lebensform der Stadt lassen sich zwei Gruppen unterscheiden, die der Landesstädte, die der Landeshoheit eines geistlichen oder weltlichen Fürsten unterstanden, und die Gruppe der Reichs- und Freistädte, denen, wenn überhaupt jemand, nur der König oder Kaiser übergeordnet war<sup>2</sup>. „Gemeinsam ist allen freien Städten und Reichsstädten, daß sie der obrigkeitlichen Gebotsgewalt unterworfen waren, die das Reichsoberhaupt als oberster Richter, Wahrer des Friedens und Schützer der Integrität des Reichs innehatte.“<sup>3</sup> Dabei ist davon auszugehen, daß es sich bei den Begriffen Freie Stadt oder Reichsstadt um Idealtypen handelt, denn „einen eindeutig und zeitlos definierbaren Typ der Freien Stadt hat es ebensowenig gegeben wie den der Reichsstadt.“<sup>4</sup>

Die von Heinig getroffene Unterscheidung, daß es sich bei Reichsstädten um Stadien der Emanzipation vom Königtum und bei Freien Städten um Positionen voll-

Karl-Heinz, Die Bevölkerung der Reichsstadt Heilbronn im Spätmittelalter (Veröffentlichungen des Archivs der Stadt Heilbronn H. 8), Heilbronn 1962.

<sup>1</sup> Heinig Paul-Joachim, Reichsstädte, 1985, S. 17. Die Einwohnerzahlen für Regensburg weichen stark voneinander ab. So gibt Arnold für die Zeit um 1300 etwa 80 000 Menschen an (Arnold Wilhelm, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte im Anschluß an die Verfassungsgeschichte der Stadt Worms 2 Bde., Hamburg/Gotha 1854, hier Bd. 2, (S. 159), während Ziegler nur 10 000 annimmt (Ziegler Walter, Das späte Mittelalter, 1979, S. 63). Kellenbenz schätzt für das Jahr 1340 ungefähr 6000 Einwohner (Kellenbenz Hermann Bürgertum und Wirtschaft, 1962, S. 108), und für das Jahr 1488 spricht Ziegler von 10 000 (Ziegler Walter, Regensburg am Ende des Mittelalters. 1981, S. 63) und Striedinger von 12 000–15 000 Einwohnern der Stadt (Striedinger Ivo, Der Kampf um Regensburg, 1890, S. 47, Anmerkung 1). Während Gemeiner für das Jahr 1523 nur 6000 Seelen hochrechnet (Gemeiner Carl Theodor, Regensburgische Chronik Bd. 4, 1971, S. 496, Anmerkung 913), kommt Blauch für die 30er Jahre des 16. Jahrhunderts auf 11 000–12 000 Bewohner der Stadt (Blauch Fritz, Wirtschaft und Gesellschaft, 1981, S. 84).

<sup>2</sup> Wie breit das Spektrum innerhalb dieser privilegierten Gruppe war, die sich durch historische Determinanten, Homogenitätsmängel und fließende Grenzen zu Nicht-Reichsstädten differenzierte, vgl. Gollwitzer, Bemerkungen, 1984, S. 489–495.

<sup>3</sup> Isenmann Eberhard, Reichsstadt und Reich, 1979, S. 19.

<sup>4</sup> Heinig, Reichsstädte, 1985, S. 49.

zogener oder sich vollziehender Emanzipation von einem geistlichen Herrn handelt, hat aber nur für die Zeit vom 13. bis zum 15. Jahrhundert eine gewisse Gültigkeit, und auch dann nur, wenn man sie als Anspruch von Seiten der Städte auffaßt<sup>5</sup>. De facto bestand um das Jahr 1500 kein Unterschied mehr zwischen Reichsstädten, Freien Städten oder Freien Reichsstädten<sup>6</sup>.

Sieben Städte beanspruchten zu der hervorragenden Gruppe der Freistädte zu gehören, Basel, Köln, Mainz, Regensburg, Speyer, Straßburg und Worms, die sich von den übrigen Reichsstädten dadurch abhoben, daß sie keine Steuern ans Reich oder sonst wen bezahlten<sup>7</sup>. Daß diesem Anspruch im Spätmittelalter auch eine gewisse Realität entsprach und die Unterscheidung von Frei- und Reichsstädten für diese Zeit auch weiterhin beizubehalten sei, wird von Heinig festgestellt. Der immer wieder unternommene Versuch, die Freistädte zu einer Sonderform der Reichsstädte zu erklären, geht nach Heinigs Ansicht darauf zurück, daß es fast unmöglich wäre, „sich vorzustellen, es habe Städte gegeben, die nicht zum ‚Reich‘ zählten und doch im Reich lagen. Es gab aber nicht nur Städte, sondern auch Territorialherren im Reich, die ohne Lehnsbezug zum ‚Reich‘ (= König) waren und auch keine Leistungen erbrachten. Erst mit der Proklamierung einer neuen ‚Reichsuntertänigkeit‘ am Ende des 15. Jahrhunderts änderte sich das.“<sup>8</sup> Angesichts der äußeren Bedrohung des Reiches begann die Reichsspitze eine reichsrechtliche Argumentation zu entwickeln, mit der die Freien Städte zur Reichshilfe verpflichtet werden sollten, „ohne daß die besondere Freiheit der freien Städte prinzipiell bestritten oder der Umweg

<sup>5</sup> Möncke vermeint betonen zu müssen, daß „von Anfang an die Begriffe ‚freie Stadt‘ und ‚Reichsstadt‘ nicht scharf voneinander geschieden sind, daß vielmehr den freien Städten immer mehr auch Reichsstadtcharakter beigemessen wurde“ (Möncke Gisela, Freie Stadt, 1976, S. 87).

<sup>6</sup> Schmidt Georg, Städtetag 1984, S. 75 und 81.

<sup>7</sup> Bei Hölbling Walter, Maximilian I. und sein Verhältnis zu den Reichsstädten, Diss. Graz 1970 (Mass.), S. 3 fehlt das 1462 wieder mediatisierte Mainz. Schmidt sieht zwischen Frei- und Reichsstädten nur den Unterschied, daß erstere von der jährlichen Stadtsteuer befreit waren (Schmidt Georg, Städtetag, 1984, S. 83). Eine völlig andere Einteilung bietet Landwehr Götz, Die Verpfändung der deutschen Reichsstädte im Mittelalter (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte Bd. 5), Köln/Graz 1967, der nach Maßgabe der ursprünglichen Rechtsverhältnisse vier Kategorien unterscheidet: 1. Königsstädte auf Reichsgut (S. 102–120), die meist auf staufischem Hausgut errichtet wurden; der König ist zugleich Grundherr, dem Huldigung, Gerichtsbarkeit, Heerfolge, Steuer- und Zollabgaben sowie die Besetzung der obersten Ämter zustehen; als Beispiele seien Aachen, Frankfurt oder Nürnberg genannt. 2. Königsstädte auf Kirchengut (S. 120–129), zu denen er Schaffhausen, Zürich, Colmar, Weißenburg, Feuchtwangen oder Wetzlar zählt, in denen die Kirche Grundherr ist, der König als Stadtgründer, dem keine Huldigung oder Steuerleistung zuteil wird, es aber zuwege bringt, mittels der Vogteirechte die Kirche zurückzudrängen. 3. Reichsvogteistädte (S. 130–136), in denen der König nur die Vogtei von einem Bischof oder Kloster innehat und keine grundherrlichen Rechte ausübt, wie in St. Gallen, Wangen, Kempten, Augsburg, Konstanz, Basel, Chur, etc. 4. Die Freistädte (S. 137–139), zu denen die ehemaligen Bischofsstädte Regensburg, Straßburg, Speyer, Worms, Mainz, Köln, Besancon, Toul, Metz, Verdun und Cambrai gehören, die keinen Huldigungseid leisten und nur zur Romfahrt und den Heidenkriegen Hilfe bringen mußten.

<sup>8</sup> Heinig Paul-Joachim, Reichsstädte, 1983, S. 51. Auf ein ähnliches Problem in Zusammenhang mit der Territorialstaatsbildung verweist Willoweit Dietmar, Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt. Landesobrigkeit, Herrschaftsrechte und Territorium in der Rechtswissenschaft der Neuzeit, Köln/Wien 1975, durch Zitieren der Schrift G. F. Dathe, „De falsitate vulgati, quid est in territorio praesumitur etiam esse de territorio 1753“, die bei ihrer Beweisführung auf Regensburg als Reichsstadt rekurriert (§ 5 p. 9 sq.).

über die Deklaration von Reichsangelegenheiten als Sachen des Glaubens und der Christenheit beschritten werden mußte.“<sup>9</sup> Danach war die Existenzsicherung des Reiches eine Notwendigkeit, die die Anstrengung aller Kräfte erforderte, und somit war gegen diesen Grund der Verpflichtung die Berufung auf besondere Freiheiten nicht mehr zulässig. Auf die sich daraus ergebende verstärkte Inanspruchnahme der Freien Städte und den „mehr verdichteten Zustand des Reiches“ in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts antworteten die Städte mit ihren „Bemühungen, alle Freien und Reichsstädte zu organisieren“. Daraus entstand der allgemeine Städtetag, der sich nach 1471 als Bestandteil der Reichsverfassung nachzeichnen läßt<sup>10</sup>. Zum Städtecorpus verbanden sich alle Frei- und Reichsstädte, außer denen aus dem Norden des Reichs, von diesen erschienen nur Lübeck, Goslar, Mühlhausen und Nordhausen. Als ausschreibende Städte kristallisierten sich im Laufe der Zeit Straßburg, Frankfurt, Nürnberg und Augsburg (ab 1522 Ulm) heraus, die auch diejenigen Städte waren, die auf den meisten Städtetagen anwesend waren. Durch Absprache über eine gemeinsame Politik versuchten die Städte ihre Position im Reich zu festigen und im Zuge der Neudefinition ihrer Stellung drängten sie seit den 20er Jahren auf die „volle Reichsstandschaft“<sup>11</sup>. Dazu stellt Gollwitzer fest: „Die Einrichtung des Städtetags besaß die historische Priorität vor der Transformation der städtischen Beratungskurie am Reichstag zu einem voll institutionalisierten reichsstädtischen Kollegium.“<sup>12</sup> Für die Stellung Regensburgs im Reichsverband ist bezeichnend, daß es erst seit 1522 regelmäßigen Kontakt zum Städtecorpus unterhielt. Zu dieser Zeit ist der Konsolidierungsprozeß nach innen und außen abgeschlossen, der in etwa die Zeit der ersten beiden Reichshauptmänner umfaßt und auf die durch den Übergang von einer Freistadt zu einer Reichsstadt in den Jahren 1486 bis 1492 ausgelöste Unruhe folgte<sup>13</sup>. Mit beachtlichem politischen Geschick und dem Einsatz ihrer wirtschaftlichen Potenz hatte die Stadt es verstanden, in einem dauernden Lavieren zwischen Bischof, Herzog und König, zuerst den Herzog als Stadtherrn auszuschalten, ohne ihm aber wesentliche Teile der Gerichtshoheit endgültig entwenden zu können, was als Hebel für die Statusminderung des Jahres 1486 verwendet wurde. Anschließend wurde der Bischof völlig verdrängt und auch der Reichsspitze versagte man jede Dienstbarkeit.

1387 benannte König Wenzel die Städte Basel und Regensburg als Freistädte, worauf Regensburg sich 1401 erdreistete gegenüber den Räten Ruprechts auch die Hilfe zur „Fahrt über den Berg“ zu verweigern, was nach Meinung von Gollwitzer

<sup>9</sup> Isenmann, Eberhard, Reichsstadt und Reich, 1979, S. 30. Schmidt Georg, Städtetag, 1984, S. 528.

<sup>10</sup> Schmidt Georg, Städtetag, 1984, S. 8, 527 und 24–29.

<sup>11</sup> Ebd., S. 529. Für die Zeit vor Maximilian stellt Hartung fest: „Wir wissen weder genau, wer im 15. Jahrhundert berechtigt war (auf dem Reichstag, H. S.) zu erscheinen, noch ob der Berechtigung auch eine Pflicht zum Erscheinen entsprach, ob der König verpflichtet war, alle Berechtigten zu berufen, oder ob er die Freiheit besaß, nur die einzuladen, deren Beteiligung er für wünschenswert hielt, endlich ob der Reichstag sich auch ohne königliche Berufung versammeln durfte; auch über das Verfahren, namentlich die Abstimmung über die Verbindlichkeit der Reichstagsbeschlüsse für die nicht anwesenden Stände, die der König behauptete, aber in der Regel nicht durchsetzen konnte, sind wir nicht ausreichend unterrichtet“ (Hartung Fritz, Deutsche Verfassungsgeschichte. Vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart, Stuttgart<sup>8</sup> 1950, S. 11).

<sup>12</sup> Gollwitzer Heinz, Bemerkungen, 1984, S. 510.

<sup>13</sup> Moraw Peter, Reichsstadt, 1979, S. 413.

zu der einzigen Verpflichtung einer Freistadt gegenüber dem Reichsoberhaupt gehörte<sup>14</sup>.

Die Gegenargumentation Friedrichs III., der am 24. März 1480 Regensburg unter Androhung von Acht und Aberacht zur Reichshilfe aufforderte, belegt die Berechtigung von Mönckes Forderung, daß wir „sorgfältiger zwischen Anspruch und geschichtlicher Realität unterscheiden“ müssen<sup>15</sup>. Angesichts der Bedrohung der habsburgischen Erblande durch den König von Ungarn verwies Friedrich III. die Stadt auf die Notwendigkeit sich zum Schutz und zur Erhaltung des Reiches einzusetzen. „Nachdem an sich billig, natürlich, recht und gehoerlich ist, daß sich eine jede Nation denen, die ihr Abbruch machen wollen, zur Rettung und Gegenwehr stelle, und sich dessen niemand widere, so geziemt eurer Stadt, als einer so hoch begnadigten und gefreiten Stadt am wenigsten, dem Reich den mindestens Abbruch thun zu lassen.“<sup>16</sup> Damit haben wir einen konkreten Fall vor uns, wie das Reichsoberhaupt versuchte, unter Umgehung der religiösen Argumentation, mit dem Verweis auf die notwendige Existenzsicherung des Reiches, die Freistadt Regensburg zu Leistungen heranzuziehen.

Regensburg vermeinte wohl auch dem verstärkten Zugriff des Kaisers durch die Unterwerfung unter bayerische Oberhoheit entgehen zu können, was sich aber als Irrtum erwies. Nach der Rückgabe verstärkte die Reichsspitze ihre Zugriffsmöglichkeiten auf die Stadt, und außerdem erscheint die Kommune in den Quellen nur noch als Reichsstadt, die fortan auch den Huldigungseid leisten mußte<sup>17</sup>.

Ähnlich war es auch den anderen vorzüglich gefreiten Städten früher oder später widerfahren, was sich anhand der Auseinandersetzungen um die Huldigungseide dokumentieren läßt. Worms, das sich in seinem Huldigungseid von 1473 als „eine fry stette, die von dem reich gefryet und gefürstet ist“, bezeichnen durfte, mußte 1494 auf das Beiwort „gefürstet“ verzichten, womit der Eid dem einer reichsstädtischen Eidesformel angeglichen wurde<sup>18</sup>. Auch aus Speyer, Köln und Mainz haben wir Nachrichten von Auseinandersetzungen über die Formulierung der Eide, und 1547 wurde schließlich auch das mächtige Straßburg zur Huldigung gezwungen<sup>19</sup>.

Im Fall Regensburg hatte das Haus Habsburg sogar eine pseudojuristische Handhabe zur Verwirklichung seiner Pläne zu einer Intensivierung der königlichen Herrschaft über die Reichs- und insbesondere die Freistädte zur Hand, als das bayerische Herzogshaus es 1486 gewagt hatte, die Donaustadt als einzige reichsunmittelbare Stadt innerhalb seines Territoriums sich einzuverleiben. Aus der Zeit der Rückkehr

<sup>14</sup> Möncke Gisela, *Freie Stadt*, 1976, S. 88. Zum Romzug vgl. Heinig Paul-Joachim, *Reichsstädte*, 1983, S. 52; Isenmann Eberhard, *Reichsstadt und Reich*, 1979, S. 25; Gollwitzer Heinz, *Bemerkungen*, 1984, S. 495. Der Nördlinger Bürger Hans Egen zitiert Reichsmarschall Heinrich von Pappenheim, der sagt: Reichsstädte dürften sich gegen eine „hif hie dißhalb der perg nit weren und weren des schuldig. Aber die freystet weren innhalb der pürg kein hif schuldig. So aber ain Röm. Ks. oder Kg. über die perg züg, so weren die reichstet des nit schuldig, sondern allain die freystet“ (RTA, M. N. V, 1, Nr. 79, S. 157). Möncke machte darauf aufmerksam, daß nur vier der Freistädte eine derartige Befreiung aufweisen könnten, Mainz, Worms, Speyer und Köln (Möncke Gisela, *Freie Stadt*, 1976, S. 90).

<sup>15</sup> Möncke, *Freie Stadt*, 1976, S. 94. Gemeiner Carl Theodor, *Regensburgische Chronik* Bd. 4, 1971, S. 634.

<sup>16</sup> Gemeiner a. a. O., S. 633. Isenmann Eberhard, *Reichsstadt und Reich*, 1979, S. 31.

<sup>17</sup> Gollwitzer Heinz, *Bemerkungen*, 1984, S. 496.

<sup>18</sup> Isenmann Eberhard, *Reichsstadt und Reich*, 1979, S. 22 f. Möncke Gisela, *Freie Stadt*, 1976, S. 92.

<sup>19</sup> Isenmann Eberhard, a. a. O., S. 23.

Regensburgs ans Reich ist uns ein interessantes Gutachten erhalten, mit dem die Stadt, die einst den ersten Platz auf der schwäbischen Städtebank einnahm, den sie aber im 16. Jahrhundert an Augsburg hatte abgeben müssen, versuchte ihren Anspruch auf die Wiederherstellung des Status einer Freistadt zu untermauern<sup>20</sup>.

Vier Gründe gebe es, warum Regensburg als Freistadt zu betrachten sei: „1. Alle Rechtsstreitigkeiten in Regensburg gehörten unmittelbar unter das Stadtgericht, erst die Appellation sei an kaiserliche oder königliche Gerichte möglich. 2. Regensburg sei dem Reich weder zins-, steuer- noch dienstbar. 3. Es huldige weder Kaiser noch Königen. 4. Das Reich verfüge in Regensburg über keinerlei Zollrechte. Auch gebe es keinen Offizial, der seitens des Reiches Obrigkeitsrechte über die Stadt besitze. Derartige Rechte oder Gerechtigkeiten habe die Stadt auch nie vom Reich erworben.“<sup>21</sup> Bis auf die Gerichtsbarkeit wurden der Stadt bei der Bestellung des Reichshauptmannes alle genannten „freistädtischen“ Rechte genommen und auch nach 1555 nicht wieder zurückgegeben. Weiterhin gültig blieben die in dem zitierten Gutachten genannten Gründe, warum Regensburg eine Reichsstadt sei: „1. Die Stadt liege innerhalb des Reiches, und der Kaiser werde als der natürliche Herr des ganzen Reiches bezeichnet. 2. Regensburg habe vom Reich das Recht erhalten, Ungeld und Pflasterzoll zu erheben. 3. Regensburg habe die kaiserlichen/königlichen Tage besucht, ‚doch sich albeg von anden des reichs stetten mit antwort gesundert‘. 4. Der Kaiser habe der Stadt oft Mandate gesandt und sie (5.) um Hilfe gebeten und unter Androhung von Strafen dazu gebracht, Geld zu geben. 6. Regensburg werde oft vor das Kammergericht geladen. 7. König Heinrich habe von der Stadt und ihren Bürgern Steuern eingezogen, wie aus einem Versäumnisbrief hervorgehe.“

Es bleibt eine offene Frage, warum Maximilian bezüglich anderer gefährdeter Städte nicht in gleichem Maß wie im Falle Regensburgs gehandelt hat, wenn Hölbling feststellt: „Im allgemeinen sind diese Städte an den Randgebieten (im Gebiet der Schweizer Eidgenossenschaften, die niederländischen, friesischen und norddeutschen Städte, sowie Toul, Verdun und Besancon, H. S.) für das Reich als verloren zu betrachten und es finden sich kaum Bemühungen Maximilians, eine spezielle Stadt wieder zurückzugewinnen. Reichsstädte waren diese Gemeinden nur mehr auf dem Papier der Matrikel.“<sup>22</sup>

In einer Zeit, zu der „auch die Churfürsten und Fürsten viel thun müssen, das in langer Zeit im heil. röm. Reich nicht gewesen ist“<sup>23</sup>, ging es dem Reichsoberhaupt und den übrigen nichtstädtischen Reichsständen, die ansonsten so unterschiedliche Ziele verfolgten, „im Hinblick auf die Reichsstädte in erster Linie doch um das Gleiche: Verfügung über die Geldmittel und die zahlreichen Dienstleistungen der Städte, insbesondere militärischer Art.“<sup>24</sup> Unter Einbezug der Tatsache, daß ein

<sup>20</sup> Beim Übergang zur Reichsstadt ist die Intensivierung der Herrschaft zu betonen, denn de iure war der König/Kaiser der Herr der Stadt, vgl. Schmidt Georg, Städtetag, 1984, S. 530 und 57.

<sup>21</sup> Bay HStA RL 305 1/2 fol. 89–90 b. Wiedergabe des Inhalts nach der knappen Zusammenfassung bei Schmidt Georg, Städtetag, 1984, S. 80 f.

<sup>22</sup> Hölbling Walter, Verhältnis zu den Reichsstädten 1970, S. 110. Unter Maximilian wurde es üblich, daß als reichszugehörig betrachtet wurde, was die Reichskanzlei als reichszugehörig führte; vgl. Gollwitzer Georg, Städtetag, 1984, S. 494.

<sup>23</sup> Brief des Grafen von Werdenberg an die Stadt Regensburg aus dem Jahr 1480 (Gemeiner Carl Theodor, Regensburgische Chronik Bd. 3, 1971, S. 639).

<sup>24</sup> Gollwitzer Heinz, Bemerkungen, 1984, S. 502. Derselbe weist darauf hin, daß Reichsstädte im Spätmittelalter offiziell nie als Stände, sondern höchstens als „Glieder des Reiches“ geführt wurden (a. a. O., S. 490). Eine differenzierte Aussage über die Funktionen, welche die

Streit zwischen einem Fürsten und einer Reichsstadt für Maximilian immer eine „sehr diffizile Materie“ war – „einerseits galt es die Fürsten nicht durch allzu deutliche Parteinahme für die Städte gegen sich aufzubringen; andererseits hatte Maximilian größtes Interesse die Reichsstädte auch beim Reich zu erhalten, und sich eventuell durch die Unterstützung der bedrängten das Vertrauen aller Städte zu erwerben. Entsprechend der politischen Lage ergriff er einmal für die eine und dann für die andere Seite indirekt Partei, und war stets um einen friedlichen Ausgleich bemüht“ – kommt Hölbling zu dem knappen, aber zutreffenden Ergebnis, Maximilian war ein „Förderer, aber kein Freund der Städte“<sup>25</sup>, der es verstand den Reichtum der Städte zu mehren, um den eigenen Vorteil daraus zu ziehen. So haben die Fugger, Paumgartner, Herwert und Gossenbrot die Heerzüge eines Maximilian zu einem nicht unwesentlichen Teil finanziert.

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß die Regierungszeit Maximilians für Regensburg den Übergang vom Status einer Freistadt, der aufgrund der unsicheren Rechtslage ohnehin eher einen städtischen Anspruch als verfassungsrechtliche Wirklichkeit darstellte, zu dem einer Reichsstadt mit sich brachte. Dabei haben wir eine Erscheinung vor uns, die aufgrund der Verdichtung der Reichsverfassung in der Tendenz der Zeit lag, im speziellen Fall Regensburgs aber durch den vorübergehenden Abfall der Stadt vom Reich und der anschließenden Zeit der Reichshauptleute ihr einzigartiges Gepräge erhielt.

Städte für das Reichsoberhaupt erfüllten, macht Schmidt: „Die Bedeutung der Freien und Reichsstädte für den Kaiser lag ... in ihrer Funktion als Handels-, Kredit-, Kultur- und Kommunikationszentren, als Versamlungs- und Beherbergungsorte des Hofes und des Reichstags sowie als Stützpunkte in Gebieten des Reiches, die sonst für die Reichszentrale nur sehr schwer herrschäftlich zu durchdringen und zu ‚verdichten‘ gewesen wären“ (Schmidt Georg, Städte-tag, 1984, S. 185).

<sup>25</sup> Hölbling Walter, Verhältnis zu den Reichsstädten, 1970, S. 203 und 294.

